

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Mittwoch, dem 19.08.2020 um 18:00 Uhr

am Tagungsort

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten,

stattfindenden 9. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten für den Rest der Wahlperiode 2019-2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung des Protokolls der Stadtvertreterversammlung vom 17.06.2020 mit Protokollkontrolle
6. Feststellungsbeschluss über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
7. Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenberg I", OT Klockenhagen
8. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Zum Wallbach 1", OT Hirschburg
9. Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe V", im Verfahren nach § 13 b BauGB
10. Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg" im Verfahren nach § 13 b BauGB
11. Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände", Richtenberger Straße
12. Unterzeichnung eines "Letter of Intent" (Absichtserklärung) zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst
13. Beschluss zur Unterstützung der Bewerbung als Modellregion "Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland" im Rahmen des Projektwettbewerbes "Modellregionen 2020/2021"
14. 2. Änderung der Parkgebührenordnung
15. Informationen des Bürgermeisters
16. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

17. Veräußerung von Liegenschaften
18. Beauftragung und Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Absichtsvereinbarung oder eines Vorvertrags (Memorandum of Understanding (MoU)) mit dem Ankerinvestor Liegenschaft Pütznitz
19. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Jens Stadtaus
1. stv. Stadtpräsident

<i>Betreff</i> Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten für den Rest der Wahlperiode 2019-2024

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Haupt- und Personalamt	<i>Datum</i> 15.04.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Martina Hilpert	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	22.04.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	13.05.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-20/093

Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten für den Rest der Wahlperiode 2019-2024

Die Stadtvertretung wählt die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten für den Rest der Wahlperiode 2019 - 2024:

Wahlvorschlag 1:

Wahlvorschlag 2:

.

.

.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Herr Stadtvertreter Huth, am 26. Juni 2019 zum Stadtpräsidenten gewählt, hat aufgrund seiner Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister seinen Mandatsverzicht erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung ist für den Fall, dass der Stadtpräsident vor Beendigung der Wahlzeit ausscheidet, die Ersatzwahl spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

Bei der Wahl ist keine besondere Mehrheit vorgeschrieben, so dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Auf Antrag eines Stadtvertreters erfolgt eine geheime Wahl.

<i>Betreff</i> Feststellungsbeschluss über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 30.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/011/03

Feststellungsbeschluss über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung lt. den in der Beschlussvorlage vom 11. August 2020 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken sind bei der Vorlage der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Genehmigung nach § 6 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung vom 11. August 2020 wird beschlossen.
3. Die Begründung mit Stand vom 11. August 2020 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung

Das Verfahren über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde mit dem Feststellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 30.10.2019 abgeschlossen. Nach Erstellung der Genehmigungsakten wurde der Antrag auf Genehmigung am 19.12.2019 gestellt, wobei der Eingang der Antragsunterlagen durch den Landkreis zum 02.01.2020 bestätigt wurde. Mit Ablauf der 3 Monatsfrist am 02.04.2020 informierte der Landkreis, dass eine Genehmigung der V. Änderung vornehmlich aus verfahrenstechnischen Mängeln nicht erfolgen kann. Zur Behebung der Mängel ist ein Wiedereinstieg in das Planverfahren notwendig, was die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses erforderte. Des Weiteren wurde der Entwurf erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt. In diesem Zusammenhang entfielen folgende Flächen

- Änderung der Ausweisung "Fläche für Gemeinbedarf - Festwiese" in "Sonderbaufläche Festwiese" - Bereich Gänsewiese (V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Körkwitzer Weg", im Verfahren nach § 13 BauGB)
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“),

da die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung nicht möglich war, sondern eine Änderung bedingt. Dieses erfolgt im Rahmen eines kommenden Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes. Zur Information: Beide v. g. Satzungen sind bereits seit Jahren in Kraft und auch baulich umgesetzt. Insofern ist die Anpassung (Änderung) des Flächennutzungsplanes lediglich eine rechtliche Formalie.

Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes beinhaltet somit folgende Änderungen:

- Änderung der „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ (II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“)
- Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West 2“ in „Gewerbliche Bauflächen“ (II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“)
- Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Alte Schmiede (Bebauungsplan Nr. 79, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf)
- Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Achterberg (Bebauungsplan Nr. 81, „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen)
- Ausweisung einer „Sonderbaufläche Ferienhausgebiet“ (I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“)

und nachfolgende Übernahmen/Berichtigungen:

- Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg (I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
- Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbaufläche“ - Bereich Sanitzer Straße (Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
- Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße (Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
- Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf - Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ (Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB)

Des Weiteren erfolgte die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Der Entwurf wurde erneut zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3, Abs. 2 BauGB ausgelegt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Des Weiteren sind weitere betroffene Nachbargemeinden nach § 2, Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 7. März 2018

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 20. Februar 2019

Feststellungsbeschluss: 30. Oktober 2019

Aufhebung des Feststellungsbeschlusses: 13. Mai 2020

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 13. Mai 2020

Änderungsflächen

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West 2“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg,
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf,
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen,
- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz.

Anpassungsflächen

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ - Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe / Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf - Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82 „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz.

Stadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister

30. Juli 2020

B e s c h l u s s v o r l a g e (Abwägungsprotokoll)

- Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft am: 11.08.2020
- Hauptausschuss am: 12.08.2020
- zur Sitzung der Stadtvertretung am: 19.09.2020

Durchführung des Verfahrens über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Feststellungsbeschluss

bisherige Beschlussfassungen:

- Aufstellungsbeschluss (Anlage 1)
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss (Anlage 9)
- Feststellungsbeschluss
- Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
- Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Einleitung des Planverfahrens zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 07.03.2018 (Anlage 1), der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt am 19.03.2018 (Anlage 2) gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB bekannt gemacht wurde.

Es folgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.11.2018 bis zum 28.11.2018 (Anlage 4). Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt am 29.10.2018 (Anlage 3). Mit Schreiben vom 16.10.2018 wurden 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben (Anlage 5) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 1 (4) BauGB mit Plananzeige vom 16.10.2018 (Anlage 6) beteiligt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 26.04.2019 bis zum 28.05.2019 (Anlage 8), wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 05.04.2019 (Anlage 7) hingewiesen worden ist. Es wurden keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurden 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben (Anlage 9) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben. Ebenfalls mit Schreiben vom 23.04.2019 wurden 6 Nachbargemeinden zur gemeindenachbarlichen Abstimmung beteiligt (Anlage 10). 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme ab. 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu; 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. 3 Nachbargemeinden gaben ihre Stellungnahme ab. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wurde die öffentliche Auslegung wiederholt. Die wiederholte Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 10.09.2019 bis zum 11.10.2019 (Anlage 12), wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 30.08.2019 (Anlage 11) hingewiesen worden ist. Es wurden keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 23.09.2019 wurden die 4 betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben (Anlage 13) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben.

4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme ab. 1 Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu; 3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab.

Das Verfahren über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde mit dem Feststellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 30.10.2019 (Anlage 13/1) abgeschlossen. Nach Erstellung der Genehmigungsakten wurde der Antrag auf Genehmigung am 19.12.2019 gestellt, wobei der Eingang der Antragsunterlagen durch den Landkreis zum 02.01.2020 bestätigt wurde. Mit Ablauf der 3 Monatsfrist am 02.04.2020 informierte der Landkreis, dass eine Genehmigung der V. Änderung vornehmlich aus verfahrenstechnischen Mängeln nicht erfolgen kann.

Zur Behebung der Mängel war ein Wiedereinstieg in das Planverfahren notwendig, was die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses erforderte (Anlage 13/2). Des Weiteren wurde der Entwurf erneut beschlossen und zur Auslegung bestimmt (Anlage 13/3). In diesem Zusammenhang entfielen folgende Flächen

Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf - Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese (V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im Verfahren nach § 13 BauGB)

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ (Satzung gem. § 34 Abs. 4

Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“),

da die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung hierfür nicht möglich war, sondern eine Änderung bedingt. Dieses erfolgt im Rahmen eines kommenden Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

Die Auslegung des überarbeiteten Planentwurfes einschließlich Begründung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung) erfolgte in der Zeit vom 10.07.2020 bis zum 11.08.2020 (Anlage 13/5), wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 29.06.2020 (Anlage 13/4) hingewiesen worden ist. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden gem. § 3 (2) BauGB über Auslegung informiert.

Des Weiteren wurden mit Schreiben vom 06.07.2020 die bislang nicht am Planverfahren beteiligten Nachbargemeinden Wustrow und Ahrenshoop zur gemeindenachbarlichen Abstimmung beteiligt (Anlage 13/6). Die beiden Nachbargemeinden gaben innerhalb der Monatsfrist keine Stellungnahmen ab.

Die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat die Stadtvertretung geprüft. Nach Erörterung, Beratung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander - stimmt die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten den nachfolgenden Behandlungsvorschlägen zu:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Beschluss SV Behandlungsvorschlag
01.	DB Service Immobilien GmbH	siehe Anlage 14	nicht geantwortet
02.	Stadtwerke Ribnitz-Damgarten	siehe Anlage 15	entfällt
03.	Deutsche Telekom AG	siehe Anlage 16	siehe Anlage 16
04.	Wehrbereichsverwaltung Nord	siehe Anlage 17	entfällt
05.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	siehe Anlage 18	entfällt
06.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V	siehe Anlage 19	nicht geantwortet
07.	Polizeiinspektion Stralsund	siehe Anlage 20	siehe Anlage 20
08.	Straßenbauamt Stralsund	siehe Anlage 21	entfällt
09.	Wasser- und Schifffahrtsamt	siehe Anlage 22	entfällt
10.	Hauptzollamt Stralsund	siehe Anlage 23	siehe Anlage 23
11.	LA für Gesundheit und Soziales	siehe Anlage 24	siehe Anlage 24
12.	Forstamt Schuenhagen	siehe Anlage 25	siehe Anlage 25
13.	Forstamt Billenhagen	siehe Anlage 26	siehe Anlage 23
14.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	siehe Anlage 27	siehe Anlage 27
15.	Bergamt Stralsund	siehe Anlage 28	siehe Anlage 28
16.	StALU Stralsund	siehe Anlage 29	siehe Anlage 29
17.	Landkreis VR	siehe Anlage 30	siehe Anlage 30
18.	E.dis AG	siehe Anlage 31	nicht geantwortet
19.	50 Hertz Transmission	siehe Anlage 32	siehe Anlage 32
20.	HanseGas	siehe Anlage 33	siehe Anlage 33
21.	GDM / Verbundnetz Gas AG	siehe Anlage 34	siehe Anlage 34
22.	Handwerkskammer Rostock	siehe Anlage 35	entfällt
23.	Industrie- und Handelskammer Rostock	siehe Anlage 36	entfällt
24.	Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“	siehe Anlage 37	nicht geantwortet
25.	Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“	siehe Anlage 38	entfällt
26.	Wasser- und Abwasser GmbH	siehe Anlage 39	entfällt
27.	Abwasserzweckverband	siehe Anlage 40	entfällt
28.	Evang.-luth. Kirche Ribnitz	siehe Anlage 41	nicht geantwortet
29.	Evang. Kirchengem. Damgarten	siehe Anlage 42	nicht geantwortet
30.	Vodafone Kabel Deut. GmbH	siehe Anlage 43	siehe Anlage 40
31.	Landesamt für innere Verw.	siehe Anlage 44	siehe Anlage 41
32.	LUNG M-V	siehe Anlage 45	siehe Anlage 42

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Beschluss SV Behandlungsvorschlag
<u>Nachbargemeinden</u>			
33.	Amt Ribnitz-Damgarten Gemeinde Ahrenshagen-Daskow	siehe Anlage 46	entfällt
34.	Stadt Marlow	siehe Anlage 47	entfällt
35.	Amt Barth – Gemeinde Saal	siehe Anlage 48	entfällt
36.	Amt Rostocker Heide Gemeinde Gelbensande	siehe Anlage 49	nicht geantwortet
37.	Amt Darß/Fischland Gemeinde Dierhagen	siehe Anlage 50	entfällt
38.	Gemeinde Graal-Müritz	siehe Anlage 51	entfällt
39.	Amt Darß/Fischland Gemeinde Wustrow	siehe Anlage 51/1	
40.	Amt Darß / Fischland Gemeinde Ahrenshoop	siehe Anlage 51/2	

Öffentlichkeit

--. keine Stellungnahmen

Die Landesbehörde (Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern) teilt im Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahmen vom 17.12.2018 (Anlage 52) mit, dass der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Beschlussvorlagen nach den Anlagen 14 bis 52 und die sich daraus Vorgaben sind in den Planentwurf (Teil A und B) mit Stand vom 11.08.2020/26.06.2019 sowie in die Bebauungsplanbegründung (einschl. Umweltbericht) mit Stand vom 11.08.2020 (Anlage 53) eingearbeitet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, welche laut den Anlagen Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, sind gemäß § 3 (2) BauGB über die erfolgte Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Es wird gebeten, im Sinne des Beschlussvorschlages zu entscheiden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g

- Der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft empfiehlt,
- der Hauptausschuss empfiehlt,
- die Stadtvertretung beschließt:

zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung lt. den in der Beschlussvorlage vom 11. August 2020 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken sind bei der Vorlage der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Genehmigung nach § 6 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung vom 11. August 2020 wird beschlossen.
3. Die Begründung mit Stand vom 11. August 2020 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wirksam.

H u t h
Bürgermeister

Anlagen 1 – 53

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

24. Jahrgang

Montag, 19. März 2018

Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- ♦ Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 27. Mai 2018
- ♦ Wahlbekanntmachung zur Landratswahl am 27. Mai 2018
- ♦ 1. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ♦ 1. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung städteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ♦ Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Glashütte“, Saaler Chaussee
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Weg/Waldweg“, OT Tempel
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg

- ♦ Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ♦ Hinweis auf die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Bekanntmachung des Beschlusses über die Nichtanwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB im Verfahren über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“
- ♦ Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten sowie die Festlegung des Gebietes „Ribnitz-West - einschließlich der Gewerbeflächen der ehem. Fa. Bestwood“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB
- ♦ Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen
- ♦ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Annahme einer Spende
- ♦ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ♦ Sitzungsplan April und Mai 2018

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

7. April 2018 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. April 2018 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Anlage 2

Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliches Mitteilungsblatt, Nr. 2/2018

Seite 8

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen.

- den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten in nachfolgenden Bereichen zu ändern:
 - Änderung der „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ (II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“)
 - Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in „Gewerbliche Bauflächen“ (II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“)
 - Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Alte Schmiede (Bebauungsplan Nr. 79, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf)
 - Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Achterberg (Bebauungsplan Nr. 81, „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen)
 - Ausweisung einer „Sonderbaufläche Ferienhausgebiet“ (I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“)
- den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten im Wege der Berichtigung in nachfolgenden Bereichen anzupassen:
 - Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg (I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
 - Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf - Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese (V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im Verfahren nach § 13 BauGB)
 - Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbaufläche“ - Bereich Sanitzer Straße (Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen und Wolnen“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
 - Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße (Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
 - Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf - Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ (Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFA, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
 - Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“)

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt mittels einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen.

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiernit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

24. Jahrgang

Montag, 29. Oktober 2018

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten (Kostenersatzsatzung)
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütznitz“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Widmung der Straße „Theodor-Storm-Straße“ Wendeanlage, Bebauungsplan 8
- ◆ Widmung der Straße „Fritz-Reuter-Straße 19 - 23“, Bebauungsplan 18
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a. - Nachwahl von Mitgliedern in Ausschüsse/Ortsbeiräte und den Aufsichtsrat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- Veräußerungen von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan November + Dezember 2018
- ◆ Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Landes M-V zum SGB II

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

3. November 2018 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

1. November 2018, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

8. November 2018, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

22. November 2018, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

15. November 2018 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

1. November 2018
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord
unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Sprechtage der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V

jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat,
14:00 - 17:00 Uhr

Die Sprechtag finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Str. 7 statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809802400 oder zum Ortstarif unter 0381 2087050 vereinbaren.

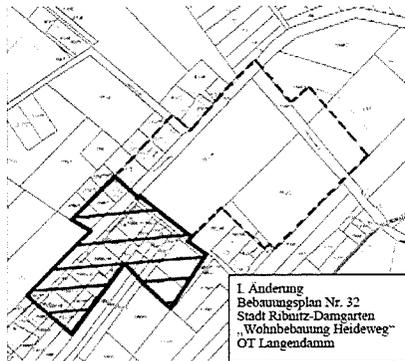
Anlage 3

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-planpool.de einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister



V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten in nachfolgenden Bereichen zu ändern:

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15. „Gewerbe und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63. „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79. „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81. „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen

Anlage 3

- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51. „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz

und im Wege der Berichtigung in nachfolgenden Bereichen anzupassen:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese im Zusammenhang der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19. „Körkwitzer Weg“, im Verfahren nach § 13 BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3. „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75. „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76. „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82. „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 6: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Am Petersdorfer Weg im Zusammenhang mit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“, ST Ribnitz.

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Der Vorentwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 6. bis 28. November 2018 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Sachgebiet Planen und Bauen des Amtes für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 29. Oktober 2018
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Vorhaben: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB

Auslegungszeit: 06.11.2018 – 28.11.2018

Abgenommen: 29.11.2018

Ribnitz-Damgarten, 18.12.2018


Ilichmann
Bürgermeister



Anlage 4



Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302

Ihre Zeichen Herr Keil
Ihre Nachricht vom Am Markt 1

Bearbeiter ke
Postanschrift
E-Mail
Unsere Zeichen 89 34 615
Unsere Nachricht vom 89 34 619

Telefon + 49 (0) 3821 2018
Telefax + 49 (0) 3821

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Planvorentwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Bitte, Ihre Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB innerhalb eines Monats abzugeben. Sie sollte Aufschluss geben über die beabsichtigte oder bereits eingebrachte Planung oder sonstige Maßnahmen, die für diesen Bereich bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang bitte ich auch um Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Die öffentliche Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) S. 1 BauGB wird in der Zeit vom 6. November 2018 bis zum 28. November 2018 durchgeführt. Die Unterlagen sind zu der Zeit auch auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen

Anlage 5



Rathaus Ribnitz
Am Markt 1
Telefon + 49 (0) 3821 8934-0
Telefax + 49 (0) 3821 2412

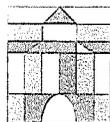
www.ribnitz-damgarten.de
stadt@ribnitz-damgarten.de
touristinfo@ribnitz-damgarten.de
kultur@ribnitz-damgarten.de
tourismus@ribnitz-damgarten.de
wirtschaft@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Gläubiger-ID
DE45 2220 0000 2931 66

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE15 1505 0500 0530 0006 28 BIC: NOLADE21GRW

Deutsche Bank AG
IBAN: DE85 1307 0000 0254 0009 00 BIC: DEUTDE33XXX

Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE43 1309 1054 0002 1209 09 BIC: GENODEF1HST



BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

DER BÜRGERMEISTER

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302

An den Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67

18437 Stralsund

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
Postanschrift
E-Mail
Unsere Zeichen
Unsere Nachricht vom

Herr Keil
Am Markt 1

Telefon + 49 (0) 3821
Telefax + 49 (0) 3821

ke

Datum 89 34 615
89 34 619

16.10.2018

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
hier: Plananzeige

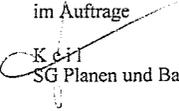
Sehr geehrter Herr Landrat,

die Stadt Ribnitz-Damgarten hat entsprechend des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 07.03.2018 den Vorentwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten vorzuliegen.

Anliegend erhalten Sie den Vorentwurf einschließlich der Begründung in dreifacher Ausführung mit der Bitte, die landesplanerische Zustimmung beim Amt für Raumordnung und Landesplanung in Greifswald zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage


K. Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen



Rathaus Ribnitz
Am Markt 1
Telefon + 49 (0) 3821 8934-0
Telefax + 49 (0) 3821 2412

www.ribnitz-damgarten.de
stadt@ribnitz-damgarten.de
tourinfo@ribnitz-damgarten.de
kultur@ribnitz-damgarten.de
tourismus@ribnitz-damgarten.de
wirtschaft@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Gläubiger-ID
DE45 2220 0000 2931 66

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE15 1505 0500 0530 0006 28 BIC: NOLADE21GRW

Deutsche Bank AG
IBAN: DE50 1307 0000 0254 6000 00 BIC: DEUTDE33HAN

Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE43 1309 1054 0002 1209 09 BIC: GENODEF1HST

Anlage 6

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

25. Jahrgang

Freitag, 5. April 2019

Nummer 3

Aus dem Inhalt:

- ♦ Inkrafttreten des Entwurfes der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“
- ♦ Hinweis auf die Auslegung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ♦ Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 29. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
- ♦ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ♦ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – April und Mai 2019
- ♦ Information über Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Landes M-V

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

11. April 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäuser Str. 2

25. April 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Denmler-Str. 6

9. Mai 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

9. Mai 2019
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

18. April 2019 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

Di., 9. April 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, Begegnungszentrum, G.-A.-Denmler-Str. 6

Di., 14. Mai 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, Begegnungszentrum, G.-A.-Denmler-Str. 6

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtag des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Gänsestraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per e-mail: PflegestuetzpunktRDG@lk-vr.de

Sprechtag der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V

jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat,
14:00 - 17:00 Uhr

Die Sprechtag finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Str. 7 statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809802400 oder zum Ortstarif unter 0381 2087050 vereinbaren.

Anlage 7

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 20. Februar 2019 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf beinhaltet nachfolgende Änderungsflächen:

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang mit der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15. „Gewerbe und Sondergebiet West II“. Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang mit der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63. „Wohnbebauung Wildrosenweg“. Ortsteil (OT) Borg
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 79. „Wohnbebauung Alte Schmiede“. OT Petersdorf
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 81. „Wohnbebauung Achterberg II“. OT Klockenhagen
- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang mit der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51. „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“. OT Klein-Müritz

Weiterhin sollen im Wege der Berichtigung folgende Bereiche angepasst werden:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese im Zusammenhang mit der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19. „Körkwitzer Weg“. im Verfahren nach § 13 BauGB. ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang mit der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3. „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“. im Verfahren nach § 13 a BauGB. ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ im Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 75. „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“. im Verfahren nach § 13 a BauGB. ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 76. „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“. im Verfahren nach § 13 a BauGB. ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 82. „Vereinsgelände VFAQ. Rostocker Straße 43“. im Verfahren nach § 13 a BauGB. ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 6: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Am Petersdorfer Weg im Zusammenhang mit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“. ST Ribnitz.

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Der Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 26. April bis 28. Mai 2019 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Natur- und Artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Umweltbericht mit Informationen zum:

- derzeitigen Umweltzustand, bewertet anhand der Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima/Luft, Landschaftsbild, Flora/Fauna, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Anlage 7

- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar der Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiete DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zings“ und DE 1740-301 „Wald bei Altheiden mit Körkwitzer Bach“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit nationalen Schutzgebieten, hier: dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ und dem Naturschutzgebiet „Ribnitzer Großes Moor“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf dessen Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zum Vorkommen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen (u. a. nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand) im Gemeindegebiet
- über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der aufgezeigten baulichen Entwicklungstendenzen
- über die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).

Belange des Immissionsschutzes

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahmen vom 22.11.2018

Zur Anpassungsfläche Nr. 5 der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's weist der Landkreis auf einen möglichen planerischen Konflikt aufgrund der geplanten Gewerblichen Fläche angrenzend an die bestehende Wohnbaufläche hin und schlägt zur Konfliktbewältigung z.B. ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Zur Anpassungsfläche Nr. 6 und Änderungsfläche Nr. 5 wird die Übernahme der Darstellung von passiven Schallschutzmaßnahmen aus den entsprechenden verbindlichen Bauleitplanungen (Lärmschutzwahl) empfohlen bzw. ist mit der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's auf diese Situation hinzuweisen.

Belange des Naturschutzes

Landkreis Vorpommern-Rügen - ergänzende Stellungnahme vom 01.02.2019 zur Stellungnahmen vom 22.11.2018

Der Landkreis äußert sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts. Zum Änderungsbereich Nr. 1 weist der Landkreis auf ein mögliches gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz) hin, ohne dass für den Flächennutzungsplan ein gesonderter Handlungsbedarf entsteht.

Belange des Denkmalschutzes

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahmen vom 22.11.2018

Zu den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) Teilfläche Nr. 1 und 4 weist der Landkreis auf die zu ergänzende nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Denkmale hin.

Belange des Forstrechts

Forstamt Billenhagen - Stellungnahme vom 06.11.2018

Das Forstamt Billenhagen weist in Bezug auf mögliche Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und Waldabstandsunterschreitungen auf das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern hin, stellt jedoch fest, dass es vorerst keine forstrechtlichen Berührungspunkte mit den Inhalten des Vorenwurfs der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's gibt, regt darüber hinaus jedoch an, für die Änderungsflächen Nr. 2, 3 und 4 der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's forstrechtlich die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Waldabstands von 30 Meter zu prüfen.

Belange der Landwirtschaft

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Stellungnahme vom 28.11.2018

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde, stellt fest, dass durch die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's agrarstrukturelle Belange berührt werden und regt an, die vom Flächennutzungsplan betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Planung einzubeziehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 5. April 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Anlage 8

Öffentliche Auslegung

Vorhaben: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB

Auslegungszeit: 26.04. - 28.05.2019

Abgenommen: 29.05.2019

Ribnitz-Damgarten, 24.06.2019

Ilchmann
Bürgermeister



BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302

DER BÜRGERMEISTER

Herr Keil
Am Markt 1

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom le

Bearbeiter
Postanschrift 89 34 615
E-Mail 89 34 619
Unsere Zeichen
Unsere Nachricht 26.04.2019

Telefon + 49 (0) 3821
Telefax + 49 (0) 3821

Datum
V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 20.02.2019 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Sie sollte Aufschluss geben über die beabsichtigte oder bereits eingebrachte Planung oder sonstige Maßnahmen, die für diesen Bereich bedeutsam sind. Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 26.04.2019 bis zum 28.05.2019 durchgeführt.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

K 211
SG Planen und Bauen

Anlagen



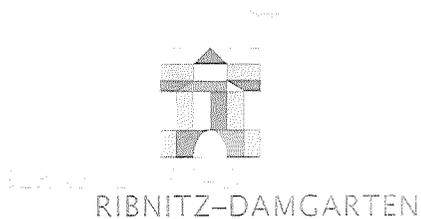
Rathaus Ribnitz
Am Markt 1
Telefon + 49 (0) 3821 8934-0
Telefax + 49 (0) 3821 2412

www.ribnitz-damgarten.de
stadt@ribnitz-damgarten.de
touristinfo@ribnitz-damgarten.de
kultur@ribnitz-damgarten.de
tourismus@ribnitz-damgarten.de
wirtschaft@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Gläubiger-ID
DE45 2220 0000 2931 66

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE15 1505 0500 0530 0006 28 BIC: NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG
IBAN: DE50 1307 0000 0254 6000 00 BIC: DEUTDE33HAN
Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE43 1309 1054 0002 1200 00 BIC: GENODEF1HST

Anlage 9



Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302

DER BÜRGERMEISTER

Herr Keil
Am Markt 1

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

ke

Bearbeiter
Postanschrift
E-Mail

89 34 615
89 34 619

Unsere Zeichen
Unsere Nachricht

23.04.2019

Telefon + 49 (0) 3821
Telefax + 49 (0) 3821

Datum

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 20.02.2019 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 26.04.2019 bis zum 28.05.2019 durchgeführt.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen

Anlage 10



Rathaus Ribnitz
Am Markt 1
Telefon + 49 (0) 3821 8934-0
Telefax + 49 (0) 3821 2412

www.ribnitz-damgarten.de
stadt@ribnitz-damgarten.de
touristik@ribnitz-damgarten.de
kultur@ribnitz-damgarten.de
tourismus@ribnitz-damgarten.de
wirtschaft@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Gläubiger-ID
DE45 2220 0000 2931 66

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE15 1505 0500 0530 0006 28 BIC: NOLADE21GRW

Deutsche Bank AG
IBAN: DE33 1307 0000 0254 0000 00 BIC: DEUTDE33HAN

Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE43 1309 1054 0002 1299 09 BIC: GENODEF1HST

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

25. Jahrgang

Freitag, 30. August 2019

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung der Stadtvertretung
- ◆ 2. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

19. September 2019 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Sitzungsraum, Zimmer 101

Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

5. September 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

12. September 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

26. September 2019, 15:00 - 16:30 Uhr
Begegnungszentrum Ribnitz, G.-A.-Demmler-Str. 6

nächste Sprechtag der Rentenversicherung Nord

5. und 12. September 2019
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Sitzungsraum, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per e-mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

10. September 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

8. Oktober 2019, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

23. Oktober 2019, 13:00 - 16:00 Uhr
Bodden-Klinken, Sandhufe 2

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendekaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de.

Sprechtag des Pflegestützpunktes

dienstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Gänsestraße 2

Der Pflegestützpunkt dient als Informations- und Anlaufstelle für ältere Menschen und deren Angehörige zum Thema Pflege. Erreichbar auch telefonisch unter 03831 357-1807 oder 03831 357-1808 bzw. per e-mail: PflegestuezpunktRDG@lk-vr.de

Sprechtag der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V

jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat,
14:00 - 17:00 Uhr

Die Sprechtag finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Straße 7 statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809802400 oder zum Ortsamt unter 0381 2087050 vereinbaren.

Anlage 11

Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliches Mitteilungsblatt, Nr. 8/2019

Seite 5

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 20. Februar 2019 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf beinhaltet nachfolgende Änderungsflächen:

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15. „Gewerbe und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63. „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79. „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81. „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen
- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51. „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz

Weiterhin sollen im Wege der Berichtigung folgende Bereiche angepasst werden:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese im Zusammenhang der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19. „Körkwitzer Weg“, im Verfahren nach § 13 BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3. „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75. „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76. „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82. „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, ST Ribnitz
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 6: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Am Petersdorfer Weg im Zusammenhang der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“, ST Ribnitz.

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Der Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes (mit Stand vom 30. Januar 2019, der Entwurf der Begründung mit Stand vom 30. Januar 2019 sowie der Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) mit Stand vom 26. Juni 2019/31. Juli 2019 liegen vom 10. September bis 11. Oktober 2019 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit (Berücksichtigung von Lärm; anderweitige Emissionen; sachgerechte Abfallentsorgung; erneuerbare Energien)

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum FNP vom 20. Februar 2019 mit Informationen zur:

- Darstellung der Ausgangssituation mit Berücksichtigung der Lärmquellen Straßenverkehr und Gewerbe
- Ableitung der aufgrund der Lärmbelastung erforderlichen passiven Schutzmaßnahmen
- Darstellung der Ausgangssituation und bestehender Regelungen zur Abfallentsorgung von Haus- und Sondermüll
- Bewertung erneuerbarer Energien.

Schalltechnische Untersuchung vom 8. Februar 2010 beauftragt durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für die Änderungs-Teilfläche Nr. 2:

- Feststellung von geringfügigen Überschreitungen der Orientierungswerte durch Straßenverkehr und durch Gewerbe (Windenergieanlage).

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahme vom 22. November 2018

Zur Anpassungsfläche Nr. 5 der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNPs weist der Landkreis auf einen möglichen planerischen Konflikt aufgrund der geplanten Gewerblichen Fläche angrenzend an die bestehende Wohnbaufläche hin und schlägt zur Konfliktbewältigung z. B. ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Zur Anpassungsfläche Nr. 6 und Änderungsfläche Nr. 5 wird die Übernahme der Darstellung von passiven Schallschutzmaßnahmen aus den entsprechenden verbindlichen Bauleitplänen (Lärmschutzwall) empfohlen, bzw. ist mit der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNPs auf diese Situation hinzuweisen.

Schutzgut Wasser

Umweltbericht mit Informationen zur:

- Darstellung der bestehenden Grundwassersituation sowie der geplanten Abwasserbeseitigung und Regenwasserversickerung
- Darstellung der bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Auswirkungen in Folge der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut, insbesondere auf Grundwasserneubildung und Zustand.

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 22. Mai 2019 für Änderungs-Teilfläche Nr. 1:

- Hinweise zur Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Schutzgut Boden

Umweltbericht mit Informationen zu:

- Aussagen zur bisherigen Vorbelastung des Bodens (Aldlasten)
- zu den bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Auswirkungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Schutzgut Fläche

Umweltbericht mit Informationen zu:

- Aussagen zur bisherigen Nutzung, Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme
- zur bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Flächeninanspruchnahme in Folge der Umsetzung der Planung
- Darstellung von Maßnahmen zur Einschränkung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung.

Schutzgut Klima/Luft

Umweltbericht mit Informationen zur:

- Darstellung der bau-, anlagen- und nutzungsbedingten klimatischen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.

Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbericht mit Informationen zur:

- Darstellung der Ausgangssituation hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf dessen Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- der bau-, vorhaben- und nutzungsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung
- Darstellung von Maßnahmen zur Eingriffsminderung.

Anlage 11

Schutzgut Flora und Fauna (einschließlich Biologische Vielfalt, Schutzgebiete)

Umweltbericht mit Informationen zur:

- Darstellung der Vegetationsausstattung, gefährdete Tier- und Pflanzenarten, sowie Verweis auf gesetzlich geschützte Biotop- und Bäume (inkl. zu fallende Bäume)
- Darstellung der bau-, vorhaben-, und nutzungsbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotop sowie die Biologische Vielfalt
- Verweis auf Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffsminderung
- Darstellung des gemäß den Hilfen zur Eingriffsregelung M-V ermittelten Ausgleichsbedarfs, der Kompensationsmaßnahmen sowie Verweis auf Inanspruchnahme von Ökokontos
- Darstellung des räumlichen Zusammenhangs des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar der Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiete DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und DE 1740-301 „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit nationalen Schutzgebieten, hier: dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ und dem Naturschutzgebiet „Ribnitzer Großes Moor“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf dessen Schutzzwecke und Erhaltungsziele
- zum Vorkommen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen (u. a. nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand) im Gemeindegebiet.

Landkreis Vorpommern-Rügen - ergänzende Stellungnahme vom 1. Februar 2019 zu Stellungnahmen vom 22. November 2018

Zum Änderungsbereich Nr. 1 weist der Landkreis auf ein mögliches gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz) hin, ohne dass für den Flächennutzungsplan ein gesonderter Handlungsbedarf entsteht.

Forstbelange

Forstamt Billenhagen - Stellungnahme vom 6. November 2018

Das Forstamt Billenhagen weist in Bezug auf mögliche Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und Waldabstandsunterschreitungen auf das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern hin, stellt jedoch fest, dass es vorerst keine forstrechtlichen Berührungspunkte mit den Inhalten des Vorentwurfs der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNPs gibt, regt darüber hinaus jedoch an, für die Änderungsflächen Nr. 2, 3 und 4 der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNPs forstrechtlich die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Waldabstands von 30 Meter zu prüfen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Umweltbericht mit Informationen zur:

- Darstellung der bestehenden und ehemals bestehenden, unter Denkmalschutz stehenden Objekte im Geltungsbereich der Änderungs-Teilflächen
- der bau-, vorhaben- und nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Denkmalobjekte bei Umsetzung der Planung.

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahmen vom 22. November 2018

Zu den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) Teilfläche Nr. 1 und 4 weist der Landkreis auf die zu ergänzende nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Denkmale hin.

Wechselwirkungen

Umweltbericht mit Informationen zur:

- Darstellung der wesentlichen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

Allgemeine Inhalte und Hinweise im Umweltbericht

Umweltbericht mit Informationen

- über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der aufgezeigten baulichen Entwicklungstendenzen
- über die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)
- über anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Änderungs-Teilflächen Nr. 1, 2 und 5
- über Hinweise und Schwierigkeiten beim Zusammenstellen umweltrelevanter Daten sowie über die allgemein verständliche Zusammenfassung.

Landkreis Vorpommern-Rügen - ergänzende Stellungnahme vom 1. Februar 2019 zu Stellungnahmen vom 22. November 2018

Der Landkreis äußert sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts.

Belange der Landwirtschaft

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Stellungnahme vom 28. November 2018

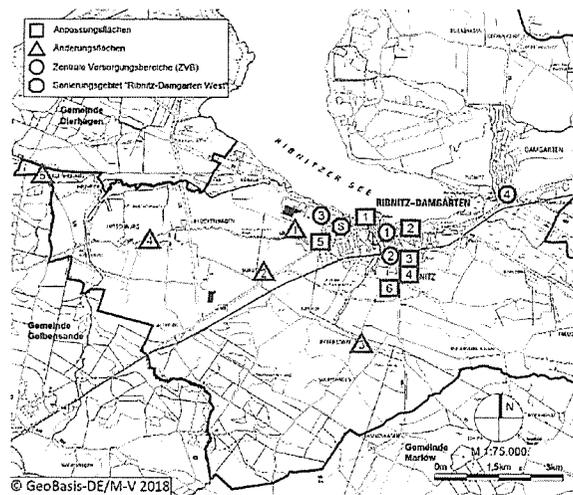
Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde, stellt fest, dass durch die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's agrarstrukturelle Belange berührt werden und regt an, die vom Flächenentzug betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Planung einzubeziehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 30. August 2019
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Anlage 11

Anlage 12

Öffentliche Auslegung

Vorhaben: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB (Wiederholung)

Auslegungszeit: 10.09.2019 – 11.10.2019

Abgenommen: 14.10.2019

Ribnitz-Damgarten, 16.10.2019

Ilchmann
Bürgermeister



RIBNITZ-DAMGARTEN

RECHNUNGSABWEISUNG

Stadt Ribnitz-Damgarten Postfach 1132 18302 Ribnitz-Damgarten

«Behörde»
«Abteilung»
«Straße»

Bearbeiter Herr Guido Keil
E-Mail g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen Ke
Telefon +49 3821 8934 615
Fax +49 3821 2412

Datum Montag, 23. September 2019

«PLZ» «Ort»

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Wiederholung der Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie ergänzende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 20.02.2019 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Planentwurf und die Begründung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 26. April bis zum 28. Mai 2019. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23. April 2019.

Nummehr wurde seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen ein Verstoß gegen § 1 (6) Pkt. 7 BauGB - hier: Schutzgut Fläche – sowie daraus folgend ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Bekanntmachung zur Offenlage festgestellt (= Fehlen des Schutzgutes Fläche), da die in das BauGB übernommenen europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zu treffenden Angaben, welche Arten an umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, nicht hinreichend berücksichtigt waren.

Der Umweltbericht wurde in Bezug auf das Schutzgut Fläche konkret ergänzt. Weiterhin hat sich die Stadt Ribnitz-Damgarten dazu entschieden, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats mit dem aktualisierten Umweltbericht zu wiederholen, um die europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Angaben zu umweltbezogenen Informationen in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zu erfüllen.

Die korrigierte Bekanntmachung wurde im Amtlichen Stadtblatt vom 30. August 2019 der Stadt Ribnitz-Damgarten abgedruckt. Die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zeitraum vom 10. September bis 11. Oktober 2019. Die Veröffentlichung im



Rathaus | Am Markt 1 | 18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon +49 3821 89340 | Telefax +49 3821 8934109
stadt@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de
ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen
Gläubiger ID DE45 2220 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG IBAN DE50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDE33HAN
Pommersche Volksbank eG IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST

Anlage 13

Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Anliegend erhalten Sie – ergänzend zur Beteiligung vom 23. April 2019 – den betr. des Schutzgutes Fläche überarbeiteten Umweltbericht mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Sie sollte Aufschluss geben über die beabsichtigte oder bereits eingebrachte Planung oder sonstige Maßnahmen, die für diesen Bereich bedeutsam sind.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil
SG Planen und Bauen

Anlage 13/1

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 3. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 30.10.2019

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/011

Feststellungsbeschluss über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung lt. den in der Beschlussvorlage vom 10. Oktober 2019 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken sind bei der Vorlage der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Genehmigung nach § 6 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Fassung vom 10. Oktober 2019 wird beschlossen.
3. Die Begründung mit Stand vom 10. Oktober 2019 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder:	25				
davon anwesend:	22	Ja-Stimmen:	22	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenthaltungen:	0		

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

A. H. Huth
 Huth
 Bürgermeister



Anlage 13/2

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 7. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 13.05.2020

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/011/01

Aufhebung des Feststellungsbeschlusses über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Der Beschluss der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. RDG/BV/BA-19/011 vom 30. Oktober 2019 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder:	25						
davon anwesend:	23	Ja-Stimmen:	23	Nein-Stimmen	0	Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

A. Huth
Huth
Bürgermeister



Anlage 13/3

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 7. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 13.05.2020

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-19/011/02**Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 21. April 2020 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder:	25						
davon anwesend:	23	Ja-Stimmen:	23	Nein-Stimmen	0	Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

A. G. Huth
Huth
Bürgermeister

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Anlage 13/14

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

26. Jahrgang

Montag, 29. Juni 2020

Nummer 8

Aus dem Inhalt:

- ◆ 4. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 104 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Bahnhofstraße/Ecke Mittelweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Damgartener Weg II“, OT Tempel
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt „Landschaftspark am Bodden“) (Wiederholung)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Wiederholung)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der VII. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einzelhandelsstandort Rostocker Straße 33)
- ◆ Widmung der Straße „Alte Schmiede 10-20“ im Bebauungsplangebiet Nr. 79

- ◆ Widmung der Straßen im Bebauungsplangebiet Nr. 88:
 - Sandhufe 13-17
 - Karl-Meyer-Straße
 - Kuhlraeder Landweg
 - Käthe-Miethe-Straße 8-25
 - Otto-Lemcke-Straße
 - Anna-Gerresheim-Straße 4-17
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.:
 - Nachwahl von Mitgliedern in Fachausschüsse
 - Brandschutzbedarfsplanung
 - Veräußerungen von Liegenschaften
- ◆ Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse - Juli und August 2020

nächste Sprechtag der Rentenversicherung Nord

2. Juli und voraussichtlich 9. Juli 2020
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per E-Mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. Juli 2020, 13:00 - 19:00 Uhr
26. Juli 2020, 09:00 - 13:00 Uhr
11. August 2020, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB (Wiederholung)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 13. Mai 2020 den Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf beinhaltet nachfolgende Änderungsflächen:

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Darstellung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbe und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Darstellung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg
- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächendarstellung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf
- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächendarstellung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen
- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Darstellung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz

Weiterhin sollen im Wege der Berichtigung folgende Bereiche angepasst werden:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Darstellung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Darstellung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Darstellung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe / Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82 „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz.

Folgende Flächen sind nicht mehr Bestandteil des Entwurfes der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese im Zusammenhang der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Körkwitzer Weg“ im Verfahren nach § 13 BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 6: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Am Petersdorfer Weg im Zusammenhang der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“, ST Ribnitz.

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Der Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 10. Juli 2020 2020 bis zum 11. August 2020 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:00 Uhr

Zu der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit (Berücksichtigung von Lärm; anderweitige Emissionen; sachgerechte Abfallentsorgung; erneuerbare Energien)

Umweltbericht als Teil der Begründung des Entwurfes zum FNP, vom 20. Februar 2019:

- Darstellung der Ausgangssituation mit Berücksichtigung der Lärmquellen Straßenverkehr und Gewerbe,
- Ableitung der aufgrund der Lärmbelastung erforderlichen passiven Schutzmaßnahmen,
- Darstellung der Ausgangssituation und bestehender Regelungen zur Abfallentsorgung von Haus- und Sondermüll,
- Darstellung Bestandssituation erneuerbare Energien.

Schalltechnische Untersuchung vom 8. Februar 2010 für die Änderungs-Teilfläche Nr. 2:

- Untersuchung möglicher Auswirkungen durch Straßenverkehr und Gewerbe auf das Plangebiet

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahme vom 22. November 2018

Zur Anpassungs-Teilfläche Nr. 5 Hinweis planerische Problematik aufgrund der geplanten gewerblichen Fläche, angrenzend an die bestehende Wohnbaufläche; Vorschlag Festsetzung eingeschränktes Gewerbegebiet

Zur Anpassungs-Teilfläche Nr. 6 und Änderungs-Teilfläche Nr. 5 Vorschlag der Darstellung von passiven Schallschutzmaßnahmen

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) - Stellungnahme vom 21. Februar 2019

Hinweis, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Lärmsituation zu untersuchen ist.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Stellungnahme vom 20. Mai 2019 und 25. September 2019

Hinweis auf eine genehmigungspflichtige Sauenanlage südwestlich der Änderungs-Teilfläche Nr. 4 bzw. östlich der Änderungs-Teilfläche Nr. 2 (Borg) sowie auf eine Rinderanlage (Gut Klockenhagen) mit potentiellen Lärm- und Geruchsimmisionen auf die Änderungsflächen; Hinweis auf eine genehmigungspflichtige Windkraftanlage nördlich der Änderungs-Teilfläche Nr. 2 mit potentiellen Emissionen auf das Plangebiet; Hinweis Einhaltung geltender Immissionsrichtwerte der genehmigungspflichtigen Anlagen nach derzeitigem Stand

Schutzgut Wasser

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- Darstellung der bestehenden Grundwassersituation sowie der geplanten Abwasserbeseitigung und Regenwasserverickerung,
- Darstellung der bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Auswirkungen in Folge der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut, insbesondere auf Grundwasserneubildung und Zustand.

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 22. Mai 2019:

- Hinweis zur Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung in der Änderungs-Teilfläche Nr. 1 und 2
- Hinweis zur Zugehörigkeit der Änderungs-Teilfläche Nr. 3 „Alte Schmiede“ OT Petersdorf zur Schutzzone III der Wasserfassung Petersdorf
- Hinweis zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser
- Hinweis auf den im Anpassungsgebiet-Nr. 1 „Körkwitzer Weg“ (BP 19) befindlichen Graben 39/R3 als Gewässer 2. Ordnung

Schutzgut Boden / Altlasten

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019) mit Informationen zu:

- Aussagen zur bisherigen Vorbelastung des Bodens (Altlasten),
- zu den bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Auswirkungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Stellungnahme vom 20. Februar 2019

Hinweis zum Altlastenstandort „Verkehrshof Ostseetrans Damgarten“ bzgl. weiterer Bodenuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen

Schutzgut Fläche

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- Aussagen zur bisherigen Nutzung, Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme,
- zur bau-, anlagen- und nutzungsbedingten Flächeninanspruchnahme in Folge der Umsetzung der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Einschränkung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bzw. -versiegelung.

Schutzgut Klima/Luft

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- Darstellung der bau-, anlagen- und nutzungsbedingten klimatischen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung.

Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- Darstellung der Ausgangssituation hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes,
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf dessen Schutzzwecke und Erhaltungsziele,
- der bau-, vorhaben- und nutzungsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Eingriffsminderung.

Schutzgut Flora und Fauna (einschließlich Biologische Vielfalt, geschützte Biotope und geschützter Baumbestand)

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- Darstellung der Vegetationsausstattung, gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Darstellung der bau-, vorhaben-, und nutzungsbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope sowie die Biologische Vielfalt,
- Verweis auf Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffsminderung.
- Darstellung des gem. den Hilfen zur Eingriffsregelung M-V ermittelten Ausgleichsbedarfs, der Kompensationsmaßnahmen sowie Verweis auf Inanspruchnahme von Ökokonten.
- Darstellung zum Vorkommen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen (u.a. nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand) im Stadtgebiet,

Landkreis Vorpommern-Rügen - ergänzende Stellungnahme vom 1. Februar 2019 zu Stellungnahmen vom 22. November 2018 Zum Änderungs-Teilfläche Nr. 1 Hinweis auf ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz)

Forstamt Billenhagen - Stellungnahme vom 6. November 2018 und 16. September 2019

Hinweis auf mögliche Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und Waldbabstandsunterschreitungen gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern hin;

Hinweis, dass es vorerst keine forstrechtlichen Berührungspunkte mit den Inhalten des Vorentwurfs der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's bestehen; Anregung für die Änderungs-Teilflächen Nr. 2, 3 und 4 der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP's die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Waldbabstands von 30 Meter zu prüfen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter und Belange des Denkmalschutzes:

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- Darstellung der bestehenden und ehemals bestehenden, unter Denkmalschutz stehenden Objekte im Geltungsbereich der Änderungs-Teilflächen,
- der bau-, vorhaben- und nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Denkmalobjekte bei Umsetzung der Planung.

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahmen vom 22. November 2018

Hinweis zu den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) Teilfläche Nr. 1 und 4 auf zu ergänzende nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Denkmale

Landkreis Vorpommern-Rügen - Stellungnahme vom 22. Mai 2019

Hinweis für die Teilbereiche Nr. 1 (ZVB Innenstadt) sowie Nr. 2 (ZVB Damgarten) auf bekannte Bodendenkmale („Altstadt Ribnitz“ und „Altstadt Damgarten“) und Hinweis zur nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern - Stellungnahme vom 25. September 2019

Hinweis auf Bodendenkmale im Bereich des Plangebiets, die in der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen sind

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019) mit Informationen zu:

- Darstellung der wesentlichen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

Weitere Inhalte und Informationen im Umweltbericht

Umweltbericht (Stand 9. Oktober 2019):

- räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar der Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiete DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und DE 1740-301 „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,

- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit nationalen Schutzgebieten, hier: dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boddenlandschaft“ und dem Naturschutzgebiet „Ribnitzer Großes Moor“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf dessen Schutzzwecke und Erhaltungsziele,
- über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der aufgezeigten baulichen Entwicklungstendenzen,
- über die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring),
- über anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Änderungs-Teilflächen Nr. 1, 2 und 5,
- über Hinweise und Schwierigkeiten beim Zusammenstellen umweltrelevanter Daten

Landkreis Vorpommern-Rügen - ergänzende Stellungnahme vom 1. Februar 2019 zu Stellungnahmen vom 22. November 2018
Der Landkreis äußert sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts.

Belange der Landwirtschaft

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Stellungnahme vom 28. November 2018

Hinweis Berührung agrarstruktureller Belange

Belange des Hochwasserschutzes

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) - Stellungnahme vom 20. Mai 2019
Hinweis auf in der Begründung zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigende Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK); Bitte um Berücksichtigung auf nachfolgender Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

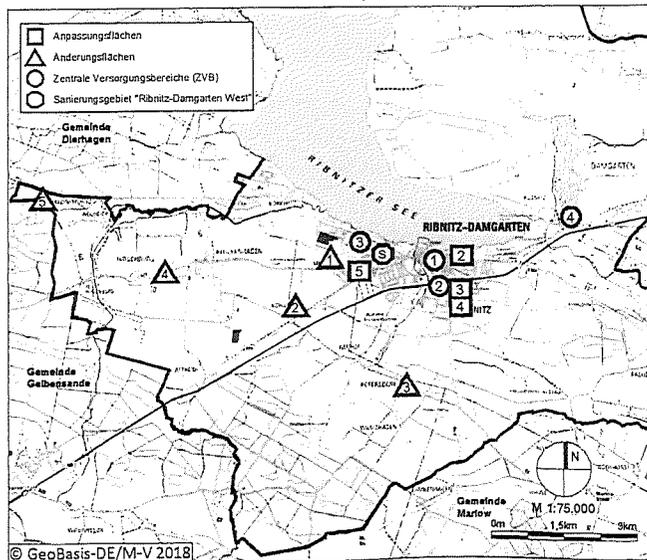
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 29. Juni 2020

Thomas Huth, Bürgermeister



Anlage 13/5

Öffentliche Auslegung

Vorhaben: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB (Wiederholung)

Auslegungszeit: 10.07.2020 – 11.08.2020

Abgenommen: 12.08.2019

Ribnitz-Damgarten, 12.08.2020

H u t h
Bürgermeister

Anlage 13/6

Stadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302 Ribnitz-Damgarten

DER BÜRGERMEISTER

Bearbeiter Herr Guido Keil
E-Mail g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen Ke
Telefon +49 3821 8934 615
Fax +49 3821 2412

Datum Montag, 6. Juli 2020

**V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**

hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Antrages auf Genehmigung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Vorpommern-Rügen als Rechtsverstoß geltend gemacht, dass das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB durch die fehlende Beteiligung der Gemeinden Wustrow und Ahrenshoop verletzt wurde. U. a. zur Behebung dieses Mangels wurde nach Aufhebung des Feststellungsbeschlusses der Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes am 13. Mai 2020 von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten erneut beschlossen und zur Auslegung zu bestimmen.

Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wird in der Zeit vom 10. Juli 2020 bis zum 11. August 2020 durchgeführt. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte einsehbar.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden, sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil

SG Planen und Bauen



Rathaus | Am Markt 1 | 18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon +49 3821 89340 | Telefax +49 3821 8934109
stadt@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de
ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen
Gläubiger ID DE45 ZZZO 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG IBAN DE50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDE33HAN
Pommersche Volksbank eG IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST

Anlage 14

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 14
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde die Deutsche Bahn AG um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.



Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH - Körkwitzer Weg 9 - 18311 Ribnitz-Damgarten

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihre Nachricht vom:

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:

Datum:

Zf/Kt

16.05.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
Ihr Schreiben vom 23.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes stimmen wir
grundsätzlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE RIBNITZ-DAMGARTEN GMBH

A. Kutschera

Anlage 15

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 15

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH
Körkwitzer Weg 9
18311 Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom: 16.05.2019

Die Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH stimmt der Planung zu.

Keine Hinweise oder Anregungen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
PF 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

REFERENZEN 23.04.2019
ANSPRECHPARTNER PTI 23, Helga Schwandt, 221-2019 (bitte stets angeben)
TELEFONNUMMER +49 30 835379533, E-Mail-Adresse Helga.Schwandt@telekom.de
DATUM 04.07.2019
BETRIFFT V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die V. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken.
Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1 759 0100 6600 2485 9668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Anlage 16

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 16
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Deutsche Telekom Technik GmbH
01059 Dresden

Stellungnahme vom: 04.07.2019

Es werden keine konkreten Angaben zu den vorhandenen Leitungsbeständen der Telekom gemacht. Nebenstehende allgemeingültige Hinweise zur Gewährleistung des Bestandes und des Betriebes der Leitungen werden **zur Kenntnis** genommen.

Keine Bedenken zur Planung.

Anlage 16

DATUM

EMPFÄNGER

SEITE 2

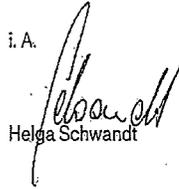
Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Hartmut Heinrich

i. A.



Helga Schwandt



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53119

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18302 (Postfach) Ribnitz-Damgarten



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53119 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5463
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBWToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail stadt@ribnitz-damgarten.de

Aktenzeichen	Bearbeiter-in	Bonn
45-60-00 /K-I-303-19	Frau Sebastian	25. April 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 23.04.2019 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 17

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 17
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Stellungnahme vom: 25.04.2019

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Planung.

Keine Hinweise oder Anregungen.

Von: Stach, Andrea [mailto:Andrea.Stach@bundesimmobilien.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2019 10:34
An: 'post@b-plan-services.de'
Betreff: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des F-Planes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen.
Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
Vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Stach

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Direktion Rostock - Sparte Facility Management
Abteilung Gewerbliche Liegenschaften
Bleicherufer 21, 19053 Schwerin
Telefon: +49 (0) 385 5182 242
Fax: +49 (0) 385 5182 222
Mailto: Andrea.Stach@bundesimmobilien.de

Anlage 18

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 18
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Direktion Rostock, Sparte FM
Bleicherufer 21
19053 Schwerin

Stellungnahme vom: 23.05.2019

Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen.

Keine Hinweise oder Anregungen.

Anlage 19

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 19
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 4
19055 Schwerin

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde der Betrieb für Bau und Liegenschaften um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Stralsund
Sachbereich Einsatz/Verkehr



POLIZEI

Polizeiinspektion Stralsund, Frankendamm 21, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

bearbeitet von: PHKin Petereit
Telefon: (03831) 245 233
Telefax: (03831) 245 260
E-Mail: sbe-verkehr-pi.stralsund@polmv.de
Aktenzeichen:

Stralsund, 06.05.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt RDG
Beteiligung der Behörden

Seitens der Polizeiinspektion Stralsund bestehen zu dem o.g. BV keine Bedenken.
Folgende Hinweise seien jedoch für die Planung und Bebauung gegeben:

- Ausreichende Fahrbahnbreiten, optimaler Weise breiter als das gesetzlich geforderte bzw. empfohlene Mindestmaß
- Ausreichende Ein- und Ausfahrbreiten im Einmündungsbereich und zu Grundstückszufahrten, optimaler Weise breiter als das gesetzlich geforderte bzw. empfohlene Mindestmaß
- Ausreichende Sichtweiten bzgl. Bebauung und Begrünung im Einmündungsbereich und im Bereich der Grundstückszufahrten
- Ausreichende Park- bzw. Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge, die überall ein gefahrenloses Passieren des fließenden Verkehrs ermöglichen
- Bauliche Gestaltung der Straße, die eine ggf. geplante Geschwindigkeitsreduzierung realistisch und einhaltbar macht
- Bauliche Gestaltung der Straße, die ein gefahrenloses/ gefahrenarmes Teilnehmen am Straßenverkehr, insbesondere von schwachen Verkehrsteilnehmern ermöglicht

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dörte Petereit

Anlage 20

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 20
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Polizeiinspektion Stralsund
Frankendamm 21
18439 Stralsund

Stellungnahme vom: 06.05.2019

Keine Bedenken gegen die Planung. Nebenstehende Hinweise sind B-Plan-relevant und werden **zur Kenntnis** genommen.

Straßenbauamt Stralsund

Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63 b 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 22 Mai 2019

z. Bearb. an *Karin Gorkenant*



Bearbeiter: Frau Gorkenant
Telefon: +49 3831 274-275
Geschäftszeichen: 3220-555-00
E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 21.05.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Mit dem Schreiben vom 23.04.2019 übersandten Sie mir Planunterlagen zu dem Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des o. g. Bauleitplanes mit der Bitte um Stellungnahme.

Zu dem Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten habe ich aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

Im Auftrag

Peter Pfannkuchen

Anlage 21

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 21
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Straßenbauamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 63 b
18439 Stralsund

Stellungnahme vom: 21.05.2019

Keine Hinweise oder Anregungen.

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 08. Mai 2019

z. Bearb. an



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
ke

Mein Zeichen
3115SB3-213.2/1-120

06.05.2019

Martina Jessenberger
Telefon 03831 249-311

Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-stralsund@wsv.bund.de
www.wsa-stralsund.wsv.de

**V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- Ihre Anzeige vom 23. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihrer oben genannten Anzeige einschließlich Anlagen wird
bestätigt.

Da sowohl die in der o. g. Änderung benannten Anpassungs- und Än-
derungsflächen als auch die Zentralen Versorgungsbereiche nicht an
die Bundeswasserstraße Ribnitzer See grenzen, werden die Belange
der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht be-
rührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt
es keine Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christine David

Anlage 22

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 22
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Stellungnahme vom: 06.05.2019

Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes nicht betroffen.

Keine Hinweise oder Anregungen.

Hauptzollamt Stralsund



*ANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

stadt@ribnitz-damgarten.de
g.keil@ribnitz-damgarten.de

BEARBEITET VON Herr Obitz
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM 20. Mai 2019

BETREFF **V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**

BEZUG Ihr Schreiben ke vom 23. April 2019

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 17/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

2

Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
ÖPNV: Buslinie 1 (Danholm)

www.zoll.de

Anlage 23

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 23

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Hauptzollamt Stralsund

Postfach 2264

18409 Stralsund

Stellungnahme vom: 20.05.2019

zu 1.:

Das Hauptzollamt Stralsund hat **keine Bedenken** gegen die Planung.

zu 2. und 3.:

Nebenstehende Hinweise im Zusammenhang mit dem Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) zu baulichen Anlagen und dem Betretungsrecht auf Baustellen sind nicht FNP-relevant, werden aber für nachfolgende Planungen **zur Kenntnis** genommen.

hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).

Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines konkreten Bauvorhabens unter Vorlage der individuellen Planungen erteilt werden.

Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.

3

Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Anlage 23

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

27. Mai 2019

z. Bearb. an *Keil*

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister
SG Planen und Bauen
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon: (03831) 2697 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS5011-5-27604-63-2019
Stralsund, 23.05.2019



Anlage 24

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 24
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Stellungnahme vom: 23.05.2019

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V hat **keine Bedenken** gegen die
Planung.

Nebenstehende Anregungen zu Bauanträgen sind nicht FNP-relevant, werden
aber für nachfolgende Planungen **zur Kenntnis** genommen.

**Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Ribnitz Damgarten**

Sehr geehrter Herr Keil,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Flächennutzungsplan derzeit keine
Bedenken gibt.

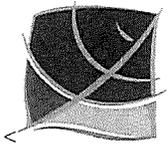
Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen
können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch
den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

S. Medenwald

S. Medenwald

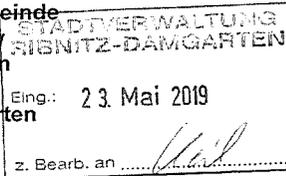


Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

Amt Ribnitz-Damgarten
handelnd für die **Gemeinde**
Ahrenshagen-Daskow
SG: Planen und Bauen
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten



Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Skorupski (FAFr)

Telefon: 0 3 83 24 / 65013 (Dw)

Fax: 0 3 994 / 235413

e-mail: Petra.Skorupski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381 – 20.05.19 V. Änderung
F-Plan Stadt Ribnitz-Damgarten
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, den²¹..... Mai 2019

Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Schuenhagen
Bezug: Ihre Planungsunterlagen vom 23.04.2019, eingegangen am 25.04.2019

Sehr geehrter Herr Keil,

der dem Forstamt Schuenhagen vorgelegte Entwurf zur V. Änderung der der 2. Neubekanntmachung des F-Planes der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) und der gültigen Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO) für den betreffenden Teilbereich geprüft.

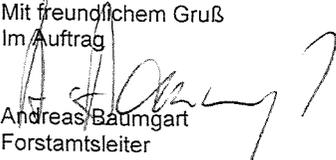
Das Forstamt Schuenhagen ist als untere Forstbehörde nur für den Stadtteil Damgarten forsthoheitlich zuständig (s. E-Mail mit Übersicht vom 20.05.19).

Für den Stadtteil Damgarten ist eine Änderung im derzeit rechtskräftigen F-Plan vorgesehen (Teilfläche 4-ZVB Damgarten). Mit dieser Änderung soll im bebauten Innenbereich der „Zentrale Versorgungsbereich“ gemäß dem erstellten Einzelhandelskonzepts in die Planung übernommen werden.

Die Prüfung der überplanten Bereiches hat ergeben, das hier keine Waldflächen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG vorhandenen sind und somit forstrechtlich relevante Belange weder direkt noch indirekt berührt werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Andreas Baumgart
Forstamtsleiter

Anlage 25

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 25

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Landesforst M-V

Forstamt Schuenhagen

Am Kronenwald 1

18469 Schuenhagen

Stellungnahme vom: 21.05.2019

zu 1. und 2. Abs.:

Das Forstamt Schuenhagen weist darauf hin, dass es lediglich für den Bereich Damgarten forsthoheitlich zuständig ist.

Dieser Hinweis wird **zur Kenntnis** genommen. Das sonstige zuständige Forstamt Billenhagen wurde ebenfalls beteiligt.

zu 3. Abs.:

Für den Teilbereich Damgarten sind keine Waldflächen von der Planung betroffen.

Keine Hinweise oder Anregungen.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Billenhagen · Billenhagen 3 · 18182 Blankenhagen

Forstamt Billenhagen

Stadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 18. Sep. 2019
z. Beart. v.:

Bearbeitet von: Herr Gonnermann

Telefon: 03 82 24 / 4478 - 0
Fax: 03 99 4 / 235-4 21
E-Mail: billenhagen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.345-1
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blankenhagen, den 16. September 2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

- Ihr Schreiben vom 30.08.2019, hier eingegangen am 02.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab. Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich Waldbetroffenheit und auf Konformität zum Landeswaldgesetz (LWaldG M-V¹) geprüft.

Anwendung LWaldG M-V:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung auf Grund der Vielfachfunktion festgeschrieben. Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern der Landschaft (§ 1 LWaldG M-V). Waldflächen sind auch im FNP darzustellen und als solche zu behandeln. Die gesetzliche Grundlage der Walddefinition ist in § 2 LWaldG M-V verankert. Die Zuständigkeiten für die Forstbehörden leiten sich daraus ab. Unabhängig von den Planungen der Gemeinde bedürfen u.a. Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V und Erstaufforstungen nach § 25 LWaldG M-V der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Bei Waldabstandsunterschreitungen nach § 20 LWaldG M-V ist im Baugenehmigungsverfahren das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, in B-Plänen ist die Stellungnahme der Forstbehörde zu berücksichtigen. Bei Planung öffentlicher Vorhaben mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen oder Auswirkungen auf Waldflächen sind die Waldfunktionen angemessen zu

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219).

Anlage 26

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 26

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Landesforst M-V

Forstamt Billenhagen

Billenhagen 3

18182 Blankenhagen

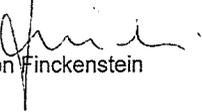
Stellungnahme vom: 16.09.2019

Nebenstehende allgemeingültige Hinweise zum Landeswaldgesetz M-V werden
zur Kenntnis genommen.

berücksichtigen, die Forstbehörde im Vorfeld anzuhören und Entscheidungen mit der Forstbehörde zu treffen (§ 10 LWaldG M-V).

Die Prüfung der uns übergebenden Unterlagen hat vorerst keine forstrechtlichen Berührungspunkte ergeben. Diese können sich aber für Teilflächen mit Nr. 2, 3 und 4 (s. Pkt. 4.2.1, Seite 9) ergeben, wo eine Nutzungsänderung in Wohnbauflächen vorgesehen ist und forstrechtlich die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Waldabstandes von 30 Meter für diese Änderungsbereiche zu prüfen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Bernhard von Finckenstein
Forstamtsleiter

Anlage 26

Die Prüfung des Forstamtes Billenhagen hat vorerst **keine forstrechtlichen Berührungspunkte** ergeben.

Die nebenstehend geforderte nachträgliche Prüfung der Teilflächen Nr. 2, 3 und 4 hat **weder eine Wald- noch Waldabstandsbetroffenheit** ergeben.

Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Bernsteinstadt
Ribnitz-Damgarten

Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 190903_010005-04
Schwerin, den 25.09.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 30.08.2019

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Ribnitz-Damgarten, Stadt

Grundstueck RIBNITZ - DAMGARTEN

Georeferenz 104_5650,box,21564627.63 m2

33329463.56,6014141.36

33329463.56,6010524.24

33335425.38,6010524.24

33335425.38,6014141.36

33329463.56,6014141.36

END

END

Vorhaben V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Hier eingegangen 03.09.2019 09:55:10

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwenn
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwenn
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwenn
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwenn
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Anlage 27

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 27

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Postfach 11 12 52

19011 Schwerin

Stellungnahme vom: 25.09.2019

Es sind Bodendenkmale bekannt. Die flächige Ausdehnung des Bodendenkmals ist entsprechend beiliegender Karte zu beachten.

Die Darstellung bestehender Boden- und Baudenkmale, und somit auch deren nachrichtliche Übernahme, erfolgte bereits mit dem FNP-Beiplan „Informelle Übernahmen“.

Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Ergänzend wird die nachrichtliche Übernahme in Bezug auf Boden- und Baudenkmale textlich auf dem Plan aufgenommen.

Den Hinweisen wird gefolgt.

Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

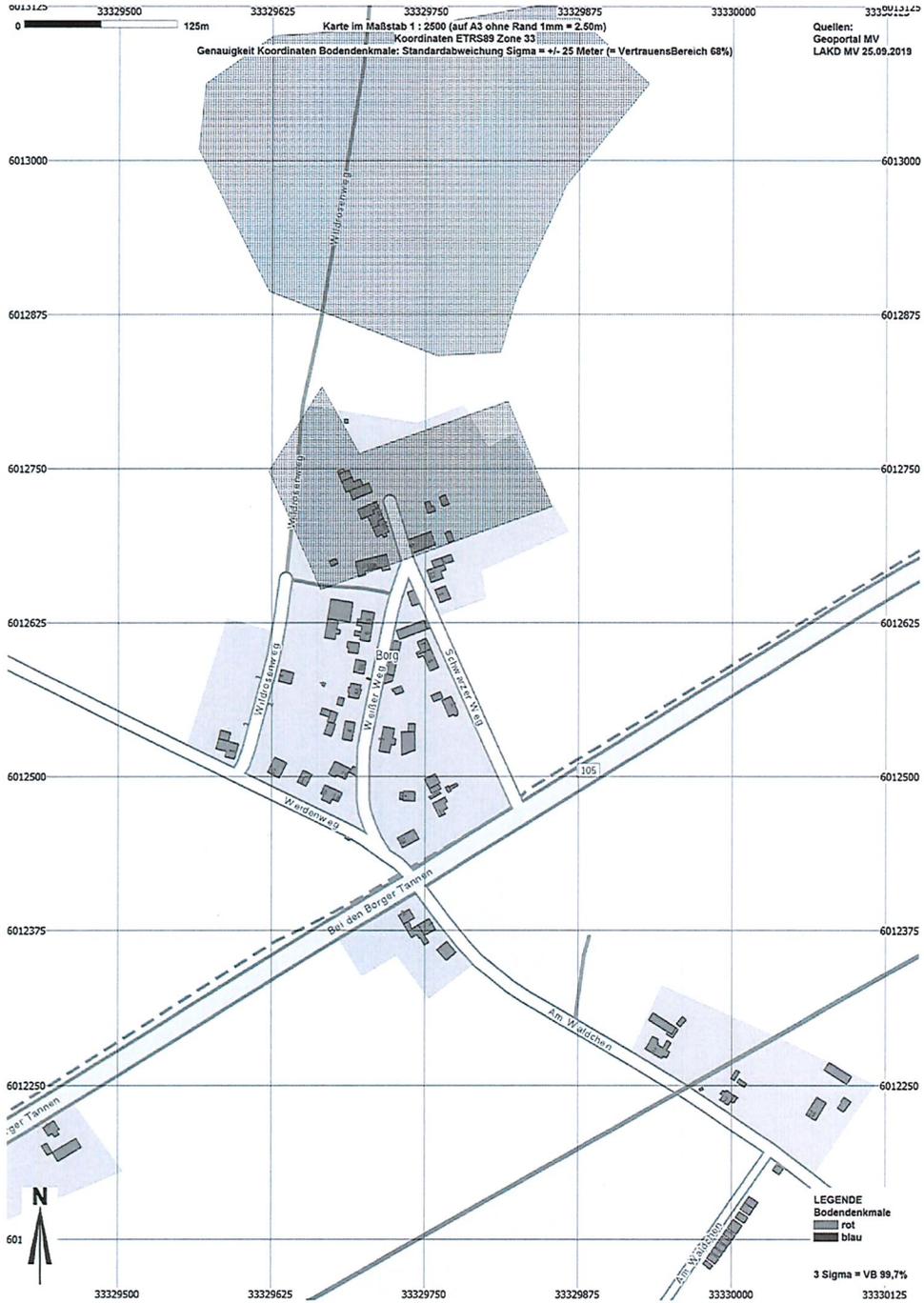
Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Vorgang besteht aus:

ORI190903_010005-04.xml
ORI190903_010005-04.pdf
190903_010005-04K250.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
D8FDC5B5484FDF2A99FE9945FB1308EB
25.09.2019 10:42:01

Anlage 27



Anlage 27



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 · 18401 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Am Markt 1
18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 16. Mai 2019
z. Bearb. an *[Handwritten Signature]*

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1357/19

Az. 506/13073/202-19

Ihr Zeichen / vom
4/23/2019
ke

Mein Zeichen / vom
Bl
61 21/41

Taglich
61 21/41

Datum
5/14/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Innerhalb des Flächennutzungsplanes befindet sich die Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe im Erlaubnisfeld Ribnitz“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Anlage 28

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 28

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Bergamt Stralsund

Postfach 1138

18401 Stralsund

Stellungnahme vom: 14.05.2019

Das Bergamt Stralsund hat **keine Einwände** gegen die Planung, weist jedoch auf Bergbauberechtigungen hin. Nebenstehende Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

Den Hinweisen wird gefolgt.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

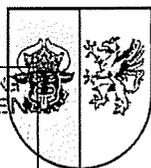
STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 30. Sep. 2019

z. Bearb. an

Telefon: 03831/6964202
Telefax: 03831/595-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@stalu.vp.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VR/44-12/95
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.09.2019



V. Änderung und 2. Neubekanntmachung des FNP der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Änderung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. In den Änderungs- und Anpassungsbereichen befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Südwestlich der Änderungsfläche Nr. 4 (Klockenhagen) bzw. östlich der Änderungsfläche Nr. 2 (Borg) befindet sich eine genehmigungsbedürftige Sauenanlage mit Güllelager und eine Rinderanlage (Gut Klockenhagen). Von den Anlagen ausgehende Lärm- und Geruchsimmissionen können auf die beiden Änderungsflächen wirken. Ferner befindet sich nördlich der Änderungsfläche Nr. 2 die genehmigungsbedürftige Windkraftanlage der Boddenwind Ribnitz GmbH & Co. KG, von der Anlage können ebenfalls Emissionen auf das Plangebiet wirken. Nach vorliegenden Unterlagen halten die Anlagen die gültigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und Immissionswerte nach GIRL M-V in den Änderungsbereichen ein.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Anlage 29

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 29

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Stellungnahme vom: 25.09.2019

Belangen der Abteilungen Naturschutz, Wasser und Boden sind **nicht betroffen**. Zu den Belangen des Abfallrechtes werden **keine Hinweise** gegeben.

Zu dem Belang des Immissionsschutzes weist das Amt auf mögliche Lärm- und Geruchsimmissionen durch Tierzuchtanlagen und Windkraftanlagen nahe der Änderungsflächen 2 (Borg) und 4 (Klockenhagen) hin. Nach den dem Amt vorliegende Unterlagen, halten die Anlagen die gültigen Immissionswerte ein.

Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Anregungen.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30. August 2019
Mein Zeichen: 43.42.01.02 10140-18-41
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Team: Bauleitplanung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357 2933
Fax: 03831 357 442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 23.09.2019

5. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Ilchmann,

mit Schreiben vom 30. August 2019 (Posteingang: 3. September 2019) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Umweltbericht, Anlage zur Begründung, Stand: 31. Juli 2019

Es wurde seitens der Fachabteilungen folgende Stellungnahme erarbeitet:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die vorliegende Beteiligung erfolgt aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die vorangegangene Bekanntmachung zur Offenlage (26. April bis 28. Mai 2019) erfolgte fehlerbehaftet. Die Angaben welche Arten an umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, waren nicht hinreichend berücksichtigt. Das Schutzgut Fläche wurde in den Unterlagen (Umweltbericht zur Begründung) nicht mit berücksichtigt. Insofern liegt hier ein Verstoß nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB vor.

Der Umweltbericht wurde in Bezug auf das Schutzgut Fläche konkret ergänzt. Mit den vorliegenden Unterlagen zur erneuten Beteiligung und Offenlage (10. September bis 11. Oktober 2019) werden die europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Angaben zu umweltbezogenen Informationen in der Bekanntmachung erfüllt. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht gibt es daher keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Umweltschutz

Belange des Immissionsschutzes:

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Anlage 30

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 30
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Stellungnahme vom: 23.09.2019

(ergänzende Stellungnahme zur nachfolgenden Stellungnahme vom 22.05.2019)

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Keine Anregungen und Bedenken zur Planung.

Umweltschutz

Immissionsschutz:

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Altlasten/Bodenschutz:

Keine Bedenken.

Naturschutz:

Der Änderung stehen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

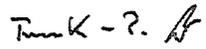
Belange Altlasten/Bodenschutz:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die V. Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die geänderten Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und der Betrachtung des Schutzgutes Boden keine Bedenken. Für die Flächenversiegelungen und den Verlust der Bodenfunktionen wurde sich mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auseinandergesetzt.

Naturschutz

Der Änderung stehen auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Umweltberichtes keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3

Anlage 30

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG RIBNITZ-DAMGARTEN		
Eing.: 28. Mai 2019		
z. Bearb. an <i>[Handwritten Signature]</i>		
Ihr Zeichen:	ke	
Ihre Nachricht vom:	23. April 2019	
Mein Zeichen:	43.42.01.04 / 0140-18-41	
Meine Nachricht vom:		
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!		
Fachdienst:	Bau und Planung	
Team:	Bauleitplanung	
Auskunft erteilt:	Stefanie Bülow	
Besucheranschrift:	Heinrich-Heine-Straße 76 18507 Grimmen 407	
Zimmer:	407	
Telefon:	03831 357 2933	
Fax:	03831 357 442910	
E-Mail:	stefanie.buelow@lk-vr.de	
Datum:	22.05.2019	

5. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Ilchmann,

mit Schreiben vom 23. April 2019 (Posteingang: 26. April 2019) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung, Maßstab 1 : 5000/ 1 : 20.000, Stand: 30. Januar 2019
- Begründung zum Entwurfsexemplar, Stand: 30. Januar 2019

Es wurde seitens der Fachabteilungen folgende Stellungnahme erarbeitet:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Hinweise und Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 22. November 2018 wurden überwiegend berücksichtigt. Folgende Hinweise sind weiterhin zu beachten:

Zur besseren Lesbarkeit, auch für den außenstehenden unsachkundigen Bürger, sollte nur eine Planzeichenerklärung entsprechend der PlanZV verwendet und auf einzelne Planzeichenerklärungen wie in der Planzeichnung verwendet, verzichtet werden. Gemäß der Legende wird auf eine Planzeichenerklärung entsprechend der PlanZV der nicht betroffenen Anpassungs- und Änderungsflächen für die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten verzichtet. Dem kann soweit gefolgt werden, jedoch sollte zur besseren Lesbarkeit der Übersichtsplan überarbeitet werden. Daher sollten hier nur die zu ändernden Bereiche farblich hervorgehoben werden.

Die Aussagen der folgenden Stellungnahme des Denkmalschutzes und die in meiner Stellungnahme vom 22. November 2018 sind in Bezug auf die nachrichtliche Übernahme von Fachplanungen weiterhin zu berücksichtigen.

Anlage 30

Stellungnahme vom: 22.05.2019

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

zu 2. Abs.:

Mit dem Plan-Layout des Entwurfes ist gerade eine verständlichere Darstellung beabsichtigt. Um ein „Hin- und Herspringen“ auf dem relativ großen Plan zu vermeiden, wurde bewusst jeweils den einzelnen Änderungs- und Anpassungsbereichen eine entsprechende Planzeichenerklärung beigelegt. An dieser Darstellung wird weiterhin festgehalten.

Der nebenstehenden Empfehlung wird nicht gefolgt.

Jedoch der nebenstehenden Empfehlung, den farbigen Übersichtsplan so anzupassen, dass zur besseren Lesbarkeit nur die Änderungs- und Anpassungsbereiche farblich hervorgehoben werden **wird gefolgt.**

zu 3. Abs.:

Nachrichtlichen Übernahmen sind auch textlich auf den Plan aufzunehmen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Änderungsfläche Nr. 3 (Ortsteil Petersdorf)

Für die vorhandene Gasleitung ist das Planzeichen Nr. 8 der PlanZV zu verwenden, dies gilt auch für die derzeitige Darstellung.

Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB):

Zur Festigung der Planungsabsichten sollen die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) aus dem beschlossenen Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten (2013) nachrichtlich übernommen werden. In der Planzeichnung fehlt jedoch weiterhin der Hinweis auf die Nachrichtliche Übernahme und sollte dahingehend ergänzt werden.

Teilfläche Nr. 4 - ZVB Damgarten

Für die Darstellung der Abwasserpumpstation, empfehle ich das Planzeichen Nr. 7 der PlanZV mit der Zweckbestimmung Abwasser zu verwenden.

Sanierungsgebiet

Des Weiteren soll als städtebauliche Zielstellung die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“ nachrichtlich übernommen werden. In der Planzeichnung fehlt jedoch weiterhin der Hinweis auf die Nachrichtliche Übernahme und sollte dahingehend ergänzt werden.

Die Planzeichenerklärung ist hinsichtlich ihrer Symbole und Bezeichnungen zu überprüfen und entsprechend der Planzeichenverordnung darzustellen. Die Rechtsgrundlagen sollten bei den Planzeichen einheitlich mit angegeben werden. Bei der Angrenzung des Sanierungsgebietes fehlen diese nun teilweise in der Legende.

Weiterhin ergehen folgende Hinweise:

Die Abkürzung „i. V. m.“ in der Präambel vor „... der Baunutzungsverordnung...“ ist durch „und“ zu ersetzen. In der Begründung erfolgt die richtige Angabe der Rechtsgrundlage.

Gemäß der Begründung in Kapitel 2.3 und 2.4 sollen im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung Fachplanungen mit übernommen werden, diese sind nachrichtlich in der Planzeichnung und der Begründung zu vermerken.

Wasserwirtschaft

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst:

6 Anpassungsbereiche, 5 Änderungsbereiche, 4 zentrale Versorgungsbereiche und 1 Sanierungsgebiet.

Die Änderungsfläche Nr. 3 „Alte Schmiede“ OT Petersdorf befindet sich in der Schutzzone III der Wasserfassung Petersdorf.

In allen betroffenen Bereichen ist anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser dem Beseitigungspflichtigen, hier AWZV Körkwitz, zu übergeben. Nur im Änderungsbereich Nr. 5 „Klein Müritz“ ist das Niederschlagswasser der Grundstücke auf den Grundstücken zu versickern.

Im Anpassungsgebiet-Nr. 1 „Körkwitzer Weg“ (BP 19) befindet sich der Graben 39/R3 als Gewässer 2. Ordnung.

Anlage 30

zu „Änderungsfläche Nr. 3“:

Der Planausschnitt aus einem bestehenden Flächennutzungsplanes kann nicht angepasst werden, lediglich im Änderungs- bzw. Anpassungsbereich können ggf. Korrekturen an der Plandarstellung vorgenommen werden, was bereits mit dem Entwurf der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP erfolgt ist.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

zu „Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)“:

Eine nachrichtliche Übernahme in Bezug auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten ist ergänzend zu der auf der Planzeichnung in den Überschriften genannten nachrichtlichen Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB), zusätzlich textlich auf dem Plan aufzunehmen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Planausschnitte zu den „Zentralen Versorgungsbereichen“ (ZVB) sollen lediglich entsprechende Bereiche abgrenzen, nicht jedoch inhaltliche Aussagen treffen. Die Darstellung der Abwasserpumpstation kann somit nicht geändert werden.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

zu „Sanierungsgebiet“:

zu 1. Abs.:

Eine nachrichtliche Übernahme in Bezug auf das von der Stadt Ribnitz-Damgarten am 12.08.2013 beschlossene „Sanierungsgebiet Ribnitz-West“ ist ergänzend zu der auf der Planzeichnung in den Überschriften genannten nachrichtlichen Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB), zusätzlich textlich auf dem Plan aufzunehmen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

zu 2. Abs.:

Nebenstehender Hinweis auf Überprüfung der Planzeichenerklärung ist bereits mit dem Entwurf erfolgt. Es bestehen keine weiteren Änderungs-/Anpassungserfordernisse.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

zu „Weiterhin ergehen folgende Hinweise“:

Die Präambel ist anzupassen. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

Die nachrichtliche Übernahme erfolgt wie in den oben genannten Absätzen „ZVB“ und „Sanierungsgebiet“ beschrieben. **Dem Hinweis wird gefolgt.**

Umweltbericht:

Eine Umweltprüfung ist nur für die Teilbereiche Änderung Nr. 1, 2 und 5 durchzuführen. Durch die zusätzliche Versiegelung durch Bebauungen und Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Leitungen in den Teilbereich 1 und 2 wird die Grundwasserneubildung geringfügig beeinträchtigt.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Abgrenzungen, Teilbereiche Nr. 1 (ZVB Innenstadt) sowie Nr. 2 (ZVB Damgarten) des Flächennutzungsplanes befinden sich bekannte Bodendenkmale („Altstadt Ribnitz“ und „Altstadt Damgarten“) sowie mehrere Baudenkmale. Die räumliche Abgrenzung entsprechend den zwei Luftbildern ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen.



Altstadt Ribnitz im Luftbild: blau u. rot = Bodendenkmale; orange = Baudenkmale

Anlage 30

zu „Wasserwirtschaft“:zu 2. Abs.:

Das Thema „Wasserschutzgebiete“ wird ergänzend in die Planung aufgenommen. Planzeichnung und Begründung sind anzupassen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

zu 3. Abs.:

Aussagen zur Beseitigungspflicht von anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser ist in der Begründung zu ergänzen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

zu 4. Abs.:

Die Begründung ist im Kapitel „Vorhandene Bebauung, Flächennutzung und Vegetation“ zu neben genannten Graben „39/R3“ zu ergänzen. Sich aus dem Graben II. Ordnung ergebene gesetzliche Restriktionen zu möglichen Bewirtschaftungs- und geschützten Uferbereichen, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Dem Hinweis wird gefolgt.

zu „Umweltbericht“:

Wie nebenstehend beschrieben, wurde bereits im Zusammenhang des Entwurfes zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP eine Umweltprüfung für die Änderungsbereiche Nr. 1, 2 und 5 durchgeführt.

Der nebenstehende Hinweis auf eine geringfügige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung in den Änderungsbereichen Nr. 1 und 2 ist im Umweltbericht zu ergänzen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

zu „Denkmalschutz“:

Die Planausschnitte zu den „Zentralen Versorgungsbereichen“ (ZVB) sollen lediglich entsprechende Bereiche abgrenzen, nicht jedoch inhaltliche Aussagen treffen. Der bestehende Flächennutzungsplan in seiner Fassung der 2. Neubekanntmachung wird in diesen Bereichen nicht verändert/angepasst.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Die Darstellung bestehender Boden- und Baudenkmale, und somit auch deren nachrichtliche Übernahme, erfolgte bereits mit dem FNP-Beiplan „Informelle Übernahmen“. **Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Ergänzend wird die nachrichtliche Übernahme in Bezug auf Boden- und Baudenkmale textlich auf dem Plan aufgenommen.



Altstadt Damgarten im Luftbild: blau u. rot = Bodendenkmale; orange = Baudenkmale

Brand- und Katastrophenschutz

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- o Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- o Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßenamen, Hausnummern usw.),
- o Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens $96 \text{ m}^3/\text{h}$ ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Anlage 30

zu „Brand- und Katastrophenschutz“:

zu 1. Abs.:

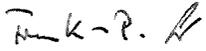
Nebenstehende Hinweise beziehen sich auf konkrete Erschließungs- und Bauvorhaben und sind somit formal B-Plan-relevant, werden jedoch **zur Kenntnis** genommen.

zu 2. und 3. Abs.:

Der allgemeine Hinweis auf die Löschwasserbereitstellungspflicht der Gemeinde ist bereits in der Begründung aufgenommen und wird **zur Kenntnis** genommen.

Seitens der Fachabteilungen Bauaufsicht, Umweltschutz, Tiefbau, Abfallwirtschaft, Naturschutz gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3

Anlage 30

zu „Bauaufsicht, Umweltschutz, Tiefbau, Abfallwirtschaft und Naturschutz“:

Keine Hinweise oder Anregungen.

Anlage 31

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 31
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
E.DIS AG
Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde die E.DIS AG um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 16. Mai 2019
z. Bearb. an *Keil*

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
07.05.2019

Unser Zeichen
2018-005906-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
ke

Ihre Nachricht vom
23.04.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Anlage 32

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 32
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
50Hertz Transmission GmbH
TG Netzbetrieb
Heidestraße 2
10557 Berlin

Stellungnahme vom: 07.05.2019

Keine weiteren Anregungen oder Hinweise.
Verweis auf nachfolgende Stellungnahme vom 07.11.2018.

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrter Herr Keil,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung,
- Begründung.

Im Planungsgebiet befindet sich unser geplantes

700-MW-Gleichstromkabel Güstrow - Hurva (Hansa PowerBridge).

Unsere Stellungnahme vom 07.11.2018 gilt weiterhin (siehe Anlage). Wir haben derzeit keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Müller
Müller

Kretschmer
Kretschmer

Anlage
Stellungnahme vom 07.11.2018



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 16. Mai 2019

z. Bearb. an

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
07.11.2018

Unser Zeichen
2018-005906-01-TG

Ansprechpartnerin
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
ke

Ihre Nachricht vom
16.10.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golleitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

UST-Id.-Nr. DE813473551

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrter Herr Keil,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung,*
- *Begründung.*

Im Planungsgebiet befindet sich unsere

700-MW-Gleichstromkabel Güstrow - Hurva (HansaPowerBridge) -> in Planung.

Der Trassenverlauf der geplanten Leitung ist derzeit nicht in der Planzeichnung enthalten. Anbei erhalten Sie einen Übersichtsplan zum aktuellen Trassenverlauf.

Zur geplanten Leitung:

50Hertz befindet sich derzeit in der Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen zum 300-kV Gleichstromkabelsystem HansaPowerBridge (HPB). Der Scopingtermin zur UVP hat 29.10.2018 stattgefunden.

Die geplante Trassenführung des HPB ist von der angezeigten „V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP“ der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht betroffen. Die der Trasse nächstgelegenen Änderungsfächen Nr. 1, 2 und 3 haben keine Auswirkungen auf den Trassenkorridor.

Speziell zum Flächennutzungsplan:

Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anla-

Anlage 32

Stellungnahme vom 07.11.2018

zu „Zur geplanten Leitung“:

Wie nebenstehend beschrieben, ist der geplante Trassenverlauf (700-MW-Gleichstromkabel Güstrow-Hurva) von der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten **nicht betroffen**. Nächstgelegene Änderungsbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP (Nr. 1, 2 und 3) haben **keine Auswirkungen** auf den Trassenkorridor.

zu „Speziell zum Flächennutzungsplan“:

Wie nebenstehend beschrieben, befinden sich in den Änderungs- und Anpassungsbereichen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebene Anlagen.

Keine Hinweise oder Anregungen.

zum vorletzten und letzten Absatz der 2. Seite:

Sonstige nebenstehende, allgemeine Anregungen werden **zur Kenntnis** genommen.



Anlage 32

gen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Datum
07.11.2018

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

SEITE/UMFANG
2/2

Wir bitten darum alle Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die in einem Korridor von 100 m (50 m beidseitig der Trassenachse) des o. g. Hochspannungskabels, geplant oder durchgeführt werden sollen, bei 50Hertz Transmission GmbH anzuzeigen, damit diese in der Planung zur HansaPowerBridge beachtet werden können.

Weiterhin bitten wie vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen und um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Müller


Kretschmer

Anlage:
Übersichtskarte zum aktuellen Trassenverlauf der HansaPowerBridge



Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil, SG Planen und Bauen
Postfach 11 32
18302 Ribnitz-Damgarten

Stadt Ribnitz-Damgarten
Amt für Bau, Wirtschaft
und Liegenschaften

Leitungsauskunft

Eing. 15. Mai 2019

z. Bearb. an *Keil*

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

14.05.2019

Reg.-Nr.: 340214 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf der V. Änderung der 2.
Neubekanntmachung des FNP der Stadt
Ribnitz-Damgarten, hier: TöB

Ort: Stadt Ribnitz-Damgarten (mit Petersdorf, Borg,
Klockenhagen u. Klein Müritz)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Anlage 33

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 33
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
HanseGas GmbH
Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

Stellungnahme vom: 14.05.2019

Es befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Hanse-
Gas GmbH. Weitere Aussagen wurden in der Stellungnahme vom 24.10.2018 ge-
troffen.

Verweis auf nachfolgende Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom
24.10.2018.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.
Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.
Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.04.2019 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseGas GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat.

Die mit Schreiben vom 24.10.2018 Reg.Nr.: 321362 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage

Anlage 33

Planauszüge mit dem Leitungsbestand der HanseGas GmbH wurden nur zur frühzeitigen Beteiligung beigefügt.

Bei Bauausführung sind aktuelle Planauszüge anzufordern. Dies ist jedoch nicht FNP-relevant, wird aber **zur Kenntnis** genommen.

Das neben genannte Merkblatt wird **zur Kenntnis** genommen.

Verweis auf nachfolgende Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 24.10.2018



Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil, SG Planen und Bauen
Postfach 11 32
18302 Ribnitz-Damgarten

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägerstieg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-nv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

24.10.2018

Reg.-Nr.: 321362 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Vorentwurf zur V. Änderung der 2.
Neubekanntmachung des FNP der Stadt
Ribnitz-Damgarten, hier: frühzeitige
Beteiligung der T6B

Ort: Stadt Ribnitz-Damgarten (mit Borg, Petersdorf,
Klockenhagen und Klein Müritz)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH. Beachten Sie bitte
Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PT
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Anlage 33

Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 24.10.2018

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich (Petersdorf, Klockenhagen u. Klein Müritz) befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtssträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B. Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

In dem von Ihnen genannten Bereich -Ribnitz-Damgarten West/Neubaugebiet- können sich Fernwärmeleitungen der Hansewerk Natur GmbH befinden.

Eine Einweisung zum Verlauf kann zur Zeit nur vor Ort erfolgen.

Wenden sie sich Bitte an Herrn Sven Meyer (mail: sven.meyer@hansewerk.com, Telef.: 040-237827-33).

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Rohrnetzplan Klein Mueritz.pdf

Rohrnetzplan Klockenhagen.pdf

Rohrnetzplan Petersdorf.pdf

Anlage 33

Beigefügte Planauszüge stellen lediglich einen unverbindlichen Leitungsbestands-Lageplan dar mit möglichen Abweichungen der Leitungslage. Auf FNP-Ebene sind bestehende Leitungen (Hochdruckleitung in der Änderungsfläche Nr. 3 „Petersdorf“) bereits berücksichtigt bzw. nicht relevant (Niederdruckleitungen, wie Hausanschlüsse).

Nebenstehende Hinweise sind nicht FNP-relevant sondern bauausführungsrelevant, werden aber **zur Kenntnis** genommen.

Weitere Leitungsträger wurden bereits beteiligt oder werden im Zusammenhang der verbindlichen Bauleitplanung angesprochen. Der Hinweis wird **zur Kenntnis** genommen.



GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig

Stadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil
PF 11 32
18302 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 07229/19
PE-Nr.: 07229/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 02.05.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 23.04.2019 ONTRAS/GDMcom ke

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsunternehmen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Anlage 34

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 34
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
GDMcom mbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

Stellungnahme vom: 02.05.2019

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der nebenstehenden Anlagenbetreiber, welche von der GDMcom verwaltet werden. Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden. Der Hinweis wird **zur Kenntnis** genommen.

Eine nebenstehend empfohlene zusätzliche Leitungsabfrage über das Auskunftsportaal BIL wurde seitens der Stadt Ribnitz-Damgarten durchgeführt und ergab keine Betroffenheit von Anlagenbetreibern.

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Keine Bedenken und Anregungen zur Planung.

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Entwurf)**

Reg.-Nr.: 07229/19
PE-Nr.: 07229/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

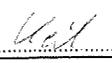
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock 18002 Rostock Postfach 10 12 04

Stadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 22. Mai 2019

z. Bearb. an 

21.05.2019
WF-Scha
-165

V. Änderung der 2. Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrter Herr Keil,

vielen Dank für die zugesandten Unterlagen.
Aus der Sicht der Handwerkskammer OMV gibt es zu diesen Planungen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverwaltungssitz Rostock
Abt. Wirtschaftsförderung



Dipl.-Ing. (FH) J. Schallwig
technischer Berater

Durchschrift: Kreishandwerkerschaft Rügen-Stralsund-Nordvorpommern

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schwaaner Landstraße 8, 18065 Rostock
Telefon: 0381 4547-0
Telefax: 0381 4549-139
Bankverbindung:
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
IBAN DE91 1309 0000 0001 0841 27
BIC GENODEF33HR1

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 45553-0
Telefax: 0395 45553-166

Anlage 35

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 35
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Rostock
18002 Rostock
Postfach 10 12 04

Stellungnahme vom: 21.05.2019

Die Handwerkskammer hat **keine Einwände** gegen die Planung.

Keine Hinweise und Anregungen.

IHK zu Rostock | Heiligeiststraße 34 | 18439 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Stadtplanung
Herrn Keil
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten



Ihre Zeichen/Nachricht vom
23. April 2019

Ihr Ansprechpartner
Simone Niemann

E-Mail
niemann@rostock.ihk.de

Tel.
0381/ 338 - 822

Fax
0381/ 338 - 809

20.05.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrter Herr Keil,

Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Flächennutzungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle Stralsund
im Auftrag


Simone Niemann

Anlage 36

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 36
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Geschäftsstelle Stralsund
Heiligeiststraße 34
18439 Stralsund

Stellungnahme vom: 20.05.2019

Die Industrie- und Handelskammer hat **keine Einwände** gegen die Planung.

Keine Hinweise und Anregungen.

Anlage 37

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 37
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“
Damgartener Chaussee 40 /Haus 3
18311 Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Von: <martin.schmid@wbv-mv.de>

An: 'Guido Keil' <g.keil@ribnitz-damgarten.de>

Gesendet: 28.05.2019 14:35

Betreff: WBV Rostock: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der „**V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**“ sind keine Gewässer 2. Ordnung im Zuständigkeitsbereich und somit auch keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schmid

Verbandsingenieur

WBV „Untere Warnow-Küste“
Alt Bartelsdorfer Str. 18 a
18146 Rostock

Telefon: 0381 - 44 02 98 70 // 0176 - 24 05 93 77

E-Mail: martin.schmid@wbv-mv.de

Internet: www.wbv-untere-warnow-kueste.de

Anlage 38

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 38

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“

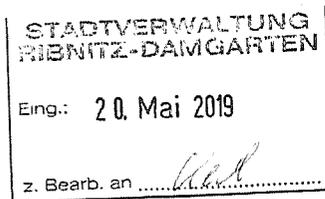
Alt Bartelsdorfer Straße 18 a

18146 Rostock

Stellungnahme vom: 28.05.2019

Keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow - Küste“ betroffen.

Keine Hinweise und Anregungen.



Ribnitz-Damgarten, den 16.05.2019

Bernsteinstadt
Ribnitz - Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ablage - Nr.: 19 - 55
Bearbeiter : Schu/KN
Ansprachpartner: Herr Schulz
Ihr Schreiben vom: 23.04.2019
Tel. : 03821-893242
Fax : 03821-893299
e-mail:mario.schulz@boddenland.de

Betr.: V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Mit freundlichem Gruß
i. V. Hager

i. V. M. Schulz
i. V. Schulz

Anlage 39

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 39
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Wasser- und Abwasser GmbH, Boddenland
Am Wasserwerk 2
18311 Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom: 16.05.2019

Die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland erteilt ihre Zustimmung zur Planung.

Keine Hinweise und Anregungen.

Anlage 40

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 40
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Abwasserzweckverband Körkwitz
Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde der Abwasserzweckverband Körkwitz um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Daher wird auf die nachfolgende Stellungnahme aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgestellt:

**Abwasserzweckverband
Körkwitz**



Der Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband Körkwitz · Am Klärwerk 1 · 18311 Ribnitz-Damgarten

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten



Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 0 38 21-70 95-0
Telefax: 0 38 21-70 95-44

eMail: info@awzv.de
Internet: www.awzv.de

Sprechzeiten:
Dienstag 15.00-16.30 Uhr
Donnerstag 09.00-13.00 Uhr und
15.00-18.00 Uhr

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Ribnitz-Damgarten, d. 26.10.2018

**V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Ribnitz-Damgarten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben hat der Abwasserzweckverband Körkwitz keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Vogt
Verbandsvorsteher

Anlage 40

Stellungnahme aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom
26.10.2018

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen zur Planung.

Anlage 41

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 41

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Evang.- luth. Landeskirche

Kreiskirchenverwaltung Rostock

Bei der Nikolaikirche 1

18055 Rostock

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde die Evang.- luth. Landeskirche um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Anlage 42

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 42
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Evang.- luth. Landeskirche
Kreiskirchenverwaltung Rostock
Bei der Nikolaikirche 1
18055 Rostock

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde die Evang.- luth. Landeskirche um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

SPAM aus SpamRating Kerio RDG Stellungnahme S00751531, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 1

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751531
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services für Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, für Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhausesigentümer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben.

Anlage 43

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 43

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Eckdrift 81

19061 Schwerin

Stellungnahme vom: 27.05.2019

Zur Anpassungsfläche Nr. 1:

Im Planbereich (Anpassungsfläche Nr. 1) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751542, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 2**

Von: Koordinationisanfrage Vodafone Kabel Deutschland <Koordinationisanfragen@KabelDeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19081 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751542
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Anpassungsfläche Nr. 2:

Im Planbereich (Anpassungsfläche Nr. 2) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751557, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 3**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: g.Keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 13:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751557
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Anpassungsfläche Nr. 3:

Im Planbereich (Anpassungsfläche Nr. 3) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

SPAM aus SpamRating Kerio RDG Stellungnahme S00751497, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 4

Von: Koordinationisanfrage Vodafone Kabel Deutschland -koordinationisanfragen@kabeldeutschland.de
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
10311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751497
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Anpassungsfläche Nr. 4:

Im Planbereich (Anpassungsfläche Nr. 4) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751513, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 5**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <Koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 • 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751513
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Anpassungsfläche Nr. 5:

Im Planbereich (Anpassungsfläche Nr. 5) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751484, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 6**

Von: Koordinationsaufgabe Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsaufgaben@kabeldeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751484
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Anpassungsfläche Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,
:

wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 23.04.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Anpassungsfläche Nr. 6:

Im Planbereich (Anpassungsfläche Nr. 6) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

SPAM aus SpamRating Kerio RDG Stellungnahme S00751543, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 1

Von Koordinationensfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationensfragen@kabeldeutschland.de>
An g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:40

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751543
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Änderungsfläche Nr. 1:

Im Planbereich (Änderungsfläche Nr. 1) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751558, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 2**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751558
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Änderungsfläche Nr. 2:

Im Planbereich (Änderungsfläche Nr. 2) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751532, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 3**

Von: Koordinationenfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationenfragen@kabeldeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 • 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751532
E-Mail: TDRA-O.Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Änderungsfläche Nr. 3:

Im Planbereich (Änderungsfläche Nr. 3) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751498, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 4**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland *koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de*
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19051 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751498
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,
:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Änderungsfläche Nr. 4:

Im Planbereich (Änderungsfläche Nr. 4) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.
Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751514, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 5**

Von: Koordinationsauftrag Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsauftrag@kabeldeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 13:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751514
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Änderungsfläche Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,
:
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zur Änderungsfläche Nr. 5:

Im Planbereich (Änderungsfläche Nr. 5) befinden sich keine Anlagen des Unternehmens und Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751485, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 1 - ZVB Innenstadt**

Von: Koordinationisanfrage Vodafone Kabel Deutschland - Koordinationisanfragen@KabelDeutschland.de
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 • 19061 Schwerin

Bornsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751485
E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 1 - ZVB Innenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zu Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) - Teilfläche Nr. 1:

Im Planbereich (ZVB - Teilfläche Nr. 1) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751559, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 2 - ZVB Einkaufszentrum Boddencenter**

Von: Koordinationisanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationisanfragen@kabeldeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 • 19051 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751559
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 2 - ZVB Einkaufszentrum Boddencenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zu Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) - Teilfläche Nr. 2:

Im Planbereich (ZVB - Teilfläche Nr. 2) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751533, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 3 - ZVB Rostocker Landweg**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de>
 An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
 Datum: 27.05.2019 15:41

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
 Am Markt 1
 18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751533
 E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
 Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 3 - ZVB Rostocker Landweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zu Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) - Teilfläche Nr. 3:

Im Planbereich (ZVB - Teilfläche Nr. 3) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDC* Stellungnahme S00751544, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 4 - ZVB Damgarten**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:42

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 • 19061 Schwenn

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751544
E-Mail: TDRA-O.Schwarin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019

Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Zentrale Versorgungsbereich (ZVB), Teilfläche Nr. 4 - ZVB Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

zu Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) - Teilfläche Nr. 4:

Im Planbereich (ZVB - Teilfläche Nr. 4) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

***SPAM aus SpamRating Kerio RDG* Stellungnahme S00751515, VF und VFKD, Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Sanierungsgebiet "Ribnitz-West"**

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
An: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Datum: 27.05.2019 15:42

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten - Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00751515
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.05.2019
Stadt Ribnitz-Damgarten, V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, Sanierungsgebiet "Ribnitz-West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Anlage 43

Zu Sanierungsgebiet „Ribnitz-West“:

Im Planbereich (Sanierungsgebiet „Ribnitz-West“) befinden sich Anlagen des Unternehmens. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben wird die Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

In Bezug zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden **keine Bedenken, Hinweise und Anregungen** genannt.

Nebenstehend aufgeführte weiterführende Dokumente (Kabelschutzanweisungen und Zeichenerklärungen) werden **zur Kenntnis** genommen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Ribnitz-Damgarten
Stadtbauamt
Am Markt 1
DE-18311 Ribnitz-Damgarten

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lva-mv.de
Az: 341 - TOEB201900801

Schwerin, den 02.09.2019

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan der Stdt Ribnitz-Damgarten ; V. Änderung der 2. Neubekanntmachung

Ihr Zeichen: www.b-plan-services.de/b-server/Karte

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Anlage 44

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 44
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Postfach 12 01 35
19018 Schwerin

Stellungnahme vom: 02.09.2019

In den angegebenen Bereichen befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze. Nebengenanntes „Merkblatt“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis wurde bereits am Verfahren beteiligt.
Dem Hinweis wurde bereits entsprochen.

Von: <toeb@lung.mv-regierung.de>

An: <g.keil@ribnitz-damgarten.de>

Gesendet: 23.09.2019 10:17

Betreff: S12768 - V. Änd. der 2. Neubekanntmachung FNP Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.08.2019 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Deutscher Fernsehturm, Brandhof
Schöneberg, Straße 12
14727 Güstrow
Tel. 03843 777-14
Fax 03843 777-4139

Anlage 45

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 45

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Postfach 13 38

18263 Güstrow

Stellungnahme vom: 23.09.2019

Das LUNG gibt keine Stellungnahme ab.

Keine Hinweise oder Bedenken zur Planung.

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow vom 23.05.2019

Beschluss-Nr. AD/BV/BA-19/382 Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow beschließt:

Den Entwurfsunterlagen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird zugestimmt. Anregungen und Bedenken werden nicht genannt.

Zur Beurteilung liegen Planzeichnung und Begründung vor.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	12						
davon anwesend:	9	Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen	0	Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Im Auftrag



Unterschrift

**Anlage 46**

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 46

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Nachbargemeinde:
Gemeinde Ahrenshagen-Daskow
Über Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom: 24.05.2019

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

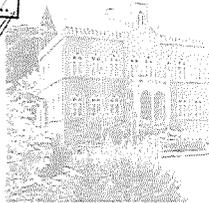


Stadt Marlow - Der Bürgermeister
Am Markt 1 - 18337 Marlow

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
z.Hd. Herrn Keil
Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Stadt Marlow
Der Bürgermeister



www.stadtmarlow.de

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks

Marlow, den

Auskunft erteilt: Frau Schwarze

Haus: 1 Zimmer: 9

Telefon: 03 82 21 410 - 11
Telefax: 03 82 21 410 - 20

Bei Rückfragen bitte stets angeben!

Gr.: 60,1

Ver.: H/61.13.02

E-Mail: bau@stadtmarlow.de

Ihre Zeichen:

Sprechanzahl:

M: 000 - 2 000 km

D: 000 - 2 000 km und 1 000 - 2 000 km

DE: 000 - 2 000 km und 1 000 - 2 000 km

B: 000 - 2 000 km

10.05.2019

**Stellungnahme der Stadt Marlow zum Entwurf der V.Änderung der
2.Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Keil,

der Hauptausschuss der Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 dem Entwurf der V.Änderung der 2.Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB seine Zustimmung erteilt.

Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Marlow keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf gegeben werden.

Es werden keine öffentlichen Belange der Stadt Marlow berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schwarze

Schwarze

SB Bau

Anlage 47

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 47

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Nachbargemeinde:

Stadt Marlow

Der Bürgermeister

Am Markt 1

18337 Marlow

Stellungnahme vom: 10.05.2019

Es werden keine öffentlichen Belange der Stadt Marlow berührt.

Keine Hinweise und Anregungen.

Amt Barth

Der Amtsvorsteher

Amt für Bau, Liegenschaften u. Kommunalentwicklung

Amt Barth • Teergang 2 • 18356 Barth

Bernsteinstadt Ribnitz – Damgarten
Der Bürgermeister
Postfach 1132

18302 Ribnitz- Damgarten

Ihre Zeichen, Nachricht vom

Unsere Zeichen (bitte stets angeben)
BA/eg.

Barth, 20.05.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Saal möchten wir Ihnen mitteilen, dass diese zum o. g. Plan keine Bedenken oder Anregungen äußert und auch keine Hinweise geben kann.

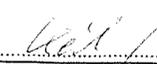
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Marlies Eggert
Amt für Bau, Liegenschaften
und Kommunalentwicklung

amtsangehörige Gemeinde

**STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN**

Eing.: 22. Mai 2019

z. Bearb. an 

- Divitz-Spoldershagen
- Fuhlendorf
- Karnin
- Kenz-Küstrow
- Löbnitz
- Lüdershagen
- Pruchten
- Saal
- Stadt Barth
- Trinwillershagen

Ihr Ansprechpartner: Frau Eggert
Telefon (03 8231) 37-116
Fax (03 8231) 37-154
E-Mail eggert@amt-barth.de

Sprechzeiten
Mo. und Do. 8-12 u. 13:30-16 Uhr
Dienstag 8-12 u. 13:30-18 Uhr
Mittwoch keine Sprechzeiten
Freitag 8-11 Uhr

Anlage 48

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 48
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Nachbargemeinde:
Gemeinde Saal über
Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Stellungnahme vom: 20.05.2019

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

Anlage 49

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 49
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Nachbargemeinde:
Gemeinde Gelbensande
Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20
18182 Gelbensande

Stellungnahme vom:

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurde die Gemeinde Gelbensande um eine Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

Bis zum 30.07.2020 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
- Der Bürgermeister -

über

Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a
18375 Born a. Darß

Amt Darß/Fischland - Chausseestraße 68 a - 18375 Born a. Darß

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 06. Juni 2019

z. Bearb. an *[Handwritten Signature]*



Telefon: 038234 / 50353
Telefax: 038234 / 50355
e-mail: info@darss-fischland.de
sylva.framke@darss-fischland.de
Internet: www.darss-fischland.de
Aktenzeichen: 153 2
Sachbearbeiter(in): Frau Framke
Born a. Darß, 03.06.2019

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Ribnitz-Damgarten
hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat die oben genannte Planung zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände

Mit freundlichem Gruß

[Handwritten Signature]
Christiane Müller
Bürgermeisterin

Anlage 50

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 50
Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Nachbargemeinde:
Gemeinde Ostseebad Dierhagen
über Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68 a
18375 Born a. Darß

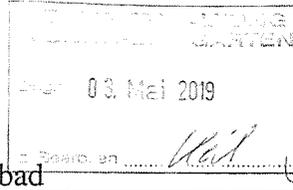
Stellungnahme vom: 03.06.2019

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

Gemeinde Graal-Müritz
Der Bürgermeister



Staatlich anerkanntes Ostseeheilbad



Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz

PSF 31 40 (PLZ 18174)
Telefon 03 82 06 / 80
Telefax 03 82 06 / 8 11 10 / 8 11 20
e-mail gemeinde.graal-mueritz@t-online.de
Internet www.graal-mueritz.de

Stadt Ribnitz-Damgarten

Herr Keil
PF 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Amt / Abt.:

Auskunft erteilt: Bauamt
Unsere Zeichen Datum Pr. Taraschewski
2019-04-30

Datum+Ihr Zeichen Ihr Schreiben

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
hier: **gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Keil,

die o.g. Satzung in Form der Planzeichnung und der Begründung, Bearbeitungsstand Januar 2019, berührt nicht die Belange der Gemeinde Graal-Müritz.
Es gibt keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Taraschewski
SGL Bauamt

Anlage 51

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 51

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Nachbargemeinde:
Gemeinde Graal-Müritz
Ribnitzer Straße 21
18181 Graal-Müritz

Stellungnahme vom: 30.04.2019

Planung berührt nicht die Belange der Gemeinde Graal-Müritz.

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@aflvp.mv-regierung.de

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 19. Dez. 2018
z. Bearb. an *KW*



Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Bauamt
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Bearbeiter: Frau Wächter
Telefon: 03834 514939 21
E-Mail: k.waechter@aflvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.73.075 / 3_133/91
Datum: 17.12.2018

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen (PE AfRLVP: 26.10.2018; Entwurfsstand: 08/2018)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Vorhaben sollen 5 Änderungs- und 6 Anpassungsbereiche mit einer Gesamtgröße von 9,42 ha sowie die Übernahme der im Einzelhandelskonzept beschlossenen vier „Zentralen Versorgungsbereiche“ für das Stadtgebiet und die „Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“ dargestellt werden.

Alle 5 Änderungsbereiche sowie die Anpassungsbereiche Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung raumordnerisch bewertet. Bei der Anpassungsfläche Nr. 6 handelt es sich um eine durch die Nutzung vorgeprägte Fläche. Den entsprechenden Anpassungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan wird zugestimmt.

Die Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche durch bauleitplanerische Instrumente entspricht dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016).

Der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katja Wächter
Katja Wächter

Anlage 52

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage 52

Zur Beschlussvorlage zum abschließenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

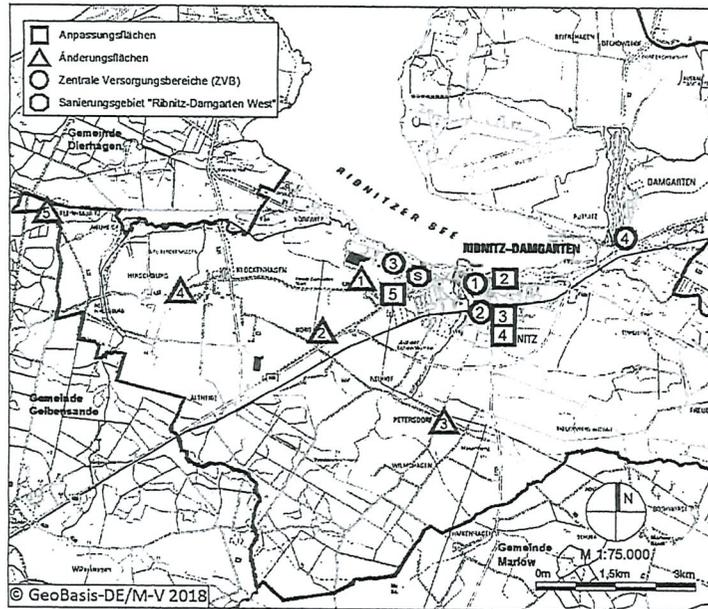
Stellungnahme vom: 17.12.2018

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern teilt im Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme mit, dass der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes **keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.**

Keine Bedenken, Hinweise und Anregungen.

Rulage 53

STADT RIBNITZ-DAMGARTEN



V. Änderung der 2. Neubekanntmachung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

abschließende Fassung

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Ribnitz-Damgarten

abschließende Fassung

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Auftraggeber:

Stadt Ribnitz-Damgarten
Bauamt
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock

Projektbearbeiter:
Dipl.-Ing. Thomas Schlenz

11.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planaufstellung	4
2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
2.1	Änderungsbereiche	5
2.2	Anpassungsbereiche	6
2.3	Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)	6
2.4	Sanierungsgebiet	7
3	Rechts- und Kartengrundlage	7
3.1	Rechtsgrundlage für die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP	7
3.2	Kartengrundlage.....	7
4	Planungsrechtliche Situation	7
4.1	Übergeordnete Vorgaben	7
4.1.1	Landesraumentwicklungsprogramm M-V	7
4.1.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	8
4.2	Städtebauliche Planungen der Stadt	9
4.2.1	Darstellung der Änderungsbereiche, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB	9
4.2.2	ISEK 2018	9
4.2.3	Einzelhandelskonzept.....	10
4.2.4	Sanierungsgebiet	11
4.2.5	Landschaftsplan	12
4.2.6	FNP-Änderungen und -Anpassungen tangierende sonstige Planungen	12
4.3	Hochwasserschutz / Hochwassergefahrenkarten	13
4.4	Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	14
4.5	Forstrechtliche Belange.....	14
4.6	Denkmalschutz.....	14
4.7	Brand- und Katastrophenschutz	15
4.8	Bergbauberechtigung	15
4.9	Wasserschutzgebiete	16
4.10	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster	16
5	Bestandssituation	17
5.1	Topographie	17
5.2	Vorhandene Bebauung, Flächennutzung und Vegetation.....	17
5.2.1	Änderungsbereiche	17
5.2.2	Anpassungsbereiche	18
5.3	Verkehrerschließung.....	18
5.4	Ver- und Entsorgung	19
5.5	Altlasten	19
6	Planung	19
6.1	Art der baulichen Nutzung / Begründung der Darstellung	19
6.1.1	Gewerbliche Bauflächen	19
6.1.2	Wohnbauflächen	19
6.1.3	Sonderbauflächen	20
6.2	Anpassungen des FNP im Zuge der Berichtigung / Begründung der Darstellung	20
7	Flächenbilanz	23
8	Umweltbericht	24

1 Erfordernis der Planaufstellung

Gegenüber dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung der 2. Neubekanntmachung vom November 2011 haben sich die städtischen Entwicklungsziele hinsichtlich verschiedener Teilflächen geändert.

Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung greift vornehmlich Entwicklungen auf, die sich im Rahmen der konkreten Bauleitplanung ergeben. Dabei wird unterschieden zwischen nachrichtlichen Übernahmen/Berichtigungen von Bereichen, welche bereits in anderen Verfahren beschlossen wurden und Änderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes; hier konkret zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 BauGB.

Über die Änderungs- und Anpassungserfordernisse des Flächennutzungsplanes hinaus beabsichtigt die Stadt die Übernahme der mit dem Einzelhandelskonzept beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ (ZVB) sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Zu den Änderungsbereichen gehören:

- Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West 2“ in Gewerbliche Bauflächen im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz

- Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil (OT) Borg,

- Änderungs-Teilfläche Nr. 3: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Alte Schmiede“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf,

- Änderungs-Teilfläche Nr. 4: Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich „Achterberg“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen,

- Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz.

Gemäß des Schreibens des Landkreises Vorpommern-Rügen, Fachdienst Bau- und Planung, vom 03.04.2020, handelt es sich bei den Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und Nr. 6, welche Bestandteil in der Entwurfsfassung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 30.01.2019 waren, um unzulässige Berichtigungen, wofür der FNP jeweils in einem gesonderten und vollständigen Regelverfahren zu ändern ist. Demnach sind Berichtigungen des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit Satzungsverfahren nach § 13 und § 34 Abs. 4 BauGB unzulässig. Die Möglichkeit der Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung ergibt sich jedoch aus § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB, welcher über die Regelungen von § 13 BauGB hinausgeht. Die Regelung ist ebenso auf Verfahren nach § 13b BauGB übertragbar. Dies trifft nicht auf die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 zu. Dementsprechend werden die folgenden, vormals gelisteten Anpassungs-Teilflächen:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung: Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf-Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ – Bereich Gänsewiese im Zusammenhang der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Körkwitzer Weg“ im Verfahren nach § 13 BauGB, ST Ribnitz,

- Anpassungsfläche-Teilfläche Nr. 6: Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ – Bereich Am Petersdorfer Weg im Zusammenhang der Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“, ST Ribnitz,

aus dem Plandokument entfernt. Die Flächenbilanz wird entsprechend angepasst (Vgl. 7.). Die zuvor erfolgte Nummerierung wird beibehalten bzw. beginnt mit der Anpassungs-Teilfläche Nr. 2.

Mit nachfolgenden Anpassungsbereichen ist der bisher gültige Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen:

- Anpassungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg im Zusammenhang der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 3: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbauflächen“ - Bereich Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 4: Änderung der Ausweisung „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe / Sanitzer Straße im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz,
- Anpassungs-Teilfläche Nr. 5: Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf - Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 82 „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“ im Verfahren nach § 13a BauGB, ST Ribnitz.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche umfassen eine Fläche von ca. 3,84 ha. Nachfolgende Teilflächen sind von der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes betroffen:

Teilfläche -Nr.	Darstellung des Änderungsbereiches im bisherigen Flächennutzungsplan und örtlicher Bezug	Größe ca.
1	westlicher Teilbereich der Sonderbaufläche S4 „Gewerbegebiet West 2“, nördlicher Teil des Gewerbegebietes „West 2“, westlich des Stadtzentrums Ribnitz	1,24 ha
2	gesamte Sonderbaufläche S28 „Ferienhausgebiet Borg“, nordwestlicher Ortsrand des Ortsteils Borg	1,16 ha
3	zwei kleinere Landwirtschaftsflächen am östlichen Ortsrand des Ortsteils Petersdorf	0,5 ha
4	Landwirtschaftsfläche am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Klockenhagen	0,75 ha
5	Landwirtschaftsfläche am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Klein-Müritz	0,19 ha

2.2 Anpassungsbereiche

Die Anpassungsbereiche umfassen eine Fläche von ca. 4,17 ha. Nachfolgende Teilflächen sind von der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes betroffen:

Teilfläche -Nr.	Darstellung des Anpassungsbereiches im bisherigen Flächennutzungsplan und örtlicher Bezug	Größe ca.
2	Teil einer Gemischten Bauflächen südlich Fritz-Reuter-Straße, nördlich Scheunenwegs, nordöstlich des Stadtzentrums Ribnitz	0,29 ha
3	mittlere Teil einer Gemischten Baufläche an der Sanitzer Straße, südlich des Stadtzentrums Ribnitz	1,01 ha
4	südlicher Teil einer Gemischten Baufläche an der Sanitzer Straße, südlicher Ortsausgang des Hauptortes Ribnitz	1,58 ha
5	Flächen für Gemeinbedarf und Teil einer Ver- und Entsorgungsfläche (Zweckbestimmung: Elektrizität), an der Rostocker Straße, zwischen westlichen Siedlungsrand anschließendem Gewerbegebiet „West“, westlich des Stadtzentrums Ribnitz	1,29 ha

Die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 wurden entfernt (Begründung hierzu, siehe 1. Erfordernis der Planaufstellung).

2.3 Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)

Zur Festigung der Planungsabsichten sind die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) aus dem von der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen Einzelhandelskonzept im Flächennutzungsplan im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP nachrichtlich zu übernehmen (-> siehe auch Kapitel „Einzelhandelskonzept“):

ZVB 1 „Innenstadt Ribnitz“:

Beidseitig der Langen Straße, im Westen beginnend mit dem Kreuzungsbereich Mühlenstraße und im Osten in die Damgartener Chaussee hinein bis auf Höhe Lebensmitteldiscounter „Netto“. Einschließlich Markt und die Nebenstraßen im Mündungsbereich der Langen Straße und des Marktes.

ZVB 2 „Einkaufszentrum Boddencenter“:

Südwestlich des Kreuzungsbereiches der Boddenstraße / Körkwitzer Weg. Die räumliche Ausdehnung des zentralen Versorgungsbereiches Boddencenter ist auf die Flurstücke mit den drei mit Ladeneinheiten versehenen Baukörpern und den zugehörigen Stellplätzen begrenzt.

ZVB 3 „Rostocker Landweg“:

Südlich des Bahnhofes „Ribnitz-Damgarten West“, westlich der Sanitzer Straße. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches beschränkt sich nach Abstimmung mit der Landesplanung auf den Kernkomplex „Familia/Aldi“ an dem Rostocker Landweg.

ZVB 4 „Ortszentrum Damgarten“:

Das Ortszentrum von Damgarten im Sinne eines zentralen Versorgungsbereiches erstreckt sich beidseitig der Stralsunder Straße bis auf Höhe Lebensmitteldiscounter „Netto“ im Südosten sowie des platzartigen Umfelds des Kreuzungsbereiches Stralsunder Straße / nördlicher Teil der Schillstraße / südlicher Teil der Barther Straße.

2.4 Sanierungsgebiet

Des Weiteren wird die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“ im Zusammenhang der vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes als städtebauliche Zielstellung nachrichtlich übernommen.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt im Westen durch die Berliner Straße, im Norden und Osten durch den rückwärtigen, parkartig angelegten Bereich der Wohnbebauung an der Moskauer Straße und im Süden durch die Georg-Adolf-Demmler-Straße.

3 Rechts- und Kartengrundlage**3.1 Rechtsgrundlage für die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP**

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

3.2 Kartengrundlage

Mit der Plandarstellung zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10.000 (dTK10) des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern (LAIV MV) aus der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Stand November 2011 verwendet.

4 Planungsrechtliche Situation**4.1 Übergeordnete Vorgaben****4.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V**

Im Landesraumentwicklungsprogramm werden die landesweiten bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen konkretisiert und ausgeformt werden. Zusätzlich können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen die entsprechend regional bedeutsamen Erfordernisse festgelegt werden. Folglich gelten auch bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen Landesraumentwicklungsprogramm und Regionale Raumentwicklungsprogramme additiv. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neuste Programm.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten nimmt, entsprechend dem LEP M-V 2016, die Funktion eines Mittelzentrums wahr, welcher dem Verflechtungsbereich des Oberzentrums

Rostock zugeordnet wird. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm differenziert die landesplanerischen Vorgaben weiter aus.

4.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm liegt in der Fassung August 2010 vor. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm gilt für die Planungsregion Vorpommern und ist auf einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ausgerichtet.

Die Programmsätze beinhalten sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung sind räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten liegt im Planungsgebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). In dessen beschlossener Fassung vom 20.09.2010 werden in Bezug auf vorliegendes Vorhaben nachfolgende Aussagen getroffen:

Gesamträumliche Entwicklung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist dem ländlichen Raum zugehörig und zählt laut Ziffer 3.1.1 (3) des RREP VP (2010) zu den ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis. Diese Räume sollen weiter gestärkt werden, damit sie als bedeutende Wirtschaftsstandorte ein vielfältiges Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot für die Bevölkerung bereithalten können.

Landwirtschaftsräume

Die von Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten betroffene Bereiche sind entsprechend Grundsatz 3.1.4(1) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. In diesen soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Zentrale Orte

Das RREP VP stuft Ribnitz-Damgarten unter Punkt 3.2.3 (1) als Mittelzentrum ein. Der Stadt kommt somit die Funktion des Dienstleistungs-, Versorgungs-, Verwaltungs- und kulturellen Zentrums der Region zu. Gemäß Ziffer 3.2.3 (3) sollen die Mittelzentren als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Siedlungsentwicklung

Die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region soll in ihren Grundzügen erhalten werden. Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden (4.1.(1) RREP VP). Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen (4.1.(4) RREP VP). Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben (4.1.(6) RREP VP).

Gemäß Ziffer 4.2 (1) RREP VP wird darauf hingewiesen, dass Städtebau und Architektur die landschaftstypischen Siedlungsformen, das Ortsbild, die Landschaft und die regionalen Gegebenheiten im besonderen Maße zu berücksichtigen haben und so zu gestalten sind, dass sie sich in den sensiblen Landschaftsbereich einfügen. Maßnahmen des Stadtbbaus und des Rückbaus sind auf die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen, einen Erhalt der städtischen Funktionen sowie eine Stärkung und Aufwertung der Stadtkerne auszurichten (4.2.(2) RREP VP).

Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

Entsprechend Ziffer 4.3.(1) RREP VP sind neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen vorrangig auf erschlossene Flächen in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion zu lenken. Das Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten ist als regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort zu entwickeln und zu erhalten.

4.2 Städtebauliche Planungen der Stadt

4.2.1 Darstellung der Änderungsbereiche, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Für den Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgte mit Beschluss der Stadtvertretung am 21.11.2011 die zweite Neubekanntmachung. Im Zusammenhang der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP sind nachfolgende Änderungsteilflächen betroffen:

Teilfläche -Nr.	Darstellung der Änderungsbereiche im bisherigen Flächennutzungsplan	geplante Darstellung
1	Sonderbaufläche S4 „Gewerbegebiet West 2“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	Gewerbliche Baufläche, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
2	Sonderbaufläche S28 „Ferienhausgebiet Borg“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
3	Flächen für die Landwirtschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
4	Flächen für die Landwirtschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
5	Flächen für die Landwirtschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB	Sonderbaufläche S19 „Wohnendhausgebiet Klein-Müritz“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

4.2.2 ISEK 2018

Zur zusammenfassenden Beschreibung der Bevölkerungs- und Wohnungsentwicklung der Stadt Ribnitz-Damgarten wird das Integrierte Stadtentwicklungskonzept

(ISEK) in der Fassung „Berichtsjahr 2017“ mit Stand vom September 2018 zugrunde gelegt:

Bevölkerungsentwicklung /-prognose

Zehn Jahre lang hatte die Bevölkerungsprognose der Stadt Ribnitz-Damgarten aus dem Jahr 2006, die mit stadteigenen Daten gerechnet wurden, ihre Gültigkeit. Der Abgleich der realen Bevölkerungsentwicklung mit dem Prognosewert zeigt, dass die reale Einwohnerzahl im Jahr 2017 um 774 Personen über dem Prognosewert lag. Das ist eine positive Abweichung um 5,2 %. Gründe für diese positive Abweichung sind ein erhöhter Zuzug von außerhalb aufgrund von Wohnungsneubau und auch die Zuwanderung von Ausländern aufgrund der Flüchtlingskrise. Aus diesem Grund erfolgte im Jahr 2018 eine Neuberechnung der Bevölkerungsprognose.

Über den gesamten Prognosezeitraum (2018 bis 2030) wurde ein positiver Wanderungssaldo unterstellt, das heißt, die Zahl der Zuzüge ist höher als die Zahl der Fortzüge. Als Zuzugsmotive, insbesondere für die Altersgruppe im Haupterwerbsalter mit deren Kindern, wirken die gute Verkehrsanbindung, die hohen Erwerbsquoten und vor allem ein attraktiver Wohnungsmarkt. Angesichts der zunehmenden quantitativen und qualitativen Nachfrage muss das Wohnungsangebot auch in den nächsten Jahren entsprechend wachsen. Nachgefragt werden zeitgemäße moderne Wohnungen mit höherwertiger Ausstattung in Zentrumsnähe oder guter naturräumlicher Lage.

Für die Altersgruppe der Senioren, insbesondere der älteren Senioren ab 80 Jahre wurde im Prognosezeitraum ein stetig steigender Zuzug, insbesondere aus Umlandgemeinden, unterstellt.

Nach dem regional-realistischen Szenario wird die Bevölkerungsentwicklung bis 2022 noch leicht ansteigen, danach werden die Einwohnerzahlen trotz unterstellter positiver Wanderungssalden aufgrund der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung leicht sinken. Insgesamt wird bis zum Ende des Prognosezeitraumes 2030 aber nur minimal sein. Im Projektionszeitraum werden Einwohnerverluste aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung eintreten.

Wohnungsnachfrage / -bedarf

Nach dem regional-realistischen Bevölkerungsszenario nimmt die Zahl der wohnungsnachfragenden Einwohner bis 2030 um ca. 350 Personen ab. Wenn die durchschnittliche Haushaltsgröße nur um 0,08 Personen je Haushalt bis 2030 abnehmen würden, erhöht sich die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte um rund 130 Haushalte in 2030 gegenüber dem Basisjahr 2017. Realistischer ist jedoch aufgrund der jetzigen Struktur der Haushalte und des bisherigen Wanderungsverhaltens ein Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsgröße um 0,13 Personen je Haushalt bis 2030. Das bedeutet, die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte steigt um ca. 350 Haushalte an, trotz Rückgang der Bevölkerungszahlen.

Aus heutiger Sicht sollte für die Wohnungsbaunachfrage angenommen werden, dass Wohnbaukapazitäten in Höhe von rund 350 WE neu errichtet werden müssen. Einen Zugang von rund 30 WE kann durch Sanierung oder Umnutzung von Bestandsgebäuden erreicht werden. Einige Bestandsgebäude in der Kernstadt Ribnitz-Damgarten und auch in den Ortsteilen sind aufgrund ihrer schlechten Bauzustände, den Wohnungsgrößen-/zuschnitten und der Ausstattung nicht mehr marktfähig. Hier werden Rückbau und zeitgemäßer Ersatzneubau empfohlen

4.2.3 Einzelhandelskonzept

Mit dem 08.08.2013 besteht das Einzelhandelskonzept (EHK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten (bulwiengesa AG, Hamburg, 2013) in der Fortschreibung des Konzeptes aus dem Jahr 2006. Das vorliegende kommunale Einzelhandelskonzept legt kom-

munale Zielsetzungen und Richtlinien (z.B. der Ausweis zentraler Versorgungsbereiche) verbindlich für das Stadtgebiet fest. Diesem kann zusammengefasst Nachfolgendes entnommen werden:

Ein EHK ersetzt zwar keine verbindliche Bauleitplanung, doch erfüllt es Rechtsbegriffe wie zentrenrelevante Sortimente und „zentrale Versorgungsbereiche“ mit Leben und bildet als informelles Instrument der Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB die städtebauliche Grundlage und Legitimation für Regelung von Einzelhandelsvorhaben in Bebauungsplänen sowie auch im Flächennutzungsplan.

Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) bezeichnen in der Regel die gewachsenen innerstädtischen Hauptgeschäftslagen sowie in größeren Orten auch nachgeordnete Stadtteil- und Nahversorgungszentren (städtebaulich und siedlungsstrukturell integrierte Standorte), mit einem über den Einzelhandel hinaus gehenden Versorgungsangebot. Zudem ist die Dichte und Breite der Nutzungsmischung von Bedeutung. Bei der Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche handelt es sich um eine objektive Tatsachenfeststellung, welche damit auch gerichtlich überprüfbar ist.

Mit Anwendung der im EHK genannten Prüfkriterien können vier Lagebereiche als zentrale Versorgungsbereiche klassifiziert werden:

- Innenstadt Ribnitz,
- Ortszentrum Damgarten,
- Einkaufszentrum Boddencenter und
- Einkaufszentrum Rostocker Landweg.

Alle vorgenannten Standorte

- sind siedlungsstrukturell hinreichend integriert und verfügen über eine nennenswerte fußläufige Wohnanbindung,
- weisen eine ausreichende Einzelhandelsmasse auf, wobei jeweils auch die Nahversorgung eine gewichtige Rolle spielt,
- weisen zudem ergänzende Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen und somit einen über reinen Einzelhandel hinausgehenden Nutzungsmix auf (auch die beiden Einkaufszentren),
- strahlen über einen unmittelbaren fußläufigen Nahbereich hinaus aus,
- verfügen über eine hinreichend gelöste Verkehrserschließung nebst ausreichenden zugeordneter Stellplätze,
- verfügen über eine angemessene ÖPNV-Erschließung.

Weitere zentrale Versorgungsbereiche liegen in Ribnitz-Damgarten damit nicht vor.

4.2.4 Sanierungsgebiet

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 12.06.2013 beschlossen, die Vorbereitende Untersuchung für das Sanierungsgebiet „Ribnitz-West“ gemäß § 141 BauGB durchzuführen.

Die Bausubstanz im vorgesehenen Sanierungsgebiet besteht fast ausschließlich aus Gemeinbedarfseinrichtungen, wie KiTa, Schulgebäude, Mehrzweckgebäude und weitere sowie die zugehörigen Außenanlagen, wie Zufahrtstraßen, Höfe, Grünflächen, Spielfeld für den Schul- und Breitensport und weitere.

Im Ergebnisbericht zur Vorbereitenden Untersuchung vom 08.08.2013 wird zusammengefasst, dass im Sanierungsgebiet städtebauliche Missstände im Sinne § 136 Abs. 3 BauGB vorliegen. Die Funktionsfähigkeit des Gebietes wird in Bezug auf den

fließenden und ruhenden Verkehr und die infrastrukturelle Erschließung des Gebietes, seine Ausstattung mit Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen und mit Anlagen des Gemeinbedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebietes im Verflechtungsbereich den Anforderungen nicht gerecht. In besonderem Maße entspricht das vorgesehene Sanierungsgebiet in seiner Funktionsfähigkeit nicht der der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach seiner Lage und Bedeutung obliegen.

Die Beseitigung der städtebaulichen Missstände, die die Funktionsfähigkeit des Untersuchungsgebietes beeinträchtigen, liegt gemäß § 136 Abs. 1 BauGB im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzung zur Behebung der städtebaulichen Missstände durch Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 BauGB ist die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB.

Das Sanierungsgebiet „Ribnitz-West“ wurde von der Stadt Ribnitz-Damgarten am 21.08.2013 als Satzung beschlossen.

4.2.5 Landschaftsplan

Für die Stadt Ribnitz-Damgarten liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 (UMWELTPLAN STRALSUND GMBH) vor.

Der Landschaftsplan weist in den von der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes betroffenen Änderungs- und Anpassungsbereichen keine Maßnahmen oder Erfordernisse aus.

4.2.6 FNP-Änderungen und -Anpassungen tangierende sonstige Planungen

Änderungs-Teilfläche -Nr.	betroffene städtebauliche Planungen
1	II. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, Stadtteil (ST) Ribnitz
2	II. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“ OT Borg
3	Bebauungsplan Nr. 79 „Wohngebiet Alte Schmiede“, OT Petersdorf
4	Bebauungsplan Nr. 81 „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen
5	I. Änderung der I. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, OT Klein-Müritz

Anpassungs-Teilfläche -Nr.	betroffene städtebauliche Planungen
2	I. Änderung der I. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Fritz-Reuter-Straße“, ST Ribnitz
3	Bebauungsplan Nr. 75 „Sondergebiet ‚Gesundheitseinrichtungen‘ und Wohnen, Sanitzer Straße“, ST Ribnitz
4	Bebauungsplan Nr. 76 „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, ST

	Ribnitz
5	Bebauungsplan Nr. 82 „Vereinsgelände VfaQ, Rostocker Straße 43“, ST Ribnitz

Die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 wurden entfernt (Begründung hierzu, siehe 1. Erfordernis der Planaufstellung).

4.3 Hochwasserschutz / Hochwassergefahrenkarten

Hochwasserschutz

Im Bereich der Binnenküste - Ribnitz-Damgarten ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ bei Eintritt eines Bemessungshochwassers (BHW) mit Wasserständen von 2,00 m NHN zuzüglich des Wellenaufbaus zu rechnen. Betrachtet man die Höhenentwicklung aller Änderungs- und Anpassungsteilbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, so ist kein Änderungs- und Anpassungsteilbereich bei Eintreten eines Bemessungshochwassers von Überflutung betroffen.

Hochwassergefahren / Hochwasserrisiko

In Anbetracht der sehr lückenhaften Darstellung der Abgrenzung von Überflutungsflächen in den Hochwassergefahrenkarten bzw. Hochwasserrisikokarten können vollständige Aussagen bezüglich der Überflutungsgefährdung der Änderungs- und Anpassungsbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht getroffen werden. Daher wird auf eine Darstellung in der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verzichtet. Lediglich der südöstliche Randbereich des Zentralen Versorgungsbereiches Nr. 4 (ZVB Damgarten) tangiert Hochwassergefahrensbereiche.

Im Allgemeinen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei Jahrhunderthochwasser/Sturmfluten die küstennahen Bereiche der Ribnitzer See sowie die Ufer- und angrenzende Bereiche der Recknitz, Templer Bach, Klosterbach, Körkwitzer Bach und sonstige Gräben, die in die Ribnitzer See münden und eine Höhenlagen unter 2 m über NHN aufweisen, durch Wasserrückstau überflutungsgefährdet sind.

Die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 wurden entfernt (Begründung hierzu, siehe 1. Erfordernis der Planaufstellung), daher entfallen Aussagen zum Hochwasserschutz und –gefahren/-risiko für diese Teilflächen.

Nachfolgend werden weitere Ausführungen zur Bedeutung und Inhalte dieser Karten genannt:

Hinweis des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Für die Stadt Ribnitz-Damgarten liegen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) vor. Die Veröffentlichung der Karten ist im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern am 11.12.2013 erfolgt (ABl. M-V, S. 913). (Flächen, die prinzipiell auch von Überflutung betroffen sein können, jedoch kein oder nur ein geringes Schadenspotenzial aufweisen, werden im Rahmen der HWRM-RL nicht betrachtet und sind folglich auch nicht in den Darstellungen erfasst.)

In den Hochwassergefahrenkarten ist das Ausmaß der Überflutung von ausgewählten Hochwasserereignissen in den betroffenen Bereichen kartografisch dargestellt. In dem betroffenen Abschnitt sind die drei Szenarien: 200-jähriges Ereignis + Klimazuschlag + Versagen der HW-Schutzanlagen, 200-jähriges Ereignis

(BHW) und ein 20-jähriges Ereignis dargestellt. Für alle drei Szenarien (Ereignis niedriger, mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit) wird die Wassertiefe ausgewiesen.

Die HWRK bauen auf den Informationen der HWGK auf und sind daher ebenfalls für die Risikogebiete erstellt worden. Die HWRK verknüpft die Informationen aus den HWGK hauptsächlich mit den Flächennutzungsinformationen sowie mit bedeutenden Objekten. Die HWGK bilden die potenziellen Hochwasserschäden für die drei o.g. Szenarien ab. Sie enthalten u.a. Angaben zur Anzahl potenziell betroffener Einwohner, zu den negativen Folgen für wirtschaftliche Tätigkeiten, zur Gefahr durch Anlagen mit hohem Schadstoffpotenzial für die Umwelt (IVU-Anlagen bzw. IED-Anlagen) sowie zu potenziell betroffenen Schutzgebieten (z.B. Trinkwasserschutz- und Natura 2000-Gebiete).

4.4 Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Änderungs- und Anpassungsteilbereichen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes tangieren keine Schutzgebiete (FFH / SPA / LSG / NSG).

4.5 Forstrechtliche Belange

Die Änderungs- und Anpassungsteilbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes tangieren keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) sowie ergeben sich keine forstrechtlichen Berührungspunkte in Bezug des gesetzlich festgelegten Waldstandes von 30 Meter.

Hinweise des Landesforstes Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung auf Grund der Vielfachfunktion festgeschrieben. Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern der Landschaft (§ 1 LWaldG M-V). Waldflächen sind auch im FNP darzustellen und als solche zu behandeln. Die gesetzliche Grundlage der Walddefinition ist in § 2 LWaldG M-V verankert. Die Zuständigkeiten für die Forstbehörden leiten sich daraus ab. Unabhängig von den Planungen der Gemeinde bedürfen u.a. Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V und Erstaufforstungen nach § 25 LWaldG M-V der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Bei Waldabstandsunterschreitungen nach § 20 LWaldG M-V ist im Baugenehmigungsverfahren das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, in B-Plänen ist die Stellungnahme der Forstbehörde zu berücksichtigen. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen oder Auswirkungen auf Waldflächen sind die Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörde im Vorfeld anzuhören und Entscheidungen mit der Forstbehörde zu treffen (§ 10 LWaldG M-V).

4.6 Denkmalschutz

In dem **Änderungsbereich Nr. 2** (Ortsteil Borg) der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes ist ein Bodendenkmal bekannt.

Mit den **Teilflächen Nr. 1 bis 4 der Zentralen Versorgungsbereiche** (ZVB) der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes werden lediglich die Abgrenzungen aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten übernommen. Als Kartengrundlage wird hier die Planzeichnung der 2. Neubekannt-

machung des FNPs verwendet ohne näher auf die planungsrechtlichen Belange der dargestellten Plangebiete im Einzelnen einzugehen.

In Bezug auf mögliche Bau- und Bodendenkmale auf den zum ursprünglichen Flächennutzungsplan gehörenden Beiplan „Plan informeller Übernahmen“ verwiesen.

Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung Künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV).

Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG MV) vom 31.12.2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Hinweise der Brandschutzbehörde des Landkreises:

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radiuses von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Abfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.);
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

4.8 Bergbauberechtigung

Innerhalb des Stadtgebietes, und somit ist auch eine Betroffenheit der einzelnen Änderungs- und Anpassungsbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes möglich, besteht die Bergbauberechtigung „Erlaubnis ‚Grimmen 2‘ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, & 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen.

4.9 Wasserschutzgebiete

Innerhalb der Stadtgrenze von Ribnitz-Damgarten befinden sich verschiedene Oberflächen- und Grundwasserschutzgebiete. Mit der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten werden lediglich der Änderungsbereich Nr. 3 im Ortsteil Petersdorf sowie die Anpassungsbereiche Nr. 3 und 4 (beide im Bereich „Ribnitz Süd“) von der Grundwasser-Schutzzone III sowie teilweise von der Wasserfassung Petersdorf tangiert.

In allen betroffenen Bereichen ist anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser dem Beseitigungspflichtigen, hier Abwasserzweckverband Körkwitz, zu übergeben. Nur im Änderungsbereich Nr. 5 (Ortsteil Klein Müritz) ist das Niederschlagswasser der Grundstücke auf den Grundstücken zu versickern.

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Landeswassergesetzes MV (LWaG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten.

Sofern für **Baumaßnahmen** Wasserhaltungsmaßnahmen / Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises die wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zu beantragen.

Die Lagerung und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen** sind gemäß § 20 Wassergesetz des Landes M-V anzeigepflichtig. Bohrungen für Erdwärmesonden und Brunnen sind Erdaufschlüsse, welche gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz ebenfalls der Anzeigepflicht unterliegen.

4.10 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster

Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen M-V“ in der aktuell gültigen Fassung. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Eine Darstellung entsprechender Geodätischer Vermessungspunkte als nachrichtliche Übernahme erfolgte bereits mit dem FNP-Beiplan „Informelle Übernahmen“, daher wird eine Darstellung in der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verzichtet. In Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung (Bauungsplan) werden zur Vorbereitung konkreter Bauvorhaben Festpunktbeschreibungen seitens des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, zur Verfügung gestellt, aus denen die genaue Lage der zu schützenden Festpunkte ersichtlich ist.

Hinweise des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Erdboden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerepunktfeldes darf eine kreisförmigen Schutzfläche von 2 Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollte im Umkreis von 30 Metern um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Es ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

5 Bestandssituation

5.1 Topographie

Da mit der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes lediglich kleinere Änderungs- und Anpassungsteilbereiche betroffen sind, kann im Allgemeinen von weitgehend ebenen Geländetopographien gesprochen werden. In keinen der betroffenen Teilbereiche sind topographische Auffälligkeiten vorhanden.

5.2 Vorhandene Bebauung, Flächennutzung und Vegetation

5.2.1 Änderungsbereiche

Teilfläche -Nr.	geplante Darstellung	bestehende Bebauung und Flächennutzung
1	Gewerbliche Baufläche, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	- keine baulichen Anlagen - Grünbrache mit regelmäßiger Mahd - östlicher Rand kleine Gehölzgruppe - vereinzelt freistehende kleine Bäume bzw. sonstiges Gehölz
2	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- keine baulichen Anlagen - aus einer Asphaltstraße in einen Feldweg übergehend - westlich des Weges Ackerflächen - östlich des Weges Siedlungsgrün/private Gärten mit Gehölz-/Baumgruppen
3	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- keine baulichen Anlagen - Grünbrache mit regelmäßiger Mahd
4	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- keine baulichen Anlagen - Ackerflächen

5	Sonderbaufläche S19 „Wohndhausgebiet Klein-Müritz“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO	- keine baulichen Anlagen - Grünbrache /Koppel - Baumgruppen in den Randbereichen
---	---	---

5.2.2 Anpassungsbereiche

Teilfläche -Nr.	geplante Darstellung	bestehende Bebauung und Flächennutzung
2	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- am östlichen Rand ein Wohngebäude - Siedlungsgrünbrache - Gehölzreihe am westlichen Rand
3	Sonderbaufläche S31 „Gesundheitseinrichtung“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- westlicher Teil: Parkplatzflächen und Dienstleistungsgebäude - östlicher Teil: Grünbrache
4	Wohnbauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	- Wohnhäuser beidseitig der Erschließungsstraße - private Grünflächen
5	Gewerbliche Baufläche, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	- mehrere Gebäude gewerblicher Nutzung, Abstell-/Lagerflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten - vereinzelt Siedlungsgrün - vereinzelt freistehende kleine Bäume bzw. sonstiges Gehölz

Die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 wurden entfernt (Begründung hierzu, siehe 1. Erfordernis der Planaufstellung).

5.3 Verkehrserschließung

Die Anbindung des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Bundesstraße B105, welche in westliche Richtung die Hansestadt Rostock in ca. 30 km (Stadtzentrum zu Stadtzentrum) und in östliche Richtung die Hansestadt Stralsund in ca. 45 km erreicht. Mit der B105 werden die Ortsteile Altheide, Borg sowie die Stadtteile Ribnitz und Damgarten direkt verbunden. Weitere Ortsteile sind über von der Bundesstraße abgehenden Landesstraßen angebunden (L21, L22, L181, L191).

Darüber hinaus besteht eine Anbindung an das überregionale Schienennetz der Deutschen Bundesbahn mit den Anschlusspunkten Bahnhof Ribnitz-West und Ribnitz-Ost.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten und alle ihre Ortsteile und somit auch die betroffenen Änderungs- und Anpassungsteilbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind an den ÖPNV angeschlossen. Es bestehen örtliche wie auch regionale Busverbindungen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Orts- und Stadtteile der betroffenen Änderungs- und Anpassungsteilbereiche der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfügen über ausreichende Einrichtungen der technischen Infrastruktur für Trinkwasser und Elektrizität. Anschlussmöglichkeit an Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Telekommunikation besteht bei allen betroffenen Änderungs- und Anpassungsteilbereichen an den vorhandenen örtlichen und überörtlichen Verkehrswegen. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird das im gesamten Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser der Kläranlage Körkwitz zugeführt.

Eine darüber hinausgehende Betrachtung zu Aussagen der Ver- und Entsorgungsmedien ist auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu vertiefen.

5.5 Altlasten

In den Änderungs- und Anpassungsteilbereichen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind derzeit keine Altlasten bekannt.

6 Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung / Begründung der Darstellung

Nachfolgende Begründung beschränkt sich ausschließlich auf die Darstellungen, welche im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geändert werden.

6.1.1 Gewerbliche Bauflächen

Änderungsfläche Nr. 1 (Stadtteil Ribnitz - West):

Die im FNP bisher dargestellte Sonderbauflächen „S4“ sind im Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, mit „Sondergebiet Möbelmarkt“ sowie „Großflächige Groß- und Einzelhandelsbetriebe“ unterteilt. Investorennachfrage betreff dieser Nutzungen an dem Standort gibt es bisher nicht. Um jedoch diesen voll erschlossenen Bereich im bestehenden Gewerbegebiet „West II“ sonstigen Gewerbebetriebsarten anbieten zu können erfolgt daher im Rahmen der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 eine Änderung der Nutzungsart in „Gewerbegebiet“. Mit der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diesem städtebaulichen Ziel entsprochen.

6.1.2 Wohnbauflächen

Änderungsfläche Nr. 2 (Ortsteil Borg):

Die Ausweisung des Sondergebietes resultierte aus dem Bestreben eines Investors, im Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg, eine Ferienanlage zu errichten. Zwischenzeitlich wurde vom Vorhaben abgesehen. Im Ergebnis von Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird eine Zustimmung zur Änderung in Wohnbaufläche in Aussicht gestellt, um den steten Bedarf an Wohngrundstücken in der Stadt Ribnitz-Damgarten weiter Rechnung zu tragen. Mit der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diesem städtebaulichen Ziel entsprochen.

Änderungsfläche Nr. 3 (Ortsteil Petersdorf):

Die Erweiterung der Wohnbauflächen am süd-östlichen Ortsrand von Petersdorf begründete sich im Gegenzug zur Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung von 2011) mit der Verdichtung und Ortsabrundung der bestehenden Wohnbebauung aufgrund einer hohen Nachfrage an Bauflächen im ländlichen Raum für den Einfamilienhaustyp. Untermauert wird die Planungsabsicht mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 „Wohngebiet Alte Schmiede“. Nach Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 „Wohnsiedlung Petersdorf“ nach Insolvenz des damaligen Vorhabenträgers, soll nun die teilweise vorhandene Erschließung ausgebaut und nun ökonomisch sinnvoll genutzt werden können.

Änderungsfläche Nr. 4 (Ortsteil Klockenhagen):

Mit einer planerischen Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan angelegten Grundkonzeption wird die Abgrenzung der Wohnbauflächen am süd-westlichen Ortsrand von Klockenhagen im Zusammenhang der bereits in Aufstellung befindlichen untersetzenden Bebauungspläne (hier: Bebauungsplan Nr. 81 „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen) konkretisiert.

6.1.3 Sonderbauflächen

Änderungsfläche Nr. 5 (Ortsteil Klein-Müritz):

Im Rahmen der rechtswirksamen I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, erfolgte die Ausweisung eines Sondergebietes „Ferienwohnen“. Da die Änderungsfläche nahe an der stark frequentierten Müritzer Straße / Landesstraße L22 liegt und in Rücksicht auf den hohen Schutzanspruch von Wochenendhausgebieten, sind bereits mit der I. Änderung der I. Ergänzung des BP Nr. 51 dauerhafte (passive) Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, welche auch in der Änderungsfläche Nr. 5 der V. Änderung des FNP Berücksichtigung finden.

Die Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung von 2011) als „Flächen für die Landwirtschaft“ ist entsprechend zu ändern.

6.2 Anpassungen des FNP im Zuge der Berichtigung / Begründung der Darstellung

Nachfolgende Begründung beschränkt sich ausschließlich auf die Darstellungen, welche im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angepasst werden. (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB: „Im beschleunigten Verfahren .. kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;...“).

Die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 wurden entfernt (Begründung hierzu, siehe 1. Erfordernis der Planaufstellung).

Dies ist für die nachfolgenden beschriebenen Anpassungsbereiche Nr. 2 bis 5 anzuwenden:

Anpassungsbereich Nr. 2 (Stadtteil Ribnitz - Ost):

Der bisherige Flächennutzungsplan weist für den Bereich der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“ eine gemischte Baufläche aus. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes über die Änderung der Art der baulichen Nutzung in Wohnbauflächen soll im Wege der Berichtigung erfolgen. Dem Planungswillen der Stadt Ribnitz-Damgarten folgend, sollen mit der I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 die planerischen Vo-

raussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Durch die geplanten Bebauungen wird ein baulicher Lückenschluss erzielt und somit das städtebauliche Bild abgerundet. Hauptplanungsziel ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einem zweigeschossigen sowie zwei dreigeschossigen Einzelhäusern entlang der „Fritz-Reuter-Straße“. Die Erschließung sowie die verkehrstechnische Anbindung der Plangebietsfläche erfolgen über die vorhandene Gemeindestraße „Scheuneweg“. Mit der V. Änderung ist der FNP im Nachgang im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ist für die I. Änderung der I. Änderung des BP Nr. 3 damit in vorliegendem Fall erfüllt.

Anpassungsbereich Nr. 3 (Stadtteil Ribnitz - Süd):

Im südlichen Stadtbereich von Ribnitz soll östlich an die Sanitzer Straße angrenzend ein Standort zur Ansiedelung eines Dialysezentrums und weiterer Anlagen für gesundheitliche Zwecke entwickelt werden. Im rückwärtigen Grundstücksbereich soll zudem angrenzend an das bestehende Wohngebiet Sandhufe eine ergänzende Wohnbebauung realisiert werden, vorzugsweise in Form einer Einrichtung zum betreuten bzw. seniorengerechten Wohnen. In diesem Angebotssegment besteht in Ribnitz-Damgarten weiterhin Bedarf. Der bisherige Flächennutzungsplan (in der Fassung der 2. Neubekanntmachung von 2011) stellt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 75 Gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar. Aufgrund der Anwendung von § 13a BauGB konnte der Bebauungsplan Nr. 75 trotz Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Mit der V. Änderung ist der FNP im Nachgang im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ist für den BP Nr. 75 damit in vorliegendem Fall erfüllt.

Anpassungsbereich Nr. 4 (Stadtteil Ribnitz - Süd):

Der bisherige Flächennutzungsplan (in der Fassung der 2. Neubekanntmachung von 2011) stellt für den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 76 „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“ gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar. Das im südlichen Stadtbereich von Ribnitz bestehende Wohngebiet „Sandhufe“ soll in östliche Richtung bis an die Sanitzer Straße heran weiterentwickelt werden. Entsprechend der Nachfrage an Wohnraum kann am geplanten Standort verschiedene Gebäudetypologien neben dem klassischen Einfamilienhaus, wie z.B. Doppel-, Reihenhäuser oder Geschößwohnungsbau (ggf. auch zur Miete), angeboten werden. Mit der V. Änderung ist der FNP im Nachgang im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ist für den BP Nr. 76 damit in vorliegendem Fall erfüllt.

Anpassungsbereich Nr. 5 (Stadtteil Ribnitz - West):

Die im bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan (in der Fassung der 2. Neubekanntmachung von 2011) der Stadt Ribnitz-Damgarten dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf „VN“ (Vereinsnutzung) kann auf Dauer veränderte Rahmenbedingungen der Vereinsnutzung nicht auffangen. Um die aus fachlicher Sicht erforderliche Flexibilität zukünftiger Nutzungen gewährleisten zu können, sind mit der V. Änderung des FNP eingeschränkte Gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Vereinsgelände VfAQ, Rostocker Straße 43“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sollen die Voraussetzungen für eine Zentralisierung der Arbeitsaufgaben des Vereins zur Förderung der Arbeit und Qualifizierung (VfAQ) Ribnitz-Damgarten e.V. am Standort Rostocker Straße 43 geschaffen werden. Auf eine mögliche Konfliktbewältigung aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einem östlich angrenzenden Wohngebiet reagiert der BP Nr. 82 bereits mit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes und Regelungen zu immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel. Mit der V. Änderung ist

der FNP im Nachgang im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ist für den BP Nr. 82 damit in vorliegendem Fall erfüllt.

Aufgrund der Tatsache, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevante Planinhalte von dieser Innenbereichssatzung nicht betroffen sind sowie aufgrund des geringfügigen flächenmäßigen Umfangs von ca. 0,3 ha an hinzukommender Wohnbaufläche im Rahmen der Satzung, wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes für den engeren Bereich der Überplanung nicht berührt. Daher wird seitens der Stadt Ribnitz-Damgarten kein Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes gesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes über die Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ erfolgt im Wege der Berichtigung im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNP.

7 Flächenbilanz

Kurzbezeichnung	Art der Darstellung	Änderungsbereich Nr.	Anpassungsbereich Nr.	neue Darstell. in ha	entfall. Darstell. in ha	Bilanz in ha
W	Wohnbauflächen, §1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO	2, 3, 4	2, 3, 4	+4,72	-0,00	+4,72
M	Gemischte Bauflächen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO		2, 3, 4	+0,00	-2,88	-2,88
G	Gewerbliche Bauflächen, § 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO	1	5	+2,53	-0,00	+2,53
S4	Sonderbauflächen „Gewerbegebiet West 2“, § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO	1		+0,00	-1,24	-1,24
S19	Sonderbauflächen „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO	5		+0,19	-0,00	+0,19
S28	Sonderbauflächen „Ferienhausgebiet Borg“, § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO	2		+0,00	-1,16	-1,16
S31	Sonderbauflächen „Gesundheitseinrichtung“, § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO		3	+0,57	-0,00	+0,57
Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf, § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB		5	+0,00	-0,71	-0,71
Ver- und Entsorgung	Flächen für die Ver- und Entsorgung, § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB		5	+0,00	-0,58	-0,58
Landwirtschaft	Flächen für die Landwirtschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB	3, 4, 5		+0,00	-1,44	-1,44
gesamt				+8,01	-8,01	0,00

Die Anpassungs-Teilflächen Nr. 1 und 6 wurden entfernt (Begründung hierzu, siehe 1. Erfordernis der Planaufstellung).

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist ein selbständiger Bestandteil dieser Begründung und ist entsprechend angefügt.

Mit der Neuauflistung der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) wird gemäß § 2 (4) i.V.m. §1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich. Die Ergebnisse hinsichtlich der Planungsauswirkungen werden im Umweltbericht dokumentiert.

Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ändert bzw. berichtigt ihren Flächennutzungsplan in insgesamt elf Teilflächen. Bei den acht Flächen handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung bzw. Einbeziehung von Außenbereichen im beschleunigten Verfahren (gemäß §13a und §13b BauGB) und bedürfen keinem Umweltbericht nach § 2a BauGB.

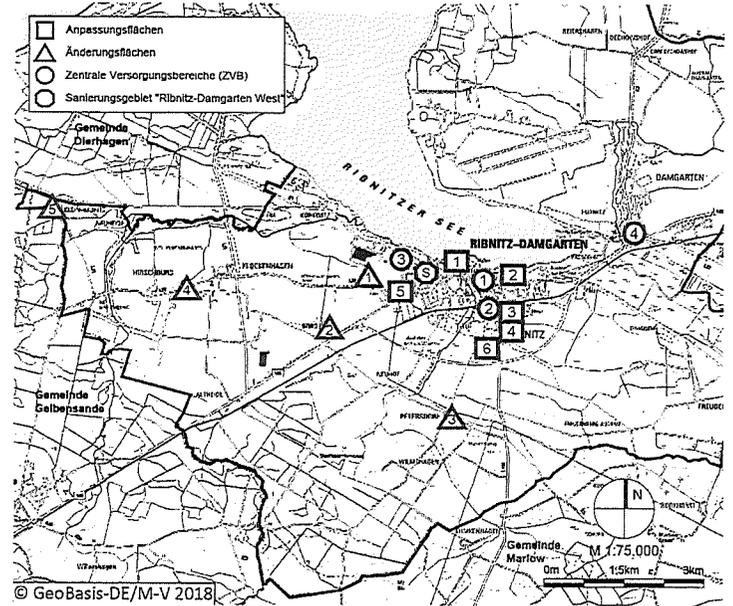
Für die drei Teilbereiche die im Regelverfahren durchgeführt wurden ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Aufgrund des geringfügigen flächenmäßigen Ausmaßes (ca. 1,24 ha) der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet- und Sondergebiet West II“ (Änderungs-Teilfläche 1) und der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung ist davon auszugehen, dass die Planung keine Folgen auf die angrenzenden Nutzungen sowie die Schutzgüter haben wird. Im Zuge der durchgeführten Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 15 wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen abgeleitet.

Der für die Änderungs-Teilfläche 2 im Bebauungsplanverfahren Nr. 63 „Wohnbaugebiet Wildrosenweg“ (ca. 1,16 ha) durchgeführte Umweltbericht weist darauf hin, dass es durch die Planrealisierung zu keinen dauerhaften negativen Auswirkungen kommen wird. Durch die geplante Bebauung sowie entsprechenden Grünflächen wird das städtebauliche Bild des Plangebietes beeinflusst, jedoch sind keine bleibenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und dem Naturhaushalt zu erwarten. Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotentiale wurden in der Bauleitplanung ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter wurden im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ (Änderungsteilfläche 5) (ca. 0,19 ha) nicht ermittelt. Die prognostizierten, nicht zu vermeidenden Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna und Boden sind laut vorliegender Umweltgutachten durch die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

STADT RIBNITZ-DAMGARTEN



Umweltbericht

zur V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage zur Begründung

Ribnitz-Damgarten, den

Frank Iichmann
Bürgermeister

Umweltbericht

zur

V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Anlage zur Begründung

Auftraggeber:

Stadt Ribnitz-Damgarten
Bauamt
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock

M.Sc. Stefanie Burchartz

M.Sc. Daniel Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung4

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung4

1.1.1 Aufgabenstellung und Kurzbeschreibung des Planinhaltes4

2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes6

2.1 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachpläne festgelegten Ziele des Umweltschutzes6

2.1.1 Gesetze6

2.1.2 Übergeordnete Planvorgaben7

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen10

3.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Teilfläche 110

3.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit10

3.1.2 Schutzgut Wasser11

3.1.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche11

3.1.4 Schutzgut Klima/Luft12

3.1.5 Schutzgut Landschaftsbild12

3.1.6 Schutzgut Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)12

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter13

3.1.8 Wechselwirkungen13

3.1.9 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)13

3.1.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen14

3.2 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Änderungs-Teilfläche 214

3.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit14

3.2.2 Schutzgut Wasser15

3.2.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche15

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft15

3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild15

3.2.6 Schutzgut Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)16

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter16

3.2.8 Wechselwirkungen17

3.2.9 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)17

3.2.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen17

3.3 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Teilfläche 517

3.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit17

3.3.2 Schutzgut Wasser18

3.3.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche19

3.3.4 Schutzgut Klima/Luft19

3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild20

3.3.6 Schutzgut Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)20

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter21

3.3.8 Wechselwirkungen21

3.3.9 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)21

3.3.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen21

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten22

3.5 Zusätzliche Angaben22

3.6 Hinweise auf Schwierigkeiten23

3.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen23

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung23

1. Einleitung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ändert bzw. passt ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan in elf Teilbereichen an. Die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung greift vornehmlich Entwicklungen auf, die sich im Rahmen der konkreten Bauleitplanung ergeben. Bei den acht Flächen handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung bzw. Einbeziehung von Außenbereichen im beschleunigten Verfahren (gemäß §13a und §13b BauGB). Die Eingriffsregelung ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m² bzw. bei der Einbeziehung von Außenbereichen mit weniger als 10.000 m² nicht anzuwenden, da Eingriffe die auf Grund der Aufstellung solcher Bebauungspläne zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Für die drei Teilbereiche die im Regelverfahren durchgeführt wurden ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage 1 BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c).

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung

Aufgabenstellung und Kurzbeschreibung des Planinhaltes

Im Folgenden werden die drei Änderungs-Teilbereiche kurz beschrieben, ehe in einem nächsten Schritt geprüft wird, ob durch die geänderten bzw. berichtigten Darstellungen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Änderungs-Teilfläche Nr. 1: Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West 2“ in „Gewerbliche Bauflächen“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, Stadtteil Ribnitz

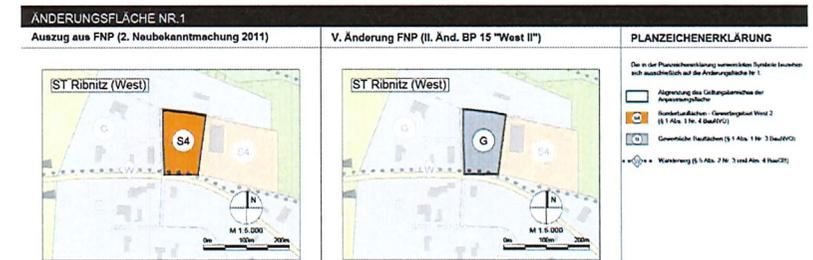


Abbildung 1: Änderungs-Teilfläche Nr. 1 (ursprüngliche Darstellung links und geänderte Darstellung rechts)

Änderungs-Teilfläche Nr. 2: Änderung des Ausweisung „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil Borg

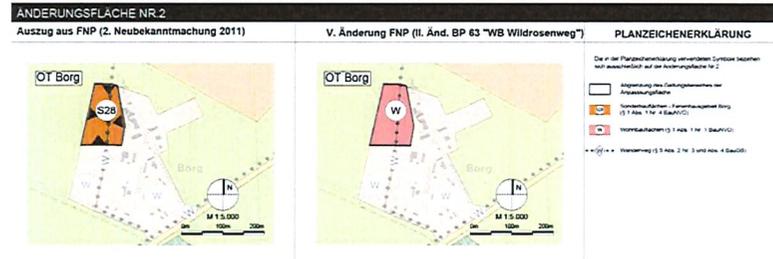


Abbildung 2: Änderungs-Teilfläche Nr. 2 (ursprüngliche Darstellung links und geänderte Darstellung rechts)

Änderungs-Teilfläche Nr. 5: Ausweisung einer „Sonderbaufläche – Ferienhausgebiet“ im Zusammenhang der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, Ortsteil Klein-Müritz

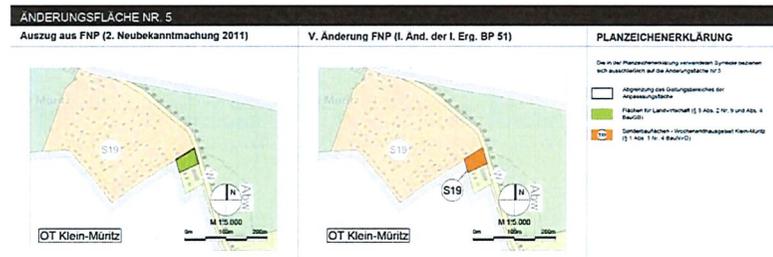


Abbildung 3: Änderungs-Teilfläche Nr. 5 (ursprüngliche Darstellung links und geänderte Darstellung rechts)

2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Die drei Änderungs-Teilflächen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des FNPs befinden sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Ribnitz-Damgarten (Teilfläche 5) sowie südwestlich vom Stadtzentrum (Teilfläche 1 und 2). Insgesamt umfassen diese Änderungsbereiche eine Fläche von 2,59 ha.

Die räumliche Lage der Teilflächen (rot umkreist) ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 4: Räumliche Lage der Teilflächen

2.1 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachpläne festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die nachfolgenden Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen nehmen Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Gesetze und übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Planungsregion Vorpommern. Ergänzt werden diese Aussagen durch Vorgaben des Landschaftsplans der Stadt Ribnitz-Damgarten (2001).

2.1.1 Gesetze

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (kurz: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL)

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – amtliche Fassung vom 29. Juli 2009 - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009 m.W.z. 1.3.2010.

Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG in der Fassung vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V, vom 23.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

2.1.2 Übergeordnete Planvorgaben

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2016)

Sämtliche Teilflächen befinden sich nicht innerhalb der Grenzen eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Stadt Ribnitz-Damgarten wird als Mittelzentrum klassifiziert, der gesamte Bereich der Stadt befindet sich im Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie die Randbereiche, die in das Gebiet Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingeordnet werden.

Gutachtliches Landschaftsprogramm (2003)

Keine der Änderungsflächen befindet sich innerhalb eines Bereiches mit herausragender, noch mit besonderer Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen. Einen Teil des Biotopverbunds von überregionaler Bedeutung stellt ebenfalls keine der Flächen dar.

Ein Bestandteil des Netz Natura 2000-Gebietskulisse sind die Änderungsflächen ebenfalls nicht. Zudem befindet die Fläche sich nicht innerhalb eines Kernbereichs landschaftlicher Freiräume.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (2009)

Die Karte IV „Raumentwicklung“ des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans weist für die Änderungsflächen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Naturschutzes aus. Auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag Kompensations- und Entwicklungsgebiete) werden von den Änderungsflächen 1, 2 und 5 nicht betroffen.

Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten (2001)

Für die Stadt Ribnitz-Damgarten liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 (UMWELTPLAN STRALSUND GMBH) vor.

Der Landschaftsplan weist in den von der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes betroffenen Änderungs- und Anpassungsbereichen keine Maßnahmen oder Erfordernisse aus.

Hochwasserschutz

Im Bereich der Binnenküste - Ribnitz-Damgarten ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ bei Eintritt eines Bemessungshochwassers (BHW) mit Wasserständen von 2,00 m NHN zuzüglich des Wellenaufbaus zu rechnen. Betrachtet man die Höhenentwicklung der drei Änderungs-Teilflächen, so liegen alle Flächen über dem Bemessungshochwasser von 2,00 NHN.

Internationale Schutzgebiete

Die Änderungs-Teilflächen 1, 2 sowie 5 liegen alle außerhalb internationaler Schutzgebietskategorien. Das FFH-Gebiet DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel

Zingst“ befindet sich ca. 800 m nördlich entfernt von der Änderungs-Teilfläche 1. Die Teilfläche 5 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1000 m vom FFH-Gebiet DE 1740-301 „Wald bei Altheiden mit Körkwitzer Bach“. Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ befindet sich ebenfalls in einer Entfernung von ca. 800 m nördlich von der Änderungs-Teilfläche 1 (vgl. Abb. 5 und 6).

Aufgrund der Entfernung der Teilflächen zu den angrenzenden internationalen Schutzgebieten, ist eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen auszuschließen.

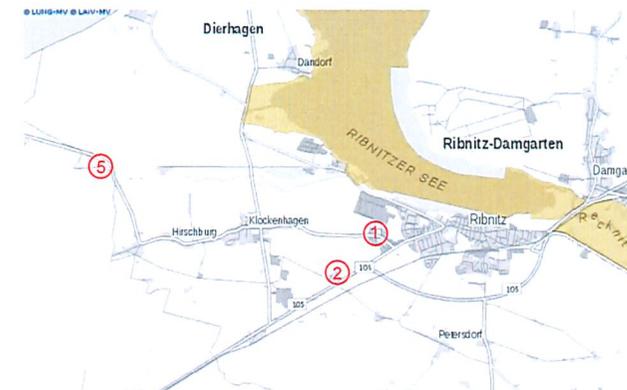


Abbildung 5: Angrenzendes Europäische Vogelschutzgebiet im Kontext zu den Änderungs-Teilflächen (LUNG, 2018)

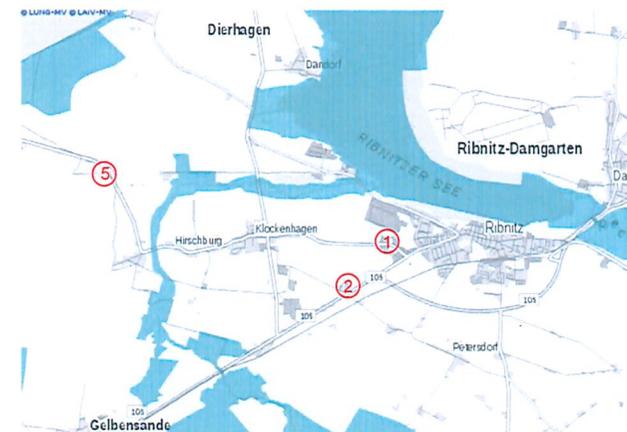


Abbildung 6: Angrenzendes FFH-Gebiet im Kontext zu den Änderungs-Teilflächen (LUNG, 2010)

Nationale Schutzgebiete

Alle Teilflächen befinden sich außerhalb nationaler Schutzgebietskategorien.

Das Landschaftsschutzgebiet L 53 „Boddenlandschaft“ grenzt unmittelbar an die Änderungs-Teilfläche 5 an (vgl. Abb. 7 grüne Fläche). Die Teilfläche 5 selbst ist jedoch nicht Bestandteil der Schutzgebietskulisse des Landschaftsschutzgebiets. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der nationalen Schutzgebiete ist folglich aufgrund der Vornutzungen auszuschließen.

Das angrenzende Naturschutzgebiet (rote Fläche) „Ribnitzer Großes Moor“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1300 m zu der Änderungs-Teilfläche 5 in nordwestlicher Richtung sowie das Naturschutzgebiet „Dierhäger Moor“ sich in ca. 2800 m Entfernung zur Teilfläche 5 in nördlicher Richtung befindet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete ist aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Des Weiteren befinden sich im südlichen Teil der Änderungs-Teilflächen geschützte Landschaftsbestandteile; die Teilfläche 2 befindet sich in ca. 1600 m Entfernung zu dem geschützten Landschaftsbestandteil „Klosterbach südlich von Petersdorf“ (vgl. Abb. 7). Direkt weiter östlich befindet sich ebenfalls ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil „Trocken- und Magerrasen am Wuschenberg südlich von Ribnitz-Damgarten“ in einer Entfernung von ca. 1700 m zu der Teilfläche 2. Aufgrund der Vornutzung und der Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Änderungs-Flächen zu erwarten.

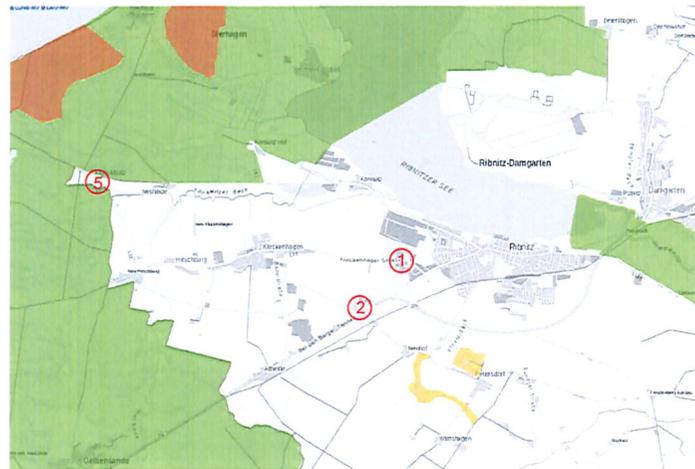


Abbildung 7: Lage der nationalen Schutzgebiete im Kontext zu den Änderungs-Teilflächen (LUNG, 2010)

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Die Änderungs-Teilflächen 1, 2 und 5 weisen laut vorliegender Biotopkartierung des BP Nr. 15, BP Nr. 63 und BP Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten keine Biotoptypen auf, welche gemäß § 20 NatSchAG M-V oder § 30 BNatSchG geschützt sind. Mit der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 01.02.2019 wird darauf hingewiesen, dass sich ein naturnahes Feldgehölz gem. Anlage 2 Abschnitt 4.3

NatSchAG, vormals als Siedlungsgehölz kartiert, im Geltungsbereich der Änderungs-Teilfläche Nr. 1 befindet.

Sonstige gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

In allen Teilflächen unterliegt der vorhandene Baumbestand mit einem Stammumfang von mind. 100 cm den Schutzbestimmungen des § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V.

Im Bereich der Teilfläche 1 ist voraussichtlich eine Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen notwendig. Die geschützten Bäume, die zur Umsetzung der Planung entfallen müssen, sind entsprechend der Regelungen des Baumschutzkompensationserlasses zu kompensieren.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Teilfläche 1

Das Hauptplanungsziel der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15, ist die Änderung des Sondergebietes im Gewerbegebiet sowie die Optimierung des Flächenangebotes durch Änderung vorhandener Baugrenzen.

Die GRZ wird nicht geändert und bleibt bei 0,6.

3.1.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Beeinträchtigung durch Verkehrslärm

Die Orientierungswerte des Beiblattes der DIN 18005-1 für ein Gewerbegebiet von tags 65 dB (A) und nachts 55 dB (A) werden eingehalten. Als Emissionsherd ist hier der angrenzende Straßenverkehr zu nennen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens durch Verkehrslärm über das zulässige Maß kann ausgeschlossen werden.

Eine Änderung der Voraussetzung für die Lärmvorsorge ist gegenüber den Festsetzungen des Ursprungsplanes nicht entstanden.

Abfallentsorgung

Die häuslichen Abfälle werden getrennt entsorgt. Die monatliche Entsorgung der Wertstoffe erfolgt in der „Blauen Tonne“, in „Gelben Säcken“ bzw. Containern. Diese werden zur weiteren Verwertung aufbereitet. Der Restmüll wird in geschlossenen Behältern gesammelt und 14 - tägig durch den gemeindlichen Abfallentsorgungsbetrieb abgeholt und auf der regionalen Mülldeponie entsorgt. Die Entsorgung von Sonderabfall wird durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb gesichert.

Bewertung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind in dem Plangebiet nicht zu erwarten, so dass hierdurch vor Ort keine Umweltauswirkungen auftreten werden.

Durch Umsetzung der Planung ergibt sich keine Änderung bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien.

3.1.2 Schutzgut Wasser

Das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der baulichen Vorbedingungen als gut einzustufen. Im Geltungsbereich des Änderungs-Teilbereiches 1 sind keine besonderen „Empfindlichkeiten“ (Sickervermögen des Bodens) oder „Beeinträchtigungen“ (Quellen des Stoffeintrages) bekannt.

Die geplante Beseitigung der Schmutz- und Regenwässer im Plangebiet erfolgt durch den Abwasserzweckverband Körkwitz.

In den unversiegelten Bereichen kann das Niederschlagswasser dem direkten Wasserkreislauf zugeführt werden.

Bewertung

Die Überplanung des Gebietes führt zu einer Beeinträchtigung der biologischen Bodenaktivitäten. Auf die Regulation des Wasserhaushaltes hat diese Entwicklung keinen wesentlichen Einfluss, da bei der Realisierung der Außenanlagen im Allgemeinen offene Beläge verwendet werden. Außerdem wird das Niederschlagswasser von kleinen Flächen zu den versickerungsfähigen Bereichen geführt und kann somit direkt in den Kreislauf zurückgeführt werden. Mit der Neubebauung wird das Schutzgut Wasser sowie die Grundwasserneubildungsrate nur geringfügig beeinflusst.

3.1.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Boden:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes lagen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor.

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird das Schutzgut Boden nicht beeinflusst. Weiterhin bleiben Dauergrünflächen bestehen bzw. werden neu geschaffen.

Für die gewerbliche Nutzung wird eine angemessene Grundflächenzahl von 0,6 die Bebauung in Grenzen halten. Nach der Planrealisierung ist im Versiegelungsbereich eine natürliche Nutzung des Bodens nicht mehr möglich.

Fläche:

Durch die Änderung der Sonderbaufläche S4 „Gewerbegebiet West 2“ zur Gewerblichen Baufläche ergeben sich keine Änderungen bezüglich der geplanten Flächeninanspruchnahme mit einer unveränderten GRZ von 0,6. Die Bestandssituation der Fläche äußert sich durch eine bisher unbebaute Grünbrache mit Gehölzen. Somit werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Auf der 17.789 m² großen Grundstücksfläche des Baugebiets darf im Rahmen der festgesetzten GRZ von 0,6 bebaut werden. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO kann eine maximale GRZ von 0,8 bebaut werden, was einer maximal möglichen Neuversiegelung durch Bebauung und Nebenanlagen von 14.231 m² entspricht. Die restlichen 3.558 m² Grundstücksfläche bleiben als festgesetzte, private Grünfläche unversiegelt.

Bewertung

Das Schutzgut Boden wird durch die Planung in geringem Grad negativ beeinflusst. Die Bodenfunktion kann aber weiterhin in den unbebauten Bereichen aufrechterhalten werden.

Das Schutzgut Fläche wird durch die Änderung (Art der baulichen Nutzung) nicht beeinträchtigt. Es wird durch Umsetzung der Planung in mittlerer Höhe beeinträchtigt. Die Festsetzung von 0,6 (max. 0,8 für Nebenanlagen) für das geplante Gewerbegebiet dient dem Ansatz die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß bei gleichzeitiger

Realisierung der geplanten Nutzung zu beschränken. Die nicht bebaute und für den öffentlichen Verkehr genutzte Fläche bleibt als private Grünfläche unversiegelt.

3.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden an der gegenwärtigen Situation Veränderungen vorgenommen. Das derzeitige Kleinklima wird sich nicht verändern.

Die geplanten aufgelockerten Bebauungen mit zwischengelagerten Grünflächen wirken sich nicht negativ aus.

Bewertung

Die Beeinflussung der Luftqualität und des Kleinklimas durch die künftige Vegetation wirkt sich lediglich in geringfügigem Maße aus und wird daher nicht als erheblich bewertet.

3.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Gebiet des Änderungs-Teilbereiches 1 ist anthropogen vorgeprägt. Größere zusammenhängende Gehölzgruppen, die eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, sowie Gewässer und Feuchtgebiete sind nicht anzutreffen. Das Gelände fällt leicht von Süd nach Norden ab. Bauliche Anlagen, die das Landschaftsbild beeinflussen, sind nicht vorhanden.

Bewertung

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes wird das Schutzgut Landschaft geringfügig beeinträchtigt. Gemäß den Festsetzungen wird die angestrebte Bebauung mit zwei Vollgeschossen realisiert. Eine Dominanz der Bebauung kann damit ausgeschlossen werden.

Die Änderung innerhalb des Gewerbegebietes hat keine negativen Auswirkungen auf die Landschaft. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht geändert.

Im Geltungsbereich bleiben vorhandene Einzelbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erhalten und bilden weiterhin den Übergang zur freien Landschaft.

3.1.6 Schutzgut Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)

Das Plangebiet der II. Änderung liegt innerhalb eines Gewerbegebietes. Es wird in seiner Gesamtheit regelmäßig bewirtschaftet. Der betroffene Bereich ist zu allen Seiten von besiedeltem Gebiet umgrenzt. Der östliche Teilbereich stellt sich als Brache einer Verkehrs- und Industriefläche dar. Hier befinden sich Grünflächen in Form von ruderalem Kriechrasen mit vereinzelt Kleingehölzen und Einzelbäumen. Großflächige Lebensräume für Kleinsäuger und Vögel sind nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Bereich der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 202/6 und 202/7 bzw. auf diesen befindet sich zudem ein Gehölzbiotop, welches im Rahmen der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 zwar als Siedlungsgehölz kartiert wurde, aber als naturnahes Feldgehölz gem. Anlage 2 Abschnitt 4.3 NatSchAG M-V definiert ist. Für dieses muss in der verbindlichen Bauleitplanung eine Ausnahme vom Biotopschutz beantragt werden, was in Aussicht gestellt wird.

Bewertung

Durch die Errichtung baulicher Anlagen und deren Betrieb und Nutzung ergibt sich eine Veränderung der Biotope- und Nutzungstypen. Sukzessionstypische Biotope werden durch die Neuanlage nach Realisierung des Bebauungsplanes gemäß den Festsetzungen ersetzt.

Bei der vorhandenen Kleintierwelt kann ein vorübergehender Konflikt durch die baulichen Anlagen entstehen. Durch die Begrenzung der GRZ 0,6 ist ein dauernder Entzug von Lebensraum jedoch nicht gegeben.

Durch neue sukzessive Begrünung in den unversiegelten Bereichen werden bedingt neue Habitate für Tierarten geschaffen.

Für die vorhandenen gesetzlich geschützten Einzelbäume besteht bei Abnahme Kompensationspflicht. Somit wird, was hier entwicklungsbedingt entfernt werden muss, an einem neuen Standort ausgeglichen.

Durch Umsetzung der Planung wird hauptsächlich in naturschutzfachlich geringwertige Biotope mit anthropogener Vorprägung und ein geschütztes Feldgehölz eingegriffen; daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, auch im Sinne des Biotopverbundes, nicht anzunehmen.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Änderungs-Teilbereich 1 liegt außerhalb eines kulturhistorisch wertvoll besiedelten Gebietes. Es sind keine schützenswerten Gebäude vorhanden. Im Bereich der Bebauungsflächen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Sollten archäologische Fundstellen entdeckt werden, sind die Auflagen und Hinweise des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu beachten. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist verbindlich bekanntzugeben.

Bewertung

Aufgrund der umfassenden Kenntnisse der Vornutzungen kann das Auffinden besonderer Kulturgüter innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird daher durch die Planung nicht beeinflusst.

3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig im unterschiedlichen Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungsgefügen zu betrachten.

Die mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehende Versiegelung von Böden führt zu einer Einschränkung der Filter-, Speicher- und Puffereigenschaften der Böden sowie zu einem Teilverlust der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna sowie einer ggf. als gering einzustufenden Beeinträchtigung des Grundwassers, durch z.B. verminderte Flächen zur Regenwasserversickerung und Grundwasserneubildung.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkenden Kumulationseffekten ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.1.9 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Umwidmung der Fläche ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung aufrechterhalten werden würde (Sondergebiet). Eine vollständige Nutzungsaufgabe und somit naturnahe Entwicklung der Fläche ist aufgrund der Lage auszuschließen.

3.1.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Hinblick auf die Verbesserung und Sicherung von Fauna und Flora im Plangebiet.

3.2 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Änderungs-Teilfläche 2

Hauptplanungsziel des Bebauungsplans, in dem sich die Änderungs-Teilfläche 2 befindet, ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von maximal zwölf Ferienhäusern sowie neun Einzelhäusern mit großzügig geschnittenen Grundstücken. Die Erschließung sowie die verkehrstechnische Anbindung der Planungsfläche erfolgen über die Gemeindestraßen „Weidenweg“ und „Weißer Weg“. Die Planstraßen im Plangebiet sind mit einer minimalen Ausbaubreite von 3,50 m vorgesehen, um möglichst wenig Boden zu versiegeln. Zudem spiegelt sich der dörfliche Charakter in der Planung wider.

Die landschaftsgebundene räumliche Struktur bietet den zukünftigen Bewohnern einen unverwechselbaren Rahmen für ihre Vorstellungen von individuellem Wohnen und nachbarschaftlichem Miteinander.

3.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Beeinträchtigung durch Abfallentsorgung

Die häuslichen Abfälle werden durch die Bewohner getrennt entsorgt. Die monatliche Wertstoffentsorgung erfolgt in der „Blauen Tonne“, „Gelben Säcke“ bzw. Containern und wird zur weiteren Verwertung aufbereitet. Der Restmüll wird in geschlossenen Behältern gesammelt und 14-tägig durch den gemeindlichen Abfallentsorgungsbetrieb abgeholt und auf der regionalen Mülldeponie entsorgt. Gewerbliche Abfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sowie Verschmutzungen der Landschaft bzw. Kontamination des Naturhaushaltes durch ungeordnete Abfallentsorgung sind in dem Plangebiet nicht zu erwarten, sodass hierdurch vor Ort keine Umweltauswirkungen auftreten werden.

Beeinträchtigung durch Immissionen

Im Gebiet erfolgen im Bereich der Geräuschemissionen Einschränkungen hauptsächlich durch den Straßenverkehr mit Überschreitungen der gebietsabhängigen Orientierungswerte um bis zu 5 dB(A). An gewerblichen Emissionen ist eine bestehende Windkraftanlage zu berücksichtigen. Nur im östlichen Teil des Plangebietes werden die Orientierungswerte um 2 dB(A) überschritten. Eine „Schalltechnische Untersuchung“ wurde durch die Stadt Ribnitz-Damgarten in Auftrag gegeben. Das Gutachten mit Datum 08. Februar 2010 wurde der zuständigen Behörde (Landkreis Nordvorpommern) zur Prüfung des Sachverhaltes mit den Planunterlagen vorgelegt.

Bewertung

Emissionen durch das Betreiben von Heizungsanlagen sind durch die Versorgung mit dem Heizmedium Erdgas und die Einhaltung der Emissionskennwerte durch die modernen Heizungsanlagen auf ein umweltverträgliches Minimum beschränkt.

Insgesamt sind keine erheblichen Geräuschemissionen durch Umsetzung der Planinhalte zu erwarten.

Durch Umsetzung der Planung ergibt sich keine Änderung bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien.

3.2.2 Schutzgut Wasser

Durch die verhältnismäßig geringe Größe von versiegelten Bereichen wird nach Umsetzung der Planung das anfallende Niederschlagswasser weiterhin im Boden versickern können. Durch Gefälleausbildung von Zufahrts- und Gehwegoberflächen zu den Vegetationsbereichen kann bei Starkregen überschüssiges Regenwasser gezielt abgeführt werden.

Bewertung

Mit der Überplanung des Geltungsbereiches als Wohnstandort und Ferienhausgebiet wird das Schutzgut Wasser nur im Bereich der Grundwasserneubildung geringfügig beeinträchtigt.

3.2.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Boden:

Der Boden im Plangebiet ist nicht durch Altlasten oder Bodenerosion vorgeprägt.

Fläche:

Das Plangebiet ist in bisheriger Nutzung zweigeteilt: westlich der von Nord nach Süd verlaufenden Straße schließt sich eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Östlich der Straße befinden sich Garten- und Zierrasenfläche mit Ziergehölzen sowie ein öffentlicher Spielplatz. Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Für die Grundstücksflächen der Wohngebiete (einschließlich der geplanten Sondergebiete für Ferienhäuser vor II. Änderung des BP Nr. 63), insgesamt 11.400 m² (6.700m² + 2.600 m² + 2.100 m²), werden GRZ von 0,3 bis 0,4 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen demnach max. eine GRZ von 0,45 bis 0,6 der jeweiligen Grundstücksflächen bebaut werden. Somit entspricht die maximal mögliche Neuversiegelung in den WA 3.015 m², 1.170 m² sowie 1.260 m², insgesamt 5.445 m².

Bewertung:

Das Schutzgut Boden wird nicht erheblich belastet, da durch die geplante Nutzung kein Eintrag von Chemikalien oder Gefahrenstoffen zu erwarten ist und nach Umsetzung der Planung große Flächen unversiegelt bleiben.

Das Schutzgut Fläche wird nicht erheblich beeinträchtigt, da es durch die Festsetzung von geringen GRZ nur zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung der bisher unbebauten Bereiche kommt. Nach Umsetzung der Planung bleiben Grünflächen erhalten oder werden neu geschaffen.

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Mit klimatischen Veränderungen ist aufgrund der schonenden Überplanung des Gebietes nicht zu rechnen.

Bewertung

Die Beeinflussung der Luftqualität und des Kleinklimas durch die künftige Bebauung sowie der neuen Vegetation wirken sich lediglich in geringfügigem Maße aus und werden daher nicht als erheblich bewertet.

3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Grundsätzlich sind sowohl das Orts- als auch das Landschaftsbild als Einheit zu betrachten. Mit der Planung werden die rechtliche Neuordnung und Entwicklung des

Gebietes gesichert und ein harmonischer Übergang des dörflichen Wohnbereiches in die Landschaft geschaffen. Negative Aspekte der geplanten Bebauung sind nicht vorhanden.

Das Gebiet ist anthropogen geprägt. Größere zusammenhängende Heckengehölze sowie Gewässer und Feuchtgebiete sind nicht anzutreffen.

Bewertung

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes wird das Schutzgut Landschaft geringfügig beeinträchtigt.

3.2.6 Schutzgut Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)

Das Plangebiet ist überwiegend anthropogen vorgeprägt. Gegenwärtig gibt es im Plangebiet einige versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen. Im östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Grünflächen mit vereinzelt Kleingehölzen und Einzelbäumen.

Großflächige Lebensräume für Kleinsäuger und Vögel sind nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung

Durch die Bautätigkeit, die nachfolgenden Anlagen und deren Betrieb und Nutzung ergibt sich eine Veränderung der Biotop- und Nutzungstypen. Sukzessionstypische Biotoptypen werden durch die Neuanlage von Grünflächen ersetzt.

Bei der vorhandenen Kleintierwelt kann ein vorübergehender bzw. ein bleibender Konflikt durch die baulichen Anlagen entstehen. Durch die entstandenen Versiegelungen ist ein dauernder Entzug von Lebensraum denkbar. Weiterhin führen Emissionen zur Störung des Umfeldes als Lebensraum der vorhandenen Kleintiere.

Durch die vorhandene Vegetation sowie durch neue sukzessive Begrünung, wie Solitär-bäume und Garten- und Grünflächen in den privaten Bereichen werden bedingt neue Habitate für Tierarten geschaffen.

Durch die baulichen Veränderungen werden vorhandene Ackerflächen sowie brachliegende Grünflächen teilweise versiegelt.

Die auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches aufgestellte Ausgleichbilanzierung sieht hierin eine Wertminderung von Fauna und Flora, die ausgeglichen werden muss. Diese Beeinflussung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen überschreitet die Schwelle der Erheblichkeit zwar nur geringfügig, erfordert jedoch als Ausgleich eine Kompensationsmaßnahme, die auf der Satzung als Festsetzung übernommen wird.

Die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich werden in der Neuplanung weitestgehend integriert und bleiben damit erhalten. Lediglich zwei Bäume müssen gerodet werden, die sich in festgesetzten Baufeldern befinden.

Durch Umsetzung der Planung wird in naturschutzfachlich geringwertige Biotope mit anthropogener Vorprägung eingegriffen; daher ist eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, auch im Sinne des Biotopverbundes, auszuschließen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt außerhalb eines kulturhistorisch wertvoll besiedelten Bereiches. Es sind keine schützenswerten Gebäude vorhanden.

Im Bereich der Bebauungsflächen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Sollten archäologische Fundstellen entdeckt werden,

sind die Auflagen und Hinweise des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu beachten.

3.2.8 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig im unterschiedlichen Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungsgefügen zu betrachten.

Die mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehende Versiegelung von Böden führt zu einer Einschränkung der Filter-, Speicher- und Puffereigenschaften der Böden sowie zu einem Teilverlust der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna sowie einer ggf. als gering einzustufenden Beeinträchtigung des Grundwassers, durch z.B. verminderte Flächen zur Regenwasserversickerung und Grundwasserneubildung.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkenden Kumulationswirkungen ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.2.9 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Umwidmung der Fläche ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung aufrechterhalten werden würde. Eine Nutzungsaufgabe und eine naturnahe Entwicklung sind aufgrund der bisherigen Ansprüche an das Gebiet unwahrscheinlich.

3.2.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Nach der Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund des betroffenen Biotoptyps ergibt sich ein Flächenäquivalent für die Kompensation von 15.644 KFAE.

Im Plangebiet werden als anrechenbare Kompensationsmaßnahmen die „Anpflanzung von Heckengehölzen“ sowie die Anpflanzung von Einzelbäumen“ berücksichtigt.

Für eine weitere Kompensation stehen im Plangebiet keine entsprechenden Flächen zur Verfügung. Daher wird für die Kompensation das eingerichtete Ökokonto der Stadt Ribnitz-Damgarten einbezogen.

3.3 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Teilfläche 5

Dem Planungswillen der Stadt Ribnitz-Damgarten folgend, soll mit der I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 ein baulicher Schluss zwischen dem Wochenendhausgebiet und der angrenzenden Wohnhausbebauung geschaffen und somit in die Gesamtbebauung einbezogen werden.

3.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Beeinträchtigung durch Verkehrslärm

Die Orientierungswerte des Beiblattes der DIN 18005-1 für ein Ferienhausgebiet von tags 50 dB (A) und nachts 40 dB (A) werden nicht eingehalten. Als Emissionsherd ist hier der angrenzende Straßenverkehr zu nennen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens durch Verkehrslärm über das zulässige Maß kann ausgeschlossen werden.

Die Gesamtpegel der Verkehrsgeräuschmissionen überschreiten den zulässigen Grenzwert zwar, können aber durch passive Schallschutzmaßnahmen die Wohnqualität im Plangebiet nicht beeinträchtigen.

Abfallentsorgung

Die häuslichen Abfälle werden durch die Bewohner getrennt entsorgt. Die monatliche Entsorgung der Wertstoffe erfolgt in der „Blauen Tonne“, in „Gelben Säcken“ bzw. Containern. Diese werden zur weiteren Verwertung aufbereitet. Der Restmüll wird in geschlossenen Behältern gesammelt und 14 - tägig durch den gemeindlichen Abfallentsorgungsbetrieb abgeholt und auf der regionalen Mülldeponie entsorgt.

Gewerbliche Abfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind in dem Plangebiet nicht zu erwarten, so dass hierdurch vor Ort keine Umweltauswirkungen auftreten werden.

Durch Umsetzung der Planung ergibt sich keine Änderung bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien.

3.3.2 Schutzgut Wasser

Das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als gut einzustufen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine besonderen „Empfindlichkeiten“ (Sickervermögen des Bodens) oder „Beeinträchtigungen“ (Quellen des Stoffeintrages) bekannt.

Die geplante Beseitigung der Schmutz- und Regenwässer im Plangebiet erfolgt durch den Abwasserzweckverband Körkwitz.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachentwässerung wird auf den Grundstücken versickert.

Zudem können das anfallende Niederschlagswasser und das unbelastete Regenwasser der Dachentwässerung zur Bewässerung der Garten- und Grünflächen verwendet und damit dem direkten Wasserkreislauf zugeführt werden.

Bewertung

Die Überplanung des Gebietes führt zu einer Beeinträchtigung der biologischen Bodenaktivitäten. Auf die Regulation des Wasserhaushaltes hat das keinen wesentlichen Einfluss, da bei der Realisierung der Außenanlagen im Allgemeinen offene Beläge verwendet werden. Außerdem wird das Niederschlagswasser von kleinen Flächen zu den versickerungsfähigen Bereichen geführt und kann somit direkt in den Kreislauf zurückgeführt werden.

Bei der Bauausführung wird durch die flächenhaften Abgrabungen und schlitzartigen Leitungsverlegungen die Grundwassergeschütztheit verringert. Damit erhöht sich die Gefahr der Kontamination des Grundwassers durch Kraftstoffe, Schmieröle und andere wassergefährdende Stoffe von Fahrzeugen und verarbeiteten Materialien. Ein vorübergehender Konflikt für Grundwasser ergibt sich hieraus beim Bau. Ein

bleibender Konflikt entsteht durch Leitungsgräben und Störung der noch vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserleiter infolge der geplanten Nutzung. Dieser Konflikt ist jedoch gering, da die Bodenoberschicht zum Teil schon nachhaltig verändert und die quantitative Zahl dieser Eingriffe als gering einzustufen ist.

Mit der Neubebauung wird das Schutzgut Wasser nicht bzw. nur geringfügig beeinflusst.

3.3.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Boden:

Zum Zeitpunkt der Planung lagen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor.

Durch die Wandlung von gärtnerisch genutzten Flächen in ein Ferienhausgebiet wird das Schutzgut Boden nicht beeinflusst. Weiterhin bleiben Dauergrünflächen bestehen bzw. werden neu geschaffen.

Da eine öffentliche Verkehrserschließung nicht notwendig ist, können die Versiegelungen auf ein minimales Maß reduziert werden. Im privaten Bereich wird eine angemessene Grundflächenzahl von 0,2 die Bebauung in Grenzen halten. Nach der Planrealisierung ist im Versiegelungsbereich eine natürliche Nutzung des Bodens nicht mehr möglich.

Fläche:

Das Plangebiet ist in bisheriger Nutzung als landwirtschaftliche Fläche geprägt und unbebaut. Zur Umsetzung des geplanten Sondergebietes „Ferienhausgebiet“ wird eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Durch § 14 Bau NVO Abs. 4 ist eine GRZ von 0,3 nicht zu überschreiten. Zudem wird eine maximale Grundfläche von 95 m² festgesetzt. Insgesamt dürfen auf der Grundstücksfläche von 1.700 m² unter Einhaltung der GRZ von 0,3 maximal 510 m² neu versiegelt werden. 1.190 m² des Plangebietes verbleiben als Grünfläche.

Bewertung

Für das Schutzgut Boden besteht eine Gefährdung bei der Errichtung von baulichen Anlagen durch den Eintrag gefährdender Stoffe und Kontaminierung des Bodens. Hieraus ergibt sich ein vorübergehender Konflikt durch die Baumaßnahmen. Ein bleibender Konflikt ergibt sich durch die geplanten Versiegelungen.

Das Schutzgut Boden wird somit durch die Planung in geringem Maße negativ beeinflusst. Die Bodenfunktion kann aber weiterhin in den unbebauten Bereichen aufrechterhalten werden.

Durch die Umsetzung der Planung sind für das Schutzgut Fläche keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme für bisher unversiegelte Bereiche als geringfügig einzustufen ist. Zudem bleiben Grün- und Gartenflächen erhalten oder werden hergestellt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist durch die I. Änderung des BP 51 ebenfalls nicht gegeben, da nur die Art der baulichen Nutzung geändert wird.

3.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden an der gegenwärtigen Situation Veränderungen, zum Beispiel in Hinblick auf den Versiegelungsgrad, vorgenommen. Das derzeitige Kleinklima wird sich nicht verändern. Die geplanten aufgelockerten Bebauungen und die kleineren dazwischen liegenden Grün- und Gartenflächen wirken sich nicht negativ aus.

Bewertung

Die Beeinflussung der Luftqualität und des Kleinklimas durch die künftige Vegetation wirkt sich lediglich in geringfügigem Maße aus und wird daher nicht als erheblich bewertet.

3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Größere zusammenhängende Gehölzgruppen, die eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, sowie Gewässer und Feuchtgebiete sind nicht anzutreffen.

Das Gelände ist in sich eben und liegt im Mittel bei 3,0 m über NHN. Bauliche Anlagen, die das Landschaftsbild beeinflussen, sind nicht vorhanden.

Bewertung

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes wird das Schutzgut Landschaft geringfügig beeinträchtigt. Gemäß den Festsetzungen wird die angestrebte Bebauung mit einem Vollgeschoss realisiert.

Die verkehrstechnische Erschließung, die sich hier auf die erforderlichen Grundstückszufahrten reduziert, wird mit den Mindestanforderungen geplant, um eine überflüssige Ausdehnung von baulichen Anlagen zu verhindern.

Die Baugrenze der Ortslage Klein-Müritz wird nicht verlagert, da es sich um eine „Lückenbebauung“ handelt. Ein natürlicher Übergang zur freien Landschaft ist damit weiterhin gegeben.

Im Geltungsbereich bleiben vorhandene Einzelbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erhalten und bilden weiterhin den Übergang zur freien Landschaft.

3.3.6 Schutzgut Flora und Fauna (Biologische Vielfalt)

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum. Es wird in seiner Gesamtheit regelmäßig bewirtschaftet. Gegenwärtig gibt es im Plangebiet unbedeutende Versiegelungen. Im gesamten Bereich des Plangebietes befinden sich Grünflächen in Form von Scherrasenflächen mit vereinzelt Kleingehölzen und Einzelbäumen.

Großflächige Lebensräume für Kleinsäuger und Vögel sind nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung

Durch die Bautätigkeit, die nachfolgenden Anlagen und deren Betrieb und Nutzung ergibt sich eine Veränderung der Biotop- und Nutzungstypen. Sukzessionstypische Biotoptypen werden durch die Neuanlage nach Realisierung des Bebauungsplanes gemäß den Festsetzungen ersetzt.

Bei der vorhandenen Kleintierwelt kann ein vorübergehender bzw. ein bleibender Konflikt durch die baulichen Anlagen entstehen. Durch die entstandenen Versiegelungen ist ein dauernder Entzug von Lebensraum denkbar. Weiterhin führen Emissionen zur Störung des Umfeldes als Lebensraum der vorhandenen Kleintiere.

Durch die vorhandene Vegetation sowie durch neue sukzessive Begrünung, wie Solitärbäume und Garten- und Grünflächen in den privaten Bereichen werden bedingt neue Habitate für Tierarten geschaffen.

Die auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches aufgestellte Ausgleichbilanzierung sieht hierin eine Wertminderung von Fauna und Flora, die ausgeglichen werden muss. Diese Beeinflussung des Schutz-

gutes Tiere und Pflanzen überschreitet die Schwelle der Erheblichkeit zwar nur geringfügig, erfordert jedoch als Ausgleich eine Kompensationsmaßnahme, die auf der Satzung als Festsetzung übernommen wird.

Durch Umsetzung der Planung wird in naturschutzfachlich geringwertige Biotop mit anthropogener Vorprägung eingegriffen; daher ist eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, auch im Sinne des Biotopverbundes, auszuschließen.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt außerhalb eines kulturhistorisch wertvoll besiedelten Bereiches. Es sind keine schützenswerten Gebäude vorhanden.

Im Bereich der Bebauungsflächen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Sollten archäologische Fundstellen entdeckt werden, sind die Auflagen und Hinweise des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu beachten. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist verbindlich bekanntzugeben.

Bewertung

Aufgrund der umfassenden Kenntnisse der Vornutzungen kann das Auffinden besonderer Kulturgüter innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird daher durch die Planung nicht beeinflusst.

3.3.8 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig im unterschiedlichen Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungsgefügen zu betrachten.

Die mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehende Versiegelung von Böden führt zu einer Einschränkung der Filter-, Speicher- und Puffereigenschaften der Böden sowie zu einem Teilverlust der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna sowie einer ggf. als gering einzustufenden Beeinträchtigung des Grundwassers, durch z.B. verminderte Flächen zur Regenwasserversickerung und Grundwasserneubildung.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkenden Kumulationswirkungen ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.3.9 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Umwidmung der Fläche ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aufrechterhalten wird. Eine Nutzungsaufgabe und eine naturnahe Entwicklung sind unwahrscheinlich.

3.3.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Hinblick auf die Verbesserung und Sicherung von Fauna und Flora im Plangebiet.

Zur teilweisen Erhaltung wertvoller Bestände, Minimierung der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt als auch zur Erzielung einer angepassten Einbindung der geplanten Bebauung in das Ortsbild sollen sich ökologischer und grünger

stalterischer Leitgedanke in der Planung und Ausführung niederschlagen. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- offene Bauweise gemäß § 9 I Nr.2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO
- Festsetzung einer privaten Grünfläche gemäß § 9 I Nr.15 BauGB
- Festsetzung einer Kompensationsmaßnahme (Ökokonto)

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten können grundsätzlich in Standortalternativen und Ausführungsalternativen unterschieden werden. Die Prüfung von Ausführungsalternativen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, da dort die städtebaulichen Parameter und deren Auswirkungen auf die Umwelt besser abzuleiten sind. Folglich konzentriert sich die Alternativenprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans auf die Prüfung von möglichen Standorten.

Für die partielle Umwandlung der Änderungs-Teilfläche 1 (Sonderbaufläche Gewerbegebiet West 2) in eine „Gewerbliche Baufläche“ spricht die Lage in direktem Anschluss an bestehende „Gewerbliche Bauflächen“. Die Lage sowie die bestehenden Erschließungsstrukturen minimieren den Erschließungsaufwand, was wiederum zu einem geringen Eingriff in Natur und Landschaft führt. Die Alternative wäre die Neuerschließung einer adäquaten Fläche an einem anderen Standort, was mit mindestens dem gleichen, in der Regel sogar höheren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre.

Insgesamt stellt die geplante Ergänzung der „Gewerblichen Baufläche“ einen der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet dar, für die naturschutzfachliche Verträglichkeit, die Erschließung und städtebauliche Einbindung gleichermaßen gegeben sind.

Mit Änderungs-Teilfläche 2 verhält es sich in etwa wie bei der Änderungs-Teilfläche 1. Für die Umwandlung der Sonderbaufläche – Ferienhausgebiet Borg in eine Wohnbebauungsfläche spricht die direkte Anbindung an bestehende Wohnbebauungsflächen. Auch hier bestehen bereits Erschließungsstrukturen, die wiederum zu einem geringen Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die Alternative wäre auch hier die Neuerschließung einer adäquaten Fläche an einem anderen Standort, was mit mindestens dem gleichen, in der Regel sogar mit einem höheren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre.

Ähnlich wie bei der Teilfläche 1 und 2 sprechen auch bei der Änderungs-Teilfläche 5 die bestehenden Erschließungsstrukturen und der Anschluss an vorhandene Wohnbebauung für eine Teilumwandlung der bisher als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichneten Fläche in eine Sonderbaufläche – Wochenendhausgebiet Klein Müritz. Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht von der Umsetzung der geplanten Sonderbaufläche betroffen. Die Alternative wäre auch hier die Neuerschließung einer adäquaten Fläche an einem anderen Standort, was mit mindestens dem gleichen, in der Regel sogar höheren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre.

3.5 Zusätzliche Angaben

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wurden keine Neubilanzierungen vorgenommen; die Bilanzierung für den BP 63 „WB Wildrosenweg“ mit 15.644 KFAE und die Kompensationsmaßnahmen sowie der Ausgleich verbliebener Äquivalente über das Ökokonto haben Bestand. Weiterhin müssen nur für 3 der 11 Teilbereiche Umweltberichte angefertigt werden (Vgl. Kapitel 1. Einleitung). Daher kann keine summarische

Zusammenfassung der bisher überschlägig ermittelten Eingriffs- und Ausgleichsflächen erfolgen.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten im aktuellen Stand (01/2019) mit dem Ökokonto VR-008 noch 2.379 Äquivalente (m²) für Kompensation perspektivisch verfügbar.

3.6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Daten sind nicht aufgetreten.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Auswirkungen können erst mit der Realisierung der geplanten Vorhaben auf der Grundlage von Bebauungsplänen oder speziellen Genehmigungen entstehen. Folglich sind die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuleiten.

Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 15 und 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten (Änderungs-Teilfläche 1 und 5) wurde die Maßnahme, dass jährliche Begehungen und Dokumentationen der Flächen durchzuführen sind, um die Durchsetzungen der Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne zu prüfen, ausgearbeitet. Dabei ist insbesondere auf die Gebietsnutzung und die Biotopentwicklung zu achten. Für die Veranlassung der Überwachung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten zuständig.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten (Änderungs-Teilfläche 2) wurden keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ausgearbeitet. Hier wird empfohlen, die im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 15 und 51 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ebenfalls anzuwenden.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ändert bzw. berichtigt ihren Flächennutzungsplan in insgesamt elf Teilflächen. Bei den acht Flächen handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung bzw. Einbeziehung von Außenbereichen im beschleunigten Verfahren (gemäß §13a und §13b BauGB) und bedürfen keinem Umweltbericht nach § 2a BauGB.

Für die drei Teilbereiche die im Regelverfahren durchgeführt wurden ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Aufgrund des geringfügigen flächenmäßigen Ausmaßes (ca. 1,24 ha) der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet- und Sondergebiet West II“ (Änderungs-Teilfläche 1) und der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung ist davon auszugehen, dass die Planung keine Folgen auf die angrenzenden Nutzungen sowie

die Schutzgüter haben wird. Im Zuge der durchgeführten Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 15 wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen abgeleitet.

Der für die Änderungs-Teilfläche 2 im Bebauungsplanverfahren Nr. 63 „Wohnbaugelände Wildrosenweg“ (ca. 1,16 ha) durchgeführte Umweltbericht weist darauf hin, dass es durch die Planrealisierung zu keinen dauerhaften negativen Auswirkungen kommen wird. Durch die geplante Bebauung sowie entsprechenden Grünflächen wird das städtebauliche Bild des Plangebietes beeinflusst, jedoch sind keine bleibenden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und dem Naturhaushalt zu erwarten. Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotentiale wurden in der Bauleitplanung ermittelt, bewertet und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter wurden im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 51 „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ (Änderungs-Teilfläche 5) (ca. 0,19 ha) nicht ermittelt. Die prognostizierten, nicht zu vermeidenden Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna und Boden sind laut vorliegender Umweltgutachten durch die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

<i>Betreff</i> Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Tannenbergr I", OT Klockenhagen
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 30.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ortsbeirat Klockenhagen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	05.08.2020	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-20/156

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenbergr I“, OT Klockenhagen

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. die mit Ablauf des 27. September 2010 in Kraft getretene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenbergr I“, OT Klockenhagen wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im Rahmen einer I. Änderung geändert.
2. Der Geltungsbereich der Änderungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 und wird wie folgt umgrenzt:
 - im Norden durch die nördliche Kante des Grabens 79/2 mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“
 - im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Landesstraße Nr. 21 („Bäderstraße“)
 - im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Weidenflächen
 - im Osten durch den Geltungsbereich der I. Ergänzung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
3. Ziele der Änderung:
 - Änderung der Erschließung im Baufeld 2
 - Konkretisierung von Baugrenzen
 - Konkretisierungen in der Art der baulichen Nutzung
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen.
Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

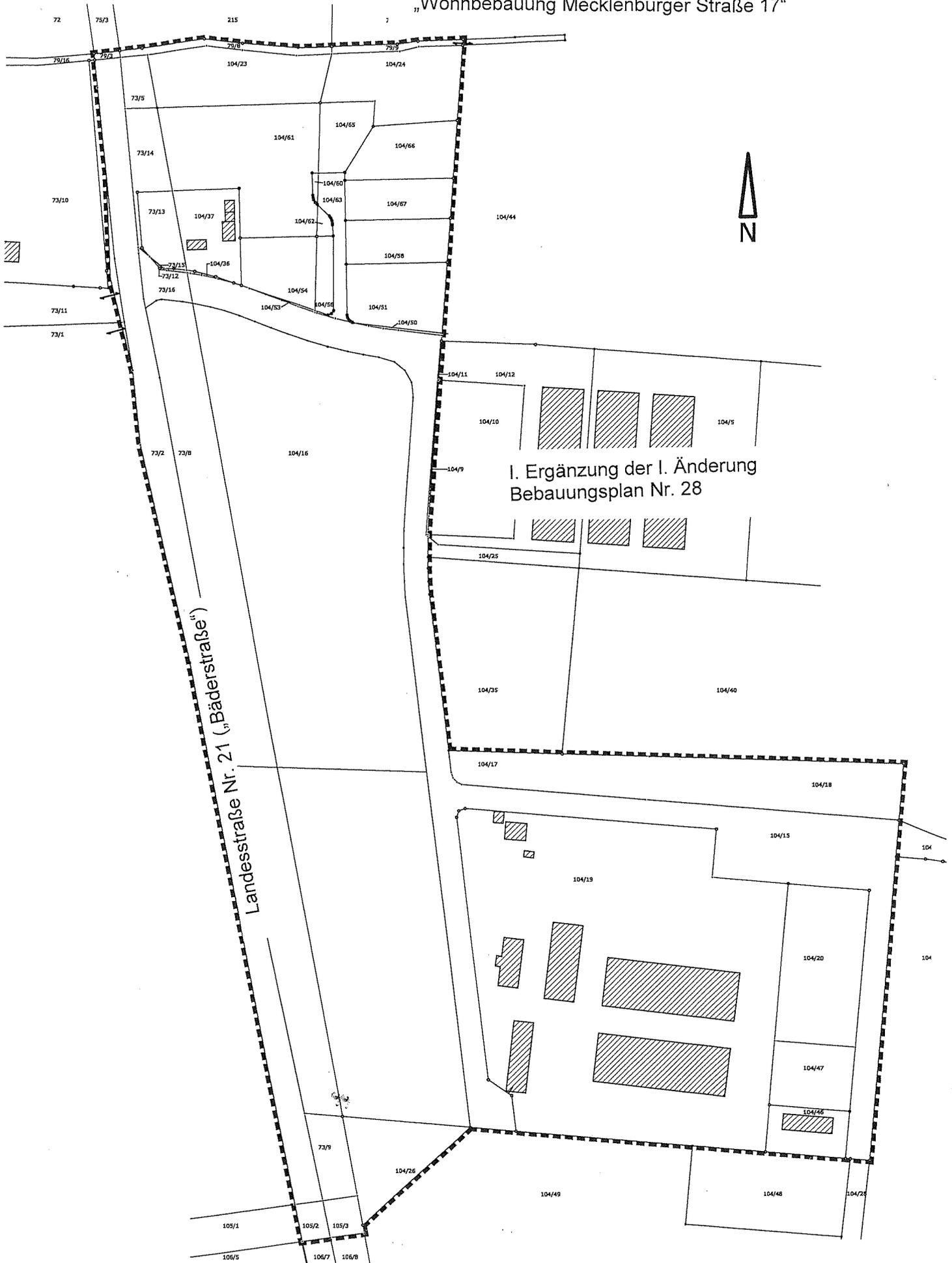
Sachverhalt/Begründung:

In den letzten Monaten ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen sprunghaft angestiegen. Insbesondere im Gewerbegebiet Klockenhagen gibt es, u. a. bedingt durch die direkte Lage an der Bäderstraße, eine große Nachfrage - vor allem nach Grundstücken um die 2.000 m². Dieses macht - wie bereits im Baufeld 1 in der Vergangenheit erfolgt - nunmehr auch im Baufeld 2 den Bau einer Stichstraße erforderlich, um die tiefen Grundstücksflächen optimal zu teilen und zu nutzen. Weiteres Ziel der Änderung ist eine Konkretisierung von Baugrenzen in Bezug auf örtliche Leitungsverläufe, wo es Unstimmigkeiten gibt, da im Rahmen der I. Änderung des Bebauungsplanes auf die Erstellung eines Lageplanes verzichtet wurde. Im Weiteren bedürfen auch die Festsetzungen zur Nutzungsart einer Konkretisierung.

„Bienenhof Klockenhagen“

Bebauungsplan Nr. 69

„Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“



I. Änderung der I. Änderung des Bauungsplanes Nr. 28
"Gewerbegebiet Tannenbergring I", OT Klockenhagen

<i>Betreff</i> Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Zum Wallbach 1", OT Hirschburg

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 30.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ortsbeirat Klockenhagen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	05.08.2020	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/024/01

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Zum Wallbach 1“, OT Hirschburg, werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 30. Juli 2020 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Satzungsentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Begründung:

Der Stadt liegt ein Antrag auf Aufstellung einer Innenbereichssatzung vor. Auf einer Teilfläche des Flurstückes 17 der Flur 2 Gemarkung Hirschburg soll eine bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage erfolgen. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, schließt aber direkt an den Innenbereich an, so dass aus Sicht des Landkreises ein Satzungsverfahren grundsätzlich möglich wäre.

Zum Planvorentwurf wurden seitens der Öffentlichkeit keine sowie seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsicht vorgetragen.

Bisherige Beschlussfassungen: Aufstellungsbeschluss 30.10.2019

Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB
für den Bereich „Zum Wallbach 1“, Ortsteil Hirschburg



<i>Betreff</i>
Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe V", im Verfahren nach § 13 b BauGB

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	29.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i>	
Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/058/01

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Umlegung angeordnet.
2. Die in der Anlage beigefügte Karte mit der Umgrenzung der von der Umlegungsanordnung erfassten Flächen ist Bestandteil der Umlegungsanordnung.

Abstimmungsergebnis:

<i>Anzahl der Mitglieder:</i>					
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen:		

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“ beschlossen.

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt sowie im Privateigentum. Die Verhandlungen zur Regelung der Eigentumsverhältnisse sind noch nicht abgeschlossen.

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 102 wird für den größten Teil der derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücke eine bauliche Nutzung festsetzen, die die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern zulässt. Ferner werden im Bebauungsplanentwurf öffentliche Grünflächen, Straßenverkehrsflächen und ggf. auch öffentliche Spielflächen ausgewiesen.

Eine dem Bebauungsplan entsprechende Bebauung und Erschließung setzt nicht selten eine Änderung des Zuschnitts der betroffenen Grundstücke voraus. Es ist erkennbar, dass die derzeitige Eigentumsstruktur einschließlich der Lage der Flurstücke der beabsichtigten Nutzung im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 102 entgegensteht.

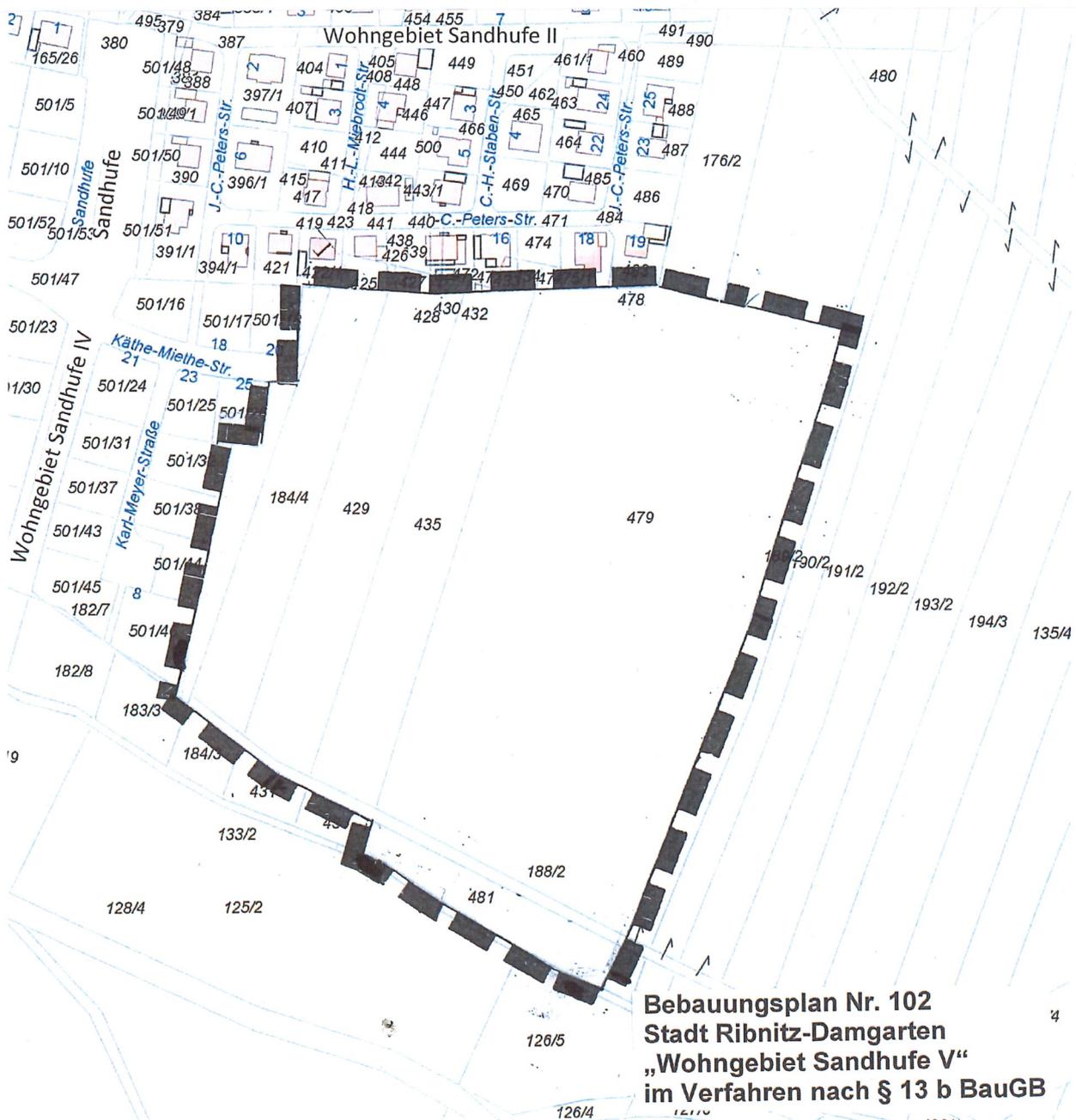
Die zwischenzeitlich geführten Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern haben erkennen lassen, dass nur ein Teil der Eigentümer an der vorgesehenen baulichen Nutzung Interesse hat. Eine Bodenordnung als Maßnahme zum Vollzug der Bauleitplanung in Gestalt der städtebaulichen Umlegung ist zur Verwirklichung des Planungszieles somit erforderlich. Durch die Umlegung werden der Zuschnitt bzw. die Grenzen und die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken so umgestaltet, dass die Flächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zweckmäßig genutzt werden können.

Um frühzeitig eine Abwägung zwischen den planerischen und bodenordnerischen Belangen zu gewährleisten ist die Anordnung der Umlegung zum jetzigen Zeitpunkt auf der Grundlage des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes erforderlich.

ANLAGE

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Umgrenzung der von der Umlegungsanordnung erfassten Flächen



<i>Betreff</i>
Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Sanitzer Straße / Rostocker Landweg" im Verfahren nach § 13 b BauGB

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 29.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-19/053/01

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103, „Wohngebiet Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Umlegung angeordnet.
2. Die als Anlage beigefügte Karte mit der Umgrenzung der von der Umlegungsanordnung erfassten Flächen ist Bestandteil der Umlegungsanordnung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Sanitzer Straße/Rostocker Landweg“, beschlossen.

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Stadt sowie im Privateigentum. Die Verhandlungen zur Regelung der Eigentumsverhältnisse sind noch nicht abgeschlossen.

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 103 wird für den größten Teil der derzeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücke eine bauliche Nutzung festsetzen, die die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern zulässt. Ferner werden im Bebauungsplanentwurf öffentliche Grünflächen und Straßenverkehrsflächen ausgewiesen.

Eine dem Bebauungsplan entsprechende Bebauung und Erschließung setzt nicht selten eine Änderung des Zuschnitts der betroffenen Grundstücke voraus. Es ist erkennbar, dass die derzeitige Eigentumsstruktur einschließlich der Lage der Flurstücke der beabsichtigten Nutzung im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 103 entgegensteht.

Die zwischenzeitlich geführten Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern haben erkennen lassen, dass diese nur bedingt an der vorgesehenen baulichen Nutzung Interesse haben. Eine Bodenordnung als Maßnahme zum Vollzug der Bauleitplanung in Gestalt der städtebaulichen Umlegung ist zur Verwirklichung des Planungszieles somit erforderlich. Durch die Umlegung werden der Zuschnitt bzw. die Grenzen und die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken so umgestaltet, dass die Flächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zweckmäßig genutzt werden können.

Um frühzeitig eine Abwägung zwischen den planerischen und bodenordnerischen Belangen zu gewährleisten ist die Anordnung der Umlegung zum jetzigen Zeitpunkt auf der Grundlage des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss über die Anordnung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Sanitzer Straße / Rostocker Landweg" im Verfahren nach § 13 b BauGB

Umgrenzung der von der Umlegungsanordnung erfassten Flächen



Bebauungsplan Nr. 103
 Stadt Ribnitz-Damgarten
 „Wohnbebauung Sanitzer Straße / Rostocker Landweg“
 im Verfahren nach § 13 b BauGB

<i>Betreff</i> Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände", Richtenberger Straße
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 27.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadausschuss Damgarten der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	18.08.2020	Ö
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-20/153

Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 wird der Straßename „Dr.- Ilona-Buchsteiner-Straße“ vergeben.

Für die Lage der Straße ist der Lageplan in der Anlage maßgebend, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuerschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 94 ist die Vergabe eines Straßennamens erforderlich. Der „Pommersche Geschichts- und Heimatverein Damgarten e. V.“ hat den Vorschlag eingereicht, an die Damgartenerin Ilona Ballwanz zu erinnern.

Ilona Ballwanz (1948-2003) war erfolgreiche Mehrkämpferin (Fünfkampf) und gehörte der DDR-Leichtathletik-Nationalmannschaft an. In den 1970er Jahren beendete sie ihre sportliche Laufbahn.

Beruflich war Prof. Dr. phil. Ilona Buchsteiner, geborene Ballwanz, Historikerin und Germanistin. Sie gehörte von 1973 bis zu ihrem Tod der Rostocker Universität als Lehrkraft an. 1995 wurde sie dort zur außerordentlichen Professorin für Neuere Geschichte (Schwerpunkt Agrargeschichte) ernannt. Ihre Forschungsschwerpunkte waren Adelsforschung, die agrarische Entwicklung vor und nach 1945 sowie das Leben und Wirken von Johann Heinrich von Thünen. Sie war Herausgeberin und Autorin von

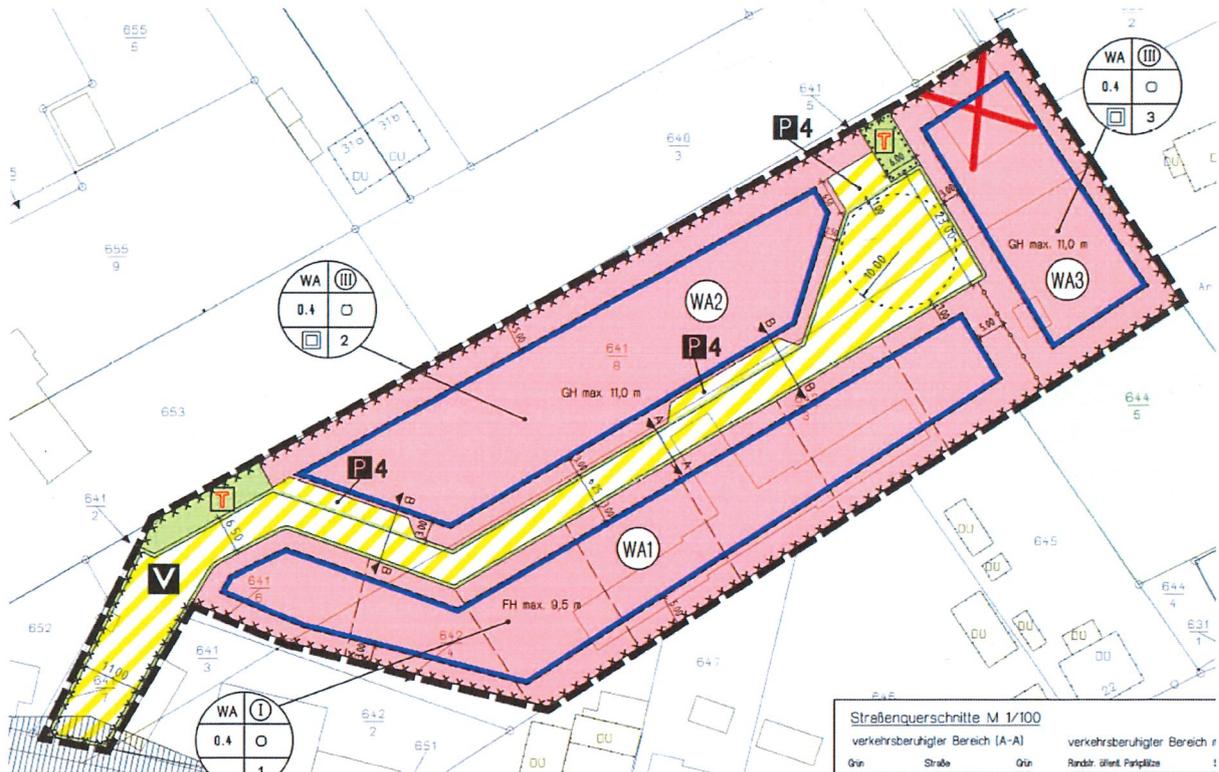
Büchern und Aufsätzen zur mecklenburgischen und pommerschen Agrargeschichte und zur Thünenforschung. Auch war sie Mitglied der Historischen Kommission für Mecklenburg, Mitglied und stellvertretende Vorsitzende der Thünengesellschaft e. V. sowie Mitglied der Enquete-Kommission des Landtages von MV „Leben in der DDR. Leben nach 1989 - Aufarbeitung und Versöhnung“. Ilona Ballwanz ist in das Ehrenbuch der Stadt Ribnitz-Damgarten eingetragen.

Der Pommersche Geschichts- und Heimatverein Damgarten e. V. hat vorgeschlagen, den Mädchenamen „Ilona Ballwanz“ zu verwenden, da viele Damgartener sie nur so kannten. Der Bau- und Wirtschaftsausschuss hat sich angesichts des nachhaltigen Erfolges und der Verdienste in ihrer beruflichen Laufbahn als Historikerin - der mit dem Namen „Buchsteiner“ verbunden ist -, für die Bezeichnung „Dr.-Ilona-Buchsteiner-Straße“ entschieden. Es ist die überregional ausstrahlende Lebensleistung, die es zu würdigen gilt. Und diese Lebensleistung ist mit dem Namen "Buchsteiner" verbunden.

Im Weiteren kann dem Straßenschild ein erklärendes Zusatzschild beigefügt werden.

Anlage 1

Vergabe von Straßennamen im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße



 Verkehrsfläche „Dr.-Ilona-Buchsteiner-Straße“

<i>Betreff</i> Unterzeichnung eines "Letter of Intent" (Absichtserklärung) zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	<i>Datum</i> 04.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sophia Görlich	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	06.08.2020	Ö
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadtvertretung	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-20/157

Unterzeichnung eines "Letter of Intent" (Absichtserklärung) zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die Unterzeichnung eines „Letter of Intent“ zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst, um in Zusammenarbeit mit den anderen Kommunen der Region Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland eine gemeinsame Gästekarte einzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Der Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. kann zum jetzigen Zeitpunkt auf eine geschlossene kommunale Mitgliedsstruktur verweisen, in der alle Gemeinden des Verbandsgebietes sowie zirka 80 Unternehmen vertreten sind.

Mit der Einführung einer gemeinsamen Gästekarte wird angestrebt, den Gästen der Region die einfache Inanspruchnahme eines attraktiven Leistungsbündels während ihres Aufenthaltes zu ermöglichen. Der Ausbau und die gegenseitige Anerkennung der Vorteilsangebote für Kurkarteninhaber werden so auf eine stabile Grundlage gestellt.

Ein Meilenstein in der touristischen Entwicklung der Gesamtregion Fischland-Darß-Zingst wird dann die Einführung der kostenlosen Nutzung des ÖPNV innerhalb der gesamten Region sein. Damit einher geht eine Verbesserung der Taktung des Verkehrs auf der bisherigen Linie 210 (geplanter Früh- und Späbus, Verdichtung vor- und nachmittags, ggf. Expresslinie) Die Finanzierung hierfür ist über ein Umlageverfahren der Kommunen vorgesehen. Nach ersten Hochrechnungen des VVR ist von etwa 0,50 Euro pro Übernachtung auszugehen. Diese Kosten können ganz- oder teilweise über die Berücksichtigung in der Kalkulation der Kurabgabe refinanziert werden.

Darüber hinaus sind einmalige Systemeinführungsgebühren pro Kommune zu entrichten. Für diese Kosten wird eine Förderung angestrebt, indem sich der Tourismusverband als Modellregion im Rahmen des Projektwettbewerbes „Modellregionen 2020/2021“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern beworben hat.

Im zweiten Schritt wird über die Einführung einer Kaufkarte diskutiert. Damit kann der Gast gegen einen pauschalen Wert weitere Vorteilsangebote bei touristischen und kulturellen Einrichtungen in der Region erwerben.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist sowohl im Vorstand als auch im Projektbeirat Gästekarte und Mobilität vertreten und kann daher die weitere Entwicklung aktiv mitgestalten.



Vereinbarung zur beabsichtigten Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes Gästekarte Fischland-Darß-Zingst

Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.
Barther Straße 16
18314 Löbnitz
ges. vertreten durch den Geschäftsführer Jens Oulwiger

- im folgenden „Tourismusverband FDZ“ genannt -
und

Leistungsträger:
(Vertragspartner)

Straße: PLZ/Ort.....

- im folgenden „Partnergemeinde“ genannt -

vereinbaren eine Kooperation als gemeinsame Partner innerhalb eines Anbieterverbundes zwischen den Orten und Gemeinden der Destination Fischland-Darß-Zingst und dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. zur Einführung der innovativen Plattform „Gästekarte Fischland-Darß-Zingst“. Dabei handelt es sich um die Einführung einer Gästekarte als erweiterte Kurkarte. Diese befähigt die Gäste zu einer einfachen, kostenfreien und komfortablen Inanspruchnahme eines Leistungsbündels innerhalb des gesamten Aufenthaltes. Vorgesehen ist die Anbindung des ÖPNV auf Basis eines Umlageverfahrens bzw. von Freizeiteinrichtungen auf Basis eines Kaufkartenverfahrens.

Mit diesem neuen touristischen Produkt werden folgende Ziele verfolgt:

- effektiveres Destinationsmanagement durch enge Zusammenarbeit im Projekt
 - gemeinsame Marketingaktivitäten im Außen- und Innenmarketing (zur Regionsverknüpfung)
 - Unterstützung in der Finanzierung des Gesamtsystems (ortsanteiliger Beitrag), Konkretisierung s. Anhang
 - Teilnahme an projektspezifischen Arbeitskreisen, Sitzungen o.ä.
 - systemkonforme Anpassung des kommunalen Systems zur Kartenausgabe (Meldescheinsystem, Schnittstellen, Kartenlayout)
 - Unterstützung bei der Leistungsträgerakquise
- Erhöhung der Qualität und Attraktivität der Destination durch erweiterte Mobilitätslösungen
- Ansprache neuer Zielgruppen, sowie Schaffung eines reiseauslösenden Moments
- Eigenständige finanzielle Tragfähigkeit der Gästekarte inkl. Budget für das Marketing
- Positiver Imagetransfer
 - Stärkung der Marke Fischland-Darß-Zingst
 - Sichtbarwerden des Küstenvorlandes als wichtiger Destinationsteil
 - Nachhaltig agierende Destination
 - Qualität und Komfort im Urlaubsgebiet
- Gezielte Besucherlenkung (mehr Mobilität, mehr Wertschöpfung insbesondere im Küstenvorland)
- Erhöhung der Tourismusakzeptanz (Mehrwert für Arbeitnehmer/-innen und Einwohner/-innen)

„Die unterzeichnenden Partner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Einführung der Gästekarte Fischland-Darß-Zingst mit dem Ziel, das Projekt zu dem geplanten Termin im Jahr 2020/2021 zu einem gemeinsamen Erfolg für die Destination Fischland-Darß-Zingst und zum Vorteil eines jeden Partners werden zu lassen.“

Ort/Datum:.....

.....
Name / Unterschrift Leistungspartner

.....
Jens Oulwiger, Geschäftsführer

Anhang

Folgende Positionen sind für die anteilige Finanzierung des gemeinsamen Card-Projekts in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Der Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. bemüht sich um die Unterstützung von Fördermitteln.

Kostenrahmen für das **Basissystem** zur Zählung und Kontrolle in ÖPNV und Freizeiteinrichtungen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Einmalige Kosten: | |
| • Einrichtung Basissystem, Gesamtkosten € 7.500,
anteilige Berechnung pro Ort: | 750 € |
| • Projektmanagement Systemeinrichtung, Gesamtkosten € 7.500,
anteilige Berechnung pro Ort: | 750 € |
| 2. Jährliche Kosten für den technischen Systembetrieb, Gesamtkosten € 6.000,
anteilige Berechnung pro Ort: | 600 € |

Die anteiligen Berechnungen erfolgen gleichberechtigt für voraussichtlich alle 10 teilnehmenden Orte.

Kostenrahmen für die **Ortsmandanten** zur Zählung und Kontrolle in ÖPNV und Freizeiteinrichtungen (Kosten auf Basis der Übernachtungen 2019)

- | | |
|---|----------------|
| 1. Einmalige Kosten: | |
| <i>für Orte mit mehr als 500.000 Übernachtungen:</i> | € 3.000 |
| <i>(Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Zingst)</i> | |
| <i>für Orte mit weniger als 500.000 Übernachtungen:</i> | € 2.000 |
| <i>(Ahrenshoop, Barth, Ribnitz Damgarten, Wieck a. Darß, Wustrow, Born a. Darß)</i> | |
| 2. Jährliche Kosten für den technischen Systembetrieb | |
| <i>für Orte mit mehr als 500.000 Übernachtungen:</i> | € 2.000 |
| <i>(Dierhagen, Graal-Müritz, Prerow, Zingst)</i> | |
| <i>für Orte mit weniger als 500.000 Übernachtungen:</i> | € 1.000 |
| <i>(Ahrenshoop, Barth, Ribnitz Damgarten, Wieck a. Darß, Wustrow, Born a. Darß)</i> | |

Kostenrahmen für die **Systemerweiterung um das Modul Kaufkarte** inkl. Abrechnung mit Vermietern und Leistungsverrechnung bei Freizeiteinrichtungen

- | | |
|--|----------------|
| 1. Einmalige Kosten der Einrichtung des Moduls Kaufkarte, Gesamtkosten € 5.000,
anteilige Berechnung pro Ort: | 500 € |
| 2. Jährliche Kosten für den technischen Systembetrieb, Gesamtkosten € 10.000,
anteilige Berechnung pro Ort: | 1.000 € |

Die anteiligen Berechnungen erfolgen gleichberechtigt für voraussichtlich alle 10 teilnehmenden Orte.

Für die **laufende Finanzierung der Cardleistungen durch die Gäste** sind Anpassungen in den jeweiligen Gastbeitrags-Satzungen durchzuführen:

1. Umlage für die kostenfreie Nutzung des VVR (Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen) durch Übernachtungsgäste, Tagesgäste und ggfs. Einheimische: **€ 0,40** pro Übernachtung
2. Umlage zur laufenden Systemfinanzierung (Technischer und Organisatorischer Betrieb mit Abrechnung, Marketing, etc.): **€ 0,10** pro Übernachtung;) - vorbehaltlich einer Prüfung hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Mittelverwendung (ggfls. als Modellregion).

<i>Betreff</i> Beschluss zur Unterstützung der Bewerbung als Modellregion "Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland" im Rahmen des Projektwettbewerbes "Modellregionen 2020/2021"
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	<i>Datum</i> 04.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sophia Görlich	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadtvertretung	11.08.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	12.08.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	19.08.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-20/158

Beschluss zur Unterstützung der Bewerbung als Modellregion "Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland" im Rahmen des Projektwettbewerbes "Modellregionen 2020/2021"

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt die Idee des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage des Standarderprobungsgesetzes innerhalb von Modellregionen neue Maßnahmen in Tourismusdestinationen auszutesten. Die Stadtvertretung beschließt daher die vom Landkreis Vorpommern-Rügen in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. eingereichte Bewerbung als Modellregion „Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland“ im Rahmen des Projektwettbewerbes „Modellregionen 2020/2021“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Der Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. kann zum jetzigen Zeitpunkt auf eine geschlossene kommunale Mitgliedsstruktur verweisen, in der alle Gemeinden des Verbandsgebietes sowie zirka 80 Unternehmen vertreten sind.

Im Rahmen des aktuellen Projektes „Gästekarte und Mobilität“ des Tourismusverbands ist zeitnah geplant mit der Unterzeichnung des Letter of Intents „Gästekarte Fischland-Darß-Zingst“ ein erstes gemeinsames Statement aller Gemeinden der Region Fischland-Darß-Zingst in Form einer interkommunalen Kooperationsvereinbarung zu setzen.

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern auserufene Projektwettbewerb „Modellregionen 2020/2021“ ist infolgedessen eine große Zukunftschance für die gesamte Tourismusregion.

Der Wettbewerb verfolgt das Ziel, ausgewählte Schlüsselmaßnahmen aus der Landestourismuskonzeption gebietsübergreifend zu erproben und zu evaluieren. Auf Grundlage des Standarderprobungsgesetzes können zeitlich befristete Ausnahmen von rechtlichen Regelungen für maximal vier Jahre genehmigt werden, um vor allem die Zukunftsfelder aus der Landestourismuskonzeption zu bearbeiten.

Diese umfassen die Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus, die Stärkung des Bewusstseins und der Akzeptanz für den Tourismus, die Verbesserung der Infrastruktur und Mobilität in touristisch stark frequentierten Orten, das Vorantreiben von Innovationen und Qualität in den Regionen sowie die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tourismusbranche und den touristischen Arbeitsmarkt.

Die in den Vorgaben der Projektwettbewerbsausschreibung benannten konkreten Testfelder in der Modellregion sind im Einzelnen:

- gemeindeübergreifende Anerkennung von Kurkarten als Vorstufe eines einheitlichen Erhebungsgebietes
- Entlastungen im Bereich der Kurabgabepflicht für Angehörige der Einwohner innerhalb der prädikatisierten Gemeinden bzw. für Einwohner in den Nachbargemeinden
- gemeindeübergreifende Infrastrukturentwicklung durch das Zusammenwirken von prädikatisierten und nicht prädikatisierten Orten mit dem Ziel der Entlastung der „2. Reihe“
- Aufwertung und Weiterentwicklung der Kurabgabe, Einführung einer Gästekarte bspw. inklusive ÖPNV-Nutzung
- Einführung zeitgemäßer Prädikatisierungen (z.B. Tourismusort) mit zweckgebundener Sicherstellung der Tourismusfinanzierung.

Bei einer positiven Bewertung der eingereichten Modellregionsbewerbung werden folgende landesseitigen Unterstützungen bei der Organisation und Finanzierung in Aussicht gestellt:

- Förderung gebietsbezogener (Infra-) Investitionen
- landesseitige Unterstützung bei gebietsbezogenen Themenschwerpunkten
- intensive kommunalrechtliche Begleitung durch Fachaufsicht
- Beratung und Moderation durch 2-3 „Kümmerer“ vor Ort (80% Förderung der Personalkosten aus ESF-Mitteln)

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V. am 15.07.2020 ein Bewerbungsschreiben für die Modellregion „Fischland-Darß-Zingst und Küstenvorland“ beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern eingereicht.

Es wird empfohlen, den vorgelegten Grundsatzbeschluss zu fassen und diese Bewerbungsbemühungen vollumfänglich zu unterstützen.

Sachverhalt/Begründung:

Das Reiseverhalten der Deutschen befindet sich nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie in einem Wandlungsprozess. Urlaub im eigenen Land wird noch stärker nachgefragt als in den Vorjahren.

Als Reiseform nimmt der Campingtourismus eine immer wichtigere Rolle ein. Im Sommer 2020 war die Nachfrage teilweise so hoch, dass alle Campingplätze der Region ausgebucht waren und auch die regulären Stellplätze nicht mehr ausreichten.

Die Anzahl der Wohnmobil-Übernachtungen in Ribnitz-Damgarten betrug pro Standort:

	2018	2019
Gänsewiese	3.596	3.587
Hafen	131	58

Einige umliegende Gemeinden haben ihre Stellplatzgebühren bereits erhöht (Dierhagen auf 20 Euro pro Nacht, Ahrenshoop auf 30 Euro), andere planen dies (Graag-Müritz, derzeit 18 Euro).

Der Stellplatz Gänsewiese in Ribnitz ist in der Ausstattung im Vergleich zu den einfachen Parkplatz-Stellplätzen der Nachbargemeinden sehr gut, da diese häufig nicht über Sanitäranlagen, Wasser- und Abwassertanks bzw. Stromsäulen verfügen. In diesem Jahr wurde auf dem Stellplatz Gänsewiese weiter in Infrastruktur investiert und neben freiem W-LAN nun auch weitere Elektrosäulen sowie eine neue Wasserentnahmestelle geschaffen.

Eine Erhöhung der Stellplatzgebühren für Wohnmobile ist daher auch aus Produktsicht gerechtfertigt.

Gleichzeitig wird die Gebührenänderung genutzt, um einen einheitlichen Preis an beiden Standorten in Ribnitz-Damgarten festzulegen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Parkgebührenordnung:

bisher:

für Übernachtungen

Hafenplatz Ribnitz Wohnmobile	13,00 €
Gänsewiese und Festplatz Ribnitz Wohnmobile/Caravan	11,00 €

Änderung:

für Übernachtungen

Hafenplatz Ribnitz, Gänsewiese und Festplatz Ribnitz Caravan/Wohnmobile	20,00 Euro
--	------------